Helv. 225 Cart

<36638166790011

<36638166790011

Bayer. Staatsbibliothek

Vertrauliche Briefe

über

das vormalige staatsrechtliche Verhältniß

des

Waadtlandes (Pays de Vaud)

zur

Stadt Bern.

Eine völlige Aufdekkung der ehemaligen Oligarchie des Standes Bern.

*

Aus dem Französischen eines verstorbenen Schweizers übersezt und mit Anmerkungen versehen.

Frankfurt am Main
In der Jägerschen Buchhandlung
1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Erster Brief.

Verfassung der Wadt unter Savoyen.

Zweiter Brief.

Besiznehmung der Wadt durch Bern, und von demselben geschehene Bestätigung ihrer Rechte.

Dritter Brief.

Bern bemächtigt sich der Kirchengüter der Wadt.

Vierter Brief.

Bern läßt die Landstände eingehen, und übt die gesezgebende Gewalt aus.

Fünfter Brief.

Bern maßt sich die Macht, Auflagen zu machen, an, und das Eigenthum des Staatsvermögens.

Inhalt.

Sechster Brief.

Bern maßt sich die gerichtliche Gewalt an, hebt besonders den Rechtsgang auf in der Verhaftung Martin's und in den Begebenheiten im Jahr 1791.

Siebenter Brief.

Fortsezzung.

Achter Brief.

Verfügung über die bewaffnete Macht.

Neunter Brief.

Fremde Kriegsdienste.

Zehenter Brief.

Bern übt die kirchliche Gewalt aus; Schiksal der Archive der Wadt.

Eilfter Brief.

Die Berner Landvögte.

Zwölfter Brief.

Sonstige Aristokratie.

Vorerinnerung.

Die Briefe, von denen diese Uebersezzung einen Auszug liefert, haben den Advokat Cart aus Lausanne zum Verfasser, der seitdem in Philadelphia gestorben ist; bei ihrer Erscheinung im Drukke wurden sie gleich von der Regierung in Bern bei einer schweren Geldstrafe verboten; sie enthalten nämlich im Allgemeinen, eine auf Urkunden gegründete Darstellung der politischen Rechte der Wadt, — eine Vergleichung des Zustandes der Wadt, wie er ihren alten Rechten gemäß hätte beschaffen seyn sollen, mit demjenigen, in welchen sie durch die Herrschaft der Berner versezt wurde; — besonders eine Geschichte des

ephemerischen Siegs dieser Regierung im Jahr 1791 über das in den Wadtländern wieder aufgelebte Bedürfniß, ihre Verfassung wieder hergestellt zu sehen, — eines Siegs, der eine Niederlage ihrer noch übrigen Rechte war, und zu dem Wunsche der Freiheit auch noch die tiefste Erbitterung aller Gemüther gegen ihre Unterdrükker hinzufügte. Da diese Darstellung in Briefform gegeben ist, so enthält sie zugleich auch die aus jenen Ereignissen und Umständen entspringende Empfindung, und so sehr dadurch leicht manche gegen die Glaubwürdigkeit der Sache selbst mißtrauisch werden, die nur reine historische Data verlangen, um in ihren Urtheilen und Gefühlen desto freier zu seyn, so ist jene Wirkung doch hier einerseits weniger zu besorgen, da die Rechte aus Urkunden und dem öffentlichen Gesezbuche erwiesen, und die Thatsachen vor dem Publikum vorgegangen sind, andererseits ist für eine grosse Menge Menschen eine Aeusserung von Empfindung deswegen nöthig, weil sie dadurch erst auf die Wichtigkeit der Sache selbst aufmerksam, welche sie durch

die trokne Angabe der That-Erzählung des Geschehenen und der Umstände nicht gefühlt hätten, entweder weil sie sich in einer ähnlichen Lage nie befanden, oder überhaupt in einer unbekümmerten Sorglosigkeit leben, und nicht vermeinen, daß man über gewisse Dinge die Geduld verlieren könne, und, wenn sie auch die Lage der Sache sehr gut kennen, sich doch über die Resultate höchlich verwundern.

Aus der Vergleichung des Inhalts dieser Briefe mit den neuesten Begebenheiten in der Wadt, aus dem Kontraste des Anscheins der im Jahr 1792 erzwungenen Ruhe, des Stolzes der Regierung auf ihren Sieg — mit der reellen Schwäche derselben in diesem Lande, seinem plözlichen Abfalle von ihr — würden sich eine Menge Nuzanwendungen ergeben; doch die Begebenheiten der Zeit sprechen für sich laut genug; es kann nur darum zu thun seyn, sie in ihrer ganzen Fülle kennen zu lernen; sie schreien laut über die Erde:

Discite justiciam moniti,

die Tauben aber wird ihr Schiksal schwer ergreifen.

Die Anmerkungen sind neu, und enthalten manche zum Theil noch nicht bekannte Data zur Kenntniß der Statistik und Verfassung Berns.

Erster Brief.

Lyon, den 20. Nov. 1792.

Ich wende mich nicht an den Herrn Sekelmeister der Wadt, (Seigneur Trésorier du Pays de Vaud) sondern an den Herrn von Muralt, das heißt, an einen Mann, der umgeben von den Vorurtheilen der Geburt und der Erziehung, bei der Dauer ihrer Herrschaft seinen Vortheil findet, auf den die Begebenheiten, die sie in Trümmer schlagen einen Eindruk gemacht haben, — der aber doch Tugend genug besizzen kann, um zwischen der Regierung, deren Mitglied er ist, und einem Volke, dessen Rechte verlezt sind, ein unpartheiischer Richter zu seyn; — an einen Mann, für den ich eben so viele Liebe als Achtung hegte, weil ich glaubte, er verdiene beides.

Ich werde diese Empfindungen nicht verleugnen, indem ich Ihnen meine Gesinnungen so offen darlege, als sie es vor Gott selbst sind.

Glüklich will ich mich schäzzen, wenn die grossen Wahrheiten, die ich entwikkeln werde, durch Sie dazu beitragen können, in mein Vaterland Ruhe und Glük zurükzuführen; noch glüklicher, wenn beide durch eine ohne Erschütterung erfolgende Zurükgabe seiner Privilegien, in Zukunft auf einer Grundlage ruhen, die ihm den langen Genuß derselben verspricht.

Ich werde die Principien unserer Staatsform nicht in der Natur selbst suchen, nicht, als ob ich es nicht fühlte, daß in ihr allein die wahre Quelle ist, aus der alle geschöpft werden müssen, und daß man sich nur von ihr entfernen kann, ohne von der einen Seite Gewalt, von der andern Zwang zu gründen; — ein Zustand, der jede Uebereinkunft der Art, zwischen Fürst und Volk, ungültig macht; und dem Volke für jeden Augenblik das Recht giebt, ihn aufzuheben; — ich werde aber nicht so weit gehen, um zu erweisen, welches die Rechte meines Landes sind, weit entfernt, die Aufhebung irgend eines Vertrags zu fodern, fodre ich nur die Beobachtung derselben.

Bern, und die Gegend umher (das Uechtland) hat eine lange Reihe von Jahrhunderten mit der Wadt gleiche Schiksale gehabt; ohne Wiflisburg, (Avanche, das alte Aventicum) Orbe, Neuß (Nyon) Lausanne anzuführen, macht auch jede andre unsrer Städte ihr den Vorzug des Alterthums streitig.

Die Wadtländer bewohnen, wie die Berner, den alten Boden Helvetiens; in Zeiten, die uns näher liegen, wurden die einen wie die andern, von den Herzogen von Zähringen regiert, und wenn Berchthold V. der Stifter Ihrer Stadt war, so hatte vor ihm sein Vater Morsen (Morges), Iverdun erbauet, und die alte Stadt Milden (Moudon) wieder hergestellt. Diese Dynastie starb im Jahr 1218 mit Berchthold V. aus: wäre es möglich, daß die Stadt Bern, die erst seit 27 Jahren existirte, damals schon eine beträchtliche Grösse, ein Uebergewicht, oder gar die Herrschaft gehabt hätte? So wenig, daß sie vielmehr gleich darauf, wie die Wadt, und unter den gleichen Bedingungen, unter die Regierung (eigentlich Schirmherrschaft) der Grafen von Savoyen kam; einem derselben verdanken Sie die Vergrösserung Ihrer Stadt vom Zeitglokkenthurm an bis zum Goliathsthor. Zwar

trennten Ihre Voreltern dieses Band bald wieder, während die Wadt in ihren Verhältnissen mit dem Hause Savoyen blieb; aber dabei hörte sie nicht auf, frei zu seyn, sie büßte nicht das geringste an ihrer Verfassung ein, die gewiß unter allen damals in Europa existirenden die beste war.

Die Grafen von Savoyen haben nie in der Wadt residirt; sie wurden in derselben durch einen Landvogt repräsentirt, und zwar durch einen einzigen Landvogt, der nothwendig ein Eingebohrner der Wadt seyn mußte; auch fodre ich jeden auf, ein einziges Beispiel anzuführen, daß ein Piemonteser in dem Zeitraum von 318 Jahren, — so lange stunden wir unter dem Hause Savoyen — dieses wichtige Amt bekleidet hätte; sogar konnte kein Landvogt, ausser in dem seltnen Fall einer Bestätigung, diese Stelle nur zwei Jahre lang bekleiden, entweder, damit desto mehrere in den Genuß derselben kämen, oder daß sie nicht Zeit hätten, eine Macht zu erlangen, die für die Freiheit gefährlich hätte werden können.

Die souveräne Gewalt befand sich in den Händen des Volks und des Grafen, so, daß kein Theil ohne Mitwirkung des andern sie ausüben konnte.

Das Volk war durch Abgeordnete der meisten Städte und Gemeinden des Landes repräsentirt, die sich in Ständeversammlungen vereinigten.

Der Adel, der keinen besondern Stand bildete, hatte weder eine besondere Repräsentation, noch Kammer; zwar hatten einige grosse Baronen, wie die Baronen von Grandson, Kossonay, La Sarra und andere, Siz in der Versammlung der Stände, vermöge des Rechtes ihrer Herrschaften, aber keineswegs vermöge ihrer Geburt. Wir haben hierüber gültige Zeugen; Quisard, einen gleichzeitigen Schriftsteller, Edelmann, und Geschäftsmann, dessen handschriftliches Werk sich in allen Ihren Bibliotheken befindet, und das mehr als einmal von Beamten der Regierung als Beweis angeführt worden ist; Ruchat, der seine Geschichte der Reformation den gnädigen Herren selbst zugeeignet hat, und ihnen dabei für die Mittheilung der Materialien dankt; Seigneux in seiner Schrift über die peinliche Rechtslehre *, — und was

* Da Cart selbst die Hauptmomente der Urkunde aus Ruchat gegeben hat, so werden unten beim vierten Briefe nur die hiehergehörigen Stellen Seignieux's und Quisard's, den Müller bei seiner Schweizergeschichte benuzzen konnte, gegeben werden; die übrigen im Texte ausgezogenen Urkunden sind noch ungedrukt.

wichtiger ist, als diese Zeugen alle, — mehrere Originalurkunden der Grafen und Herzoge von Savoyen, die ich nachher anführen werde.

Die Stände machten die Gesezze, der Fürst oder vielmehr sein Landvogt bestätigte sie; daher kommt es, daß er im Jahr 1349 und 1362 durch zwei authentische Urkunden anerkannte, daß es ihm nicht zukomme, uns willkührliche Geldbusen oder andre Strafen aufzulegen. Sie kennen, mein Herr, die Statuten, deren Formular und Inhalt Ruchat angeführt hat: * „Allen, die gegenwärtiges lesen und sehen, „sey kund und zu wissen, daß heute, den 23ten „dieses Monats Mai, im Jahr 1525, bei „der hier zu Milden gehaltenen Ständever„sammlung beisammen sich befanden: die „Herren . . . . .“ hier folgen die Namen aller Deputirten, dann verbieten sie jedem ein Buch zu kaufen, oder die Lehre fortzupflanzen, „dieses verfluchten und vermaledeiten Kezzers, „Marthin Luthers,“ unter steigenden Strafen, „und wer hartnäkkig und verstokt ist,“ heißt es in der Verordnung, „soll mit seinem „Buch verbrannt werden.“

* Tom. 1. pag. 67.

Nun ist jede Verordnung, auf deren Ueberschreitung die Todesstrafe steht, eine Handlung, die nur der Souverainität zukommen kann. Daß die Bestätigung des Fürsten nothwendig war, ist dem Rechte des Volks nicht entgegen. Noch einmal, ich behaupte nicht, daß das Volk allein die höchste Gewalt ausgeübt habe; ich behaupte nur, daß kein Theil ohne Mitwirkung des andern sie ausüben konnte.

Zufolge desselben Staatsgrundgesezzes koñte der Herzog von Savoyen uns keine Abgaben auflegen; es wäre widersprechend gewesen, wenn er uns kein Gesez geben, und dabei über unser Eigenthum und über unsern Beutel hätte verfügen können.

Gern mache ich hier eine Vergleichung, die mir auffällt: Diese stolzen Engländer, die sich so viel auf ihre Magna charta zu gute thun, und von ihrer Ausfertigung an das auserwählte Volk gewesen zu seyn glauben, waren von den Fortschritten unserer Väter zur Freiheit weit entfernt. Ich finde in der Magne charta folgenden Artikel, den ich mit unsern Staatsgesezzen vergleichen werde: „In unserm Königreich soll keine Abgabe oder Steuer aufgelegt werden, als nur durch den

gemeinschaftlichen Willen unsers Reiches, nur zur Ranzion unserer Person, unsern ältesten Sohn zum Ritter auszustatten, und unsere älteste Tochter einmal auszusteuern." *

Diese Urkunde ist die unsrige, nur mit dem grossen Unterschiede, daß in diesen traurigen und barbarischen Zeiten, in welchen das Lehenrecht die europäischen Völker am schwersten drükte, wir gegen unsern Prinzen auch nicht für jene drei lehensrechtliche Fälle verpflichtet waren, wie die Engländer.

So erkannte es im Jahr 1328 Ludwig von Savoyen an, daß die von Milden (welche Benennung die ganze Landvogtei, d. h. dies ganze Land unter sich begriff) frei von Steuern seyen, und daß er kein Recht habe, ihnen solche aufzulegen. Eben dies haben unsre regierenden Fürsten zu verschiedenen Zeiten, in den Jahren 1346, 1390, 1430, 1435, 1451, und 1458 anerkannt.

---

* Nullam seutagium vel auxilium ponatur in regno nostro, nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum, et primogenitum filium nostrum militem faciendum; et ad filiam nostram primogenitam nostram semel maritandam.

Ich will damit nicht sagen, daß wir ihnen nicht manchmal, obgleich selten, Subsidien bewilligten, aber eben so oft erkannten sie an, daß dies aus besonderer Gefälligkeit * geschähe. Sie nahmen keinen Anstand, diese Ausdrükke gegen freie Menschen zu gebrauchen, die ihnen freiwillig gaben, was sie ihnen auch hätten abschlagen können.

Alle die Urkunden sind den gnädigen Herren von der Stadt Morsen vorgelegt worden; die Abschriften befinden sich noch in der Kanzlei des Kommissariats; es wäre also unnöthig, sie hier anzuführen; ich begnüge mich, mein Herr, Ihnen die Uebersezzung der Urkunde vom 14ten Mai 1451 vorzulegen; die andern sind vom gleichen Inhalt:

„Wir Ludwig von Savoyen thun zu wissen jedermann, daß, da die Gemeinden „der edlen Bürger und alle übrigen Einwohner der Städte Milden, Yverdun, Romont,

* De grace speciale; so auch in der gleich folgenden Urkunde de leur propre grace. Die wörtliche Uebersezzung: aus besonderer Gnade, würde uns anstößig seyn; weniger die Uebersezzung: zur Bezeugung der pflichtschuldigsten Devotion; doch hat man vom Texte nicht zu sehr abweichen wollen.

„Peterlingen, Murten, Stäffisburg (Esta-
„vager), Rue, Cossonay, Morsen, Neuß,
„Lecle'es, Sainte-Croix, Corberi, Grand-
„son, Montagny, und unsre Burgvogteien
„unsers Wadtlandes, uns aus eigner Gefäl-
„ligkeit und gutem Willen, für jede Feuer-
„stelle gedachter Städte und Burgvogteien,
„(doch ausgenommen den zehenten Theil ge-
„dachter Feuerstellen, die für die Armen ab-
„gerechnet werden) zwei Goldgulden für die-
„ses eine Mahl allein zur Bezahlung eines
„Theils unserer Schulden, und besonders
„des Heurathsgutes der — Charlotte von
„Savoyen, unserer vielgeliebten Tochter, und
„seit kurzem Gemahlin des — — Prinzen
„Ludwigs (Dauphins von Frankreich, und
„nachherigen Ludwigs XI.) gegeben und be-
„willigt haben, ungeachtet gedachte Gemein-
„den und Burgvogteien dazu keineswegs ver-
„bunden sind, — so bekennen und erkennen
„wir Herzog — — — zur Steuer der Wahr-
„heit durch gegenwärtige Urkunde, daß ge-
„dachte Gemeinden uns für dieses eine Mahl
„allein diese Schenkung gemacht haben, aus
„ihrer blossen Gefälligkeit, Freigebigkeit und
„gutem Willen, weil sie weder gegen uns,
„noch gegen unsere Nachfolger weder zu dem

„obigen, noch zu irgend einer Abgabe, noch „irgend einer Subsidie verpflichtet sind, son„dern sowohl sie, als ihre Erben, sollen von „allen Abgaben, und Geldbeisteuern gänzlich „und für immer frei, und völlig verschont „seyn.“

In der Urkunde von 1487 findet sich noch ein besonderer Umstand, der den Umfang unserer Freiheiten immer mehr ins Licht sezt. Die Stände der Wadt bewilligten damals Karln, dem Herzoge von Savoyen, eine Subsidie zu dem Kriege, den er wegen der Markgrafschaft Saluzzo führte, und er erkannte durch diese authentische Schrift, daß auch dies aus gutem Willen geschehe, und daß das Land dazu gar nicht verbunden gewesen wäre.

Unsere Voreltern verwechselten also den Fürsten nicht mit dem Vaterland, seinen Ehrgeiz nicht mit ihrem Ruhm, seine Bedürfnisse nicht mit ihren Pflichten; er konnte Krieg führen, aber sie machten es ihm zur Pflicht, anzuerkennen, daß er ihn nicht auf unsre Kosten führen könne. Unsre Voreltern waren frei, und sie verdienten es zu seyn.

Ich glaube, mein Herr, zwei wesentliche Dinge bewiesen zu haben; erstens, daß der Herzog von Savoyen uns nicht Gesezze geben

konnte; sondern daß das Recht der Gesezgebung den Ständen des Landes in Verbindung mit dem Fürsten zukam; zweitens, daß er uns keine Abgabe auflegen konnte, nicht einmal, um Krieg zu führen, und damit ist alles gesagt. Ich habe also durch diese zwei wesentliche Charaktere der Souverainetät bewiesen, daß sie dem Volke der Wadt, in Verbindung mit dem Herzog von Savoyen, zukam; das folgende wird Sie noch mehr davon überzeugen.

Diejenigen Gewalten in Staaten, die der Souverain nicht unmittelbar ausüben kann, die er deswegen Beamten anvertraut, müssen so organisirt seyn, daß sie ihrem Zwek, das Gesez in Ausübung bringen, immer entsprechen, es aber nie geben. Die Art, wie diese verschiedene Ausflüsse der höchsten Gewalt — die Gerechtigkeitspflege und die Polizei, die militärische Gewalt, die Verhältnisse zu den auswärtigen Mächten, die Vergebung der öffentlichen Aemter, und die Finanzverwaltung, — angeordnet sind, ist in den verschiedenen Ländern verschieden; in der Wadt verhielt es sich damit auf folgende Art:

Die Gerechtigkeitspflege befand sich ganz in unsern Händen. Ein Dekret der Stände

vom Jahr 1413 verordnet folgendes: „Da-
„mit in gedachtem Wadtlande nur nach gu-
„tem und angenommenem Herkommen * ge-
„richtet werde, so sollen die Burg- und Land-
„vögte, um ihren Gerichtshof zu formiren,
„Landes-Eingebohrne zu sich berufen, wenn sie
„auch nicht von dem Orte selbst seyn sollten,
„weil gedachte Landschaft nur eine und eben
„dieselbe Bürgerschaft und Gemeinde ist."

Eine Urkunde von Amadeus von Savoyen vom 7ten December 1439 enthält folgendes: „Daß bei peinlichen Prozessen man nicht ap-
„pellirt werden soll, angesehen in diesen Fäl-
„len, die Bürger das Urtheil zu fällen haben,
„und diese die Strafen der Verbrecher mil-
„dern können."

Es wäre möglich, daß man einige Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln anführen könnte; aber Ausnahmen, Mißbräuche heben die Regel nicht auf. Auch damals gab es, wie heutzutage, feige Menschen, denen es nur um Geld und Fürstengunst zu thun war, und die bei einer treulosen Amtsführung

---

* Coutumes, Herkommen, die gesezliche Kraft hatten, oder die vielmehr die einzigen Gesezze waren; weiter unten wird mehr davon gesprochen werden.

die Vorrechte des Fürsten auf Kosten der Volksrechte so weit ausdehnten, als sie konnten. Dies gab zu verschiedenen Gegenvorstellungen Anlaß; wie die Urkunden von 1391, 1439 und 1451 beweisen; aber damals wurden solche Klagen angehört; diejenigen, die damit zu thun hatten, wurden weder verfolgt, noch proskribirt; man ließ ihnen Gerechtigkeit widerfahren. Amadeus gab im Jahr 1391 folgendes Dekret: „Wir wollen und befehlen, „daß unsre Getreue, und Unterthanen keinesswegs gehalten seyen, Briefen und Befehlen zu gehorchen, die in der Folge von „uns ausgefertigt werden mögen, wenn nicht „diese Klausel eingerückt ist: Wenn solches „nicht gegen die Herkommen des Wadtlandes „geht, indem es immer die Gewohnheit war, „besagte Klausel in die Briefe unserer Vorfahren, und in die unsrigen einzurükken.“

Im Jahr 1451 schwur der Herzog Philibert, unsre Freiheiten, Rechte und Privilegien aufrecht zu erhalten, und gab seinen Beamten Befehl, nie dagegen zu handeln, ungeachtet einiger Briefe, Befehle, oder anderer Verwilligungen, die man wider gegenwärtigen Beschluß anführen könnte.

Wenn man zu allen diesen Maasregeln, um die Vollstrekkung der Gesezze zu sichern, noch das nimmt, daß die Gesezze das Werk des Volks, oder seiner Repräsentanten waren, so wird man sich überzeugt haben, daß der Bewohner des Wadtlandes im Genuß der größten individuellen Sicherheit war, und nie weder einen dauernden Druk, noch einen willkührlichen, oder durch Kommissäre gefällten Richterspruch zu befürchten hatte.

Die gleiche Vorsicht, der gleiche tiefe Blik, der ihn vor jenem gesichert hatte, sicherte ihn auch vor dem militärischen Druk. Nicht nur konnten die Herzoge von Savoyen uns, um Krieg zu führen, keine Auflage machen, wie ich durch die Urkunde von 1487 bewiesen habe, sondern auch, unter diesem Vorwand nicht über unsre Person verfügen.

Wäre es nicht widersprechend gewesen, auf der einen Seite nicht zuzugeben, daß ihr Fürst die Gesezze machte, oder über ihr Eigenthum verfügte, und auf der andern ihm doch zuzugestehen, daß er über ihre Person verfügte? Sie wählten daher, die in den Krieg ziehen sollten, selbst aus; sie waren nur verbunden, dem Panner des Fürsten in die Bisthümer Sitten, Lausanne und Genf

zu folgen, und zwar nur auf 8 Tage, mit Gehen und Wiederkommen. „Sie „konnten nicht wieder dazu aufgefodert wer„den, als wenn sie sechs Wochen nach ihrer „Heimkunft von dem Auszuge zu Hause zu„gebracht hatten.“

So oft sie übrigens durch ihren Eifer und Muth sich verleiten liessen, diese Gränzen, und diese Zeiten zu überschreiten, so erkannte der Fürst sogleich, und durch eben so viele authentische Urkunden an, daß sie es aus besonderer Gefälligkeit, ohne dazu verpflichtet zu seyn, und ohne irgend eine Konsequenz für die Zukunft, thäten; ich beweise dies mit den Urkunden von 1532, 1391 und 1487.

Ueberhaupt ist es wichtig, zu bemerken, daß die Stadt weder eine Verbrüderung, noch ein politisches Verhältniß mit Savoyen oder Piemont hatte. Die Hülfsquellen dieser Provinzen, ihre Bedürfnisse, die Kriege, die darin geführt wurden, oder die sie veranlaßten, der Aufwand, den der Fürst in dieser Rüksicht zu machen genöthigt war, alles dies war uns eben so fremd, als diese Provinzen selbst; mit Einem Wort, wir verhielten uns zu ihnen gerade so, wie heutiges Tags das

Fürstenthum Neuenburg sich zu Preussen, Brandenburg, oder Schlesien verhält. Auch glaube ich nicht, daß man ein einziges Beispiel anführen könne, daß unsere Voreltern den geringsten Antheil an den häufigen Kriegen der Herzoge von Savoyen in Italien genommen hätten.

Aber wenn die Bewohner der Wadt nicht verbunden waren, mit der Armee des Fürsten über die durch die Verfassung vorgeschriebenen Gränzen und Zeit zu ziehen, so hatten sie dagegen das Recht, „diejenigen zu bekriegen, „die ihnen Schaden zufügen würden, sich „Freunde zu machen, und Bündnisse mit „Auswärtigen zu schliesen, der Ehre des „Fürsten unbeschadet.“

Ich weiß wohl, daß der blose Gedanke eines solchen Rechts, auf Seiten des Volks, diejenigen unwillig machen wird, die nicht dem Volke angehören wollen, daß sie es mit dem innern Zusammenhang und der Festigkeit einer guten Staatsregierung unverträglich finden, und vielleicht daraus den Schluß machen werden, daß dieses Recht nie hat existiren können. Allein ich beweise es durch die Urkunde vom 17. Dezember 1439, und zahlreiche Beispiele.

Hatte nicht Lutry ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß mit Lausanne, Lausanne mit Bern und Freiburg, Wivlisburg und Petterlingen auch mit diesen zwei Städten? Erneuerten Bern und Freiburg nicht sogar ihren Vertrag mit Petterlingen im Jahr 1532? Ein sehr merkwürdiger Umstand, da dieser Zeitpunkt den Ereignissen von 1536 so nahe ist, von denen ich Sie, mein Herr, in einem folgenden Briefe unterhalten werde? *

Der Besitz dieses Rechts zeigt deutlich, daß die Herzoge von Savoyen eher die Schirmherren der Wadt (wie auch Bern eine Zeit lang unter ihrer Schirmherrschaft stand) — als seine Herren im vollen Sinne des Worts waren. Dadurch wird die Nothwendigkeit der Reversalien begreiflich, die jedesmal von unsern Voreltern gefodert wurden, wenn sie ihnen Subsidien, Soldaten, oder sonst die Ausübung einer wichtigen Staatsgewalt bewilligt hatten.

---

* Dieses Recht der freien Städte, und daß es mit der Oberherrschaft von Fürsten über dieselben zusammen bestand, ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre, Beispiele anzuführen; desto wichtiger ist es, vor Augen zu behalten, daß die Städte der Wadt solche freie Städte waren.

Die Finanzen der Wadt theilten sich in drei Klassen; den Fiscus des Fürsten, die Domänen der Provinz, und die Domänen der Gemeinden.

Die Herzoge von Savoyen zogen sehr wenig aus ihrer Baronie Wadt, und oft gar nichts. Sie besassen in seinem ganzen Umfang das Recht der Afterlehenschaft, die Lehenschaft in dem Gebiet der Städte, und nicht in den Städten selbst; denn ausser einem Becher Wein, der 3 oder 4 Sous werth war, und bei jedem Hauskauf bezahlt wurde, war man kein Lob * schuldig.

Sie hatten auch noch einige besondere Lehen; sie hatten die Einnahme der Zollstätte, die wegen des geringen Umfangs des Handels, und vorzüglich wegen der Einschränkung durch einen Tarif, an dem sie nichts ändern konnten, sehr unbeträchtlich war; endlich die Strafgelder, wovon die höchsten nicht über fünf Gulden gehen sollten, auch nahmen sie diese, wie auch die Konfiskationen, die in gewissen Fällen eine Folge der Todesstrafe, oder des überwiesenen Lehensbruchs waren, nur in ihren eigenthümlichen Gerichtsbarkeiten ein.

---

* Laudemium, lod, der deutsche Name, Lob, Löber, ist in der Schweiz gewöhnlich.

Es ist eine wichtige Bemerkung, daß das Salz, das fast in ganz Europa verzollt wird, und auf dem auch in Piemont, in Savoyen, in Bugey, in Bresse, und im Lande Gex, damals Provinzen des Herzogs, ein Zoll lag, daß, sage ich, der Verkauf des Salzes in der Wadt keiner Abgabe unterworfen war, sondern der Handel damit jedem Bürger offen stand.

Für diese Vortheile waren dagegen die Herzoge von Savoyen verbunden, die Landstrasen zu unterhalten; ausserdem daß diese Schuldigkeit eine Folge des Zollrechtes ist, so wird sie auch durch eine Urkunde vom 27ten Febr. 1430, und durch eine mehrere Jahrhunderte lange Uebung bewiesen. Sie besoldeten auch die Maréchaussées, oder Geleitsmänner, und liessen die peinliche Gerichtspflege in allen ihren Städten auf ihre Kosten verwalten.

Die Einkünfte des Landes waren unendlich beträchtlicher, als die Einkünfte, die die Herzoge von Savoyen zogen; denn Einkünfte des Landes nenne ich die Einkünfte aus unsern Kirchengütern, weil jeder von uns eine gleiche Fähigkeit, sie zu besizzen, hatte, indem uns das Recht der Nuzniesung zustand, und weil wir sie wirklich besassen. Sie waren rei-

cher begabt, als die meisten, die irgendwo in einem so kleinen Striche Landes liegen; ich nehme selbst Flandern nicht aus. Ueberhaupt konnten wir damals unsere Voreltern wegen dieser Frömmigkeit nicht tadeln; denn einen so grossen Antheil daran die Liebe zu Gott hatte, so war dadurch die Liebe zu ihren Familien oder Mitbürgern vielweniger verlezt, als man dem ersten Anschein nach glaubt.

Ohne von dem Hochstift Lausanne zu sprechen, das fast immer mit einem Eingebohrnen der Wadt besezt war, — war nicht einer der unsrigen Probst oder Stiftsherr zu Romainmotiers, Grandson oder Valance, zu Etoy, Peroy, St. Georg, Divonnes, Kommenthur zu Chaux, Abt in Peterlingen, Beaumont, Haucret, Oujon, am Lac de Joux, Saint Sulpice, Montheron, Stiftsherrn, die die Einkünfte mehrerer Herrschaften zogen, oder Pfarrer eines Kapitels, der die Zehenten zog u. s. w.? Die Güter unserer Kirchen waren also nicht für unsere Familien verloren, sondern sie zirkulirten in denselben, bereicherten mehrere, und trugen immer zur Unterstüzzung der Armen bei. Ich habe also Grund zu sagen, daß wir ein reiches Provinzial-Eigenthum hatten.

Ausserdem hatte jede Gemeinde, wie heutiges Tags, noch ein besonderes Eigenthum, das in einigen für ihre Bedürfnisse hinreichte, in mehrern einen Ueberschuß abwarf, der die gemeine Masse von Reichthum vermehrte, indem er unter die Mitglieder der Gemeinde vertheilt wurde. — Alle hatten Güter, oder eine Kasse, die zum Unterhalt der Armen bestimmt war; jede Stadt hatte auch noch ein Spital; es gab deren sogar in mehrern Dörfern.

Durch diese weise Vertheilung, die jedem Theile des Staats ein Eigenthum bestimmte, fand der Fürst die Kirche, die Gemeinden, jedes in dem seinigen die ihm nöthigen Hülfsquellen, ohne daß der eine in das Eigenthum des andern Eingriffe machen konnte, und ohne daß weder das Land, noch die Gemeinden, noch die Einzelnen irgend einer weder direkten noch indirekten Auflage unterworfen waren.

Eine so vorzügliche Einrichtung hatte auch die Folgen, die noch jezt sichtlich sind. Diese Kette von Städten, die an dem Gestade unseres Sees in der Entfernung von zwei zu zwei Stunden sich aneinander anreihen; diese Menge von Dörfern, die sich fast berühren, und unser Land in seiner ganzen Ausdehnung

bedekken, sind nicht in den lezten Jahrhunderten angelegt worden. Wir waren damals so viel, als was wir jezt sind, aber wir sind nicht mehr, was wir damals waren.

Zweiter Brief.

Lyon, den 25. Nov. 1792.

Mein Herr!

Ich will mich nicht in die zu geringfügigen einzelnen Umstände einlassen, welche die Ursache wurden, daß der Staat von Bern in die Rechte des Hauses Savoyen über die Wadt eintrat. Die schimpflichen Ausschweifungen der Geistlichen, die allgemeine Verachtung, in die sie gefallen waren, der Reiz der Reformation, oder vielmehr der Reiz der Güter, die einige Ehrgeizige selbst unter uns dadurch zu erhalten sich versprachen; der Krieg, den Franz der Erste zu gleicher Zeit mit dem Herzog von Savoyen führte, die unsern Voreltern gegebene Versicherung, daß ihre Privilegien in Ehren gehalten werden sollten, die Macht, die unschäzbare Macht des vortheilhaften Augenbliks — alle diese Ursachen haben mehr oder weniger dazu beigetragen.

Die ersten Schritte der Schweizer zur Freiheit kündigten Gemeingeist, und alle die Tugenden an, die in seinem Gefolge sind. Sie

wollten keine fremde Landvögte, und schikten sie, ohne irgend eine Mißhandlung, fort.

Uri, Schwiz und Unterwalden gelobten sich gegenseitigen Beistand, und zugleich dem Reich und seinem Oberhaupte Gehorsam; sie verlezten die Feudalrechte einiger Herrschaftsherren nicht; sie verlangten nur den Genuß ihrer ausgemachten Rechte. Da man ihnen dies mit Stolz abschlug, da einige eingekerkert, einer derselben zum Tode verurtheilt, andere verbannt wurden, so schüttelten sie endlich das Joch ab.

Sie befreiten auch ihre Nachbarn, die Bewohner von Glaris, rükten bewafnet daselbst ein, vertrieben die Oesterreicher, und hüteten sich wohl, von Eroberung zu sprechen. Ihr seyd unsere Brüder, sagten sie zu den Glarnern, nehmet Theil an unserem Glück, seyd frei, wie wir.

So wie der Krais des Bundes sich erweiterte, und ihre Kräfte sich entfalteten, so nahm die Stärke der Kantone, deren Anzahl auf 8 gestiegen war, einen andern Charakter an.

In der Zwischenzeit verbrannten sie Burgen, und führten mit dem Adel einen kleinen Krieg, der diesen allmählig ausrottete, sie

kriegerisch machte, und zu grössern Unternehmungen vorbereitete.

Ihr Bündniß mit Ludwig XI. befestigte ihr Glük, und öfnete ihnen eine neue Laufbahn. Es ist schmerzlich zu sehen, daß ein Tyrann sich freier Hände bedient, um seine Allmacht zu befestigen, und schwachen Republikanern die Mittel zu einer unumschränkten Herrschaft in die Hand giebt, die dem Geiste ihrer eigenen Regierung gerade entgegen ist. Ich sage nichts mehr darüber, aber es wäre sonst ein reichhaltiges Kapitel. Der erste Vertrag der Könige von Frankreich ist vom Jahr 1474. *

Ludwig XI. verspricht darin, den löblichen Kantonen in allen ihren Kriegen, und vorzüglich gegen den Herzog von Burgund, beizustehen, ihnen, so lang er lebe, als Beweis seines Wohlwollens gegen sie (pour Marque de sacharité,) die Summe von 90,000 jährlich, und 20,000 rheinischen Gulden vierteljährlich, wenn sie mit dem Herzoge im Kriege begriffen wären, ausbezahlen zu lassen. Die Niederlage bei Grandson, und die Schlacht bei

* Histoire de France par Gornier t. 18. p. 119.

Murten, waren 2 Jahre darauf die Folge dieses Vertrags.

Die Nachfolger Ludwigs XI. sezten um so mehr Werth auf das Bündniß mit den Schweizern, da diese im Stande waren, ihre Ansprüche auf das Herzogthum Mailand zu unterstüzzen. Ihre Freundschaft wurde gleich stark von Karl VIII., Ludwig XII., Franz I., Karl V. und dem Pabste auch von den unglücklichen Herzogen von Mailand gesucht. Man muß gestehen, daß sie sich damals an denjenigen verkauften, der am besten bezahlte, und mehr als einmal wendete das Geld die Pike eines Bruders gegen die Brust des Bruders.

Der Herzog von Savoyen, der sich genöthigt sah, zwischen zwei gleich mächtigen Fürsten eine Parthei zu ergreifen, schlug sich auf die Seite Karls des Fünften; sogleich fiel Franz I. alle seine Staaten diesseits und jenseits der Berge an; La Bresse, Bugel, ein Theil von Savoyen, Piemont, wurden seine Beute. Der Herzog wurde in solche Dürftigkeit versezt, daß seine Gesandten, die er zum Reichstage nach Speier geschikt hatte, damit anfiengen, ihren Fürsten zu entschuldigen, daß er nicht in Person erschienen sey, er wuß=

te, sagten sie, die Reisekosten nicht aufzutreiben. *

Unter diesen Umständen rükten die Berner in die Wadt ein, durch sie wurde der Einfall eben so leicht, als die Treue unserer Voreltern, unmächtig; ich weihe diese Erzählung ihrem Andenken; sie thaten alles, was die Umstände ihnen zu thun erlaubten, alles, was ihnen mit Recht wichtig war; sie waren bemüht, dessen versichert zu seyn, daß ihre Verfassung bliebe.

Der Geist der Unruhe, der in Genf so oft geherrscht hat, schreibt sich von alten Zeiten her. Bald im Streit mit ihren Bischöffen, bald mit den Herzogen von Savoyen, die eine Gerichtsbarkeit darin hatten, hatten sich die Genfer, wie Lausanne, Peterlingen, und Wiflisburg, durch ein Bündniß mit Bern und Freiburg verstärkt. Diese Verbündeten kamen Genf mehreremale mit ihrem Rath, ihrer Vermittelung und ihrer Macht zu Hülfe. Unter den Verträgen, die aus dieser Veranlassung nach einander gemacht, und fast eben so bald wieder gebrochen wurden, ist beson-

* Histoire de France tom. 25. pag. 396.

ders der Vertrag von St. Julien wichtig, der im Jahr 1530 geschlossen wurde.

Es ist darin ausgemacht, daß im Falle die Genfer von Unterthanen des Herzogs angegriffen oder beschimpft, und man ihnen Gerechtigkeit verweigern würde, so solle der Herzog verbunden seyn, das Wadtland den Städten Bern und Freiburg zu überlassen; welches ihnen als Eigenthum verbleiben soll, so wie es dieser Fürst besizt, wenn es durch eine zu veranstaltende gerichtliche Untersuchung sich ergebe, daß er dem Vertrag zuwider gehandelt habe.

Nach allen diplomatischen Gesezzen, die seit Jahrhunderten in Uebung sind, ist es augenscheinlich, daß der Herzog, der aller Orten unterlag, auch zu Genf Unrecht haben mußte. „Schon im Jahr 1534 schrieben die Herren von Bern an die Stände der Wadt, — an diese Stände, von denen man heut zu Tage nichts wissen will; sie baten sie, sich nicht in diese Sache zu mischen. Auch alsbald hierauf der Herzog diesen Ständen den Befehl zuschikte, gegen Genf zu einer neuen Unternehmung zu marschieren, so wollten sie nichts damit zu thun haben, und diese Weigerung ist zum Theil schuld, daß die Unternehmung

fehlschlug.“ Dies erzählt uns der gute Ruchat in einer Geschichte, die nach Materialien verfaßt ist, welche ihm die gnädigen Herren dazu gaben, und deren Zueignung sie angenommen haben.

Das obige beweißt, daß Bern Einverständnisse in der Wadt hatte, und eben so beweisen es die Belohnungen, die hernach mehreren Wadtländern von ihnen gegeben wurden. Aus hundert Beispielen wähle ich nur eins. Der General Nägeli hatte seinen Spaziergang in unser Land nicht so bald vollendet, als er den Edlen Chaillet de Peroy mit der Herrschaft St. Georg belehnte, dieser hinterließ eine Tochter, die einen de Martines heurathete. De Martines, der zu einem fünfjährigen Gefängniß verurtheilte de Martines, weil er ein sehr schlechtes Lied sehr schlecht gesungen hatte, stammt aus dieser Heurath ab.

Die Wadt Lausanne begünstigte vorzüglich den Einfall, den die Berner vorhatten. Da sie beständig mit ihrem Bischof in Prozeß war, so mußte sie glauben, durch die Vereinigung ihrer Macht mit der Macht ihrer Bundsgenossen, für sich selbst zu arbeiten, und zu einer völligen Unabhängigkeit zu gelangen.

Die Berner, die einmal behaupteten, der Herzog von Savoyen habe den Vertrag von St. Julien verlezt, sezten sich den 22ten Januar 1536 in Marsch; ihre Truppen besezten die Wadt, das Land Gex, einen guten Theil von Chablais, und sogar das Bisthum Genf; sie zogen nach 14 Tagen, nämlich den 5ten Februar, aus dieser Stadt wieder ab, und waren vor Ende des Monats zurük in Bern.

Es fiel in dieser kurzen Expedition weder ein Widerstand, noch Schlacht, noch Niederlage vor.

Der Vertrag von St. Julien sicherte zum voraus das Schiksal, die Rechte und Freiheiten der Wadt. Die Stadt Peterlingen, die alte Bundsgenossin der Berner, gab allen andern das Beispiel; sie bot den Bernern ihre Dienste an, leistete ihnen die Huldigung, die sonst der Herzog von Savoyen von ihr empfieng, und erhielt von ihnen eben die Versprechungen in Rüksicht ihrer Freiheiten. Peter Metral, Schultheis von Peterlingen, wurde sogleich in seinem Amte bestätigt, und die Stadt vereinigte hierauf ihre Truppen mit den Bernischen.

Den folgenden Tag schikten die benachbarten Städte, Milden und Rue, Abgeordnete,

liessen sich die Versicherung geben, daß der Vertrag von St. Julien genau würde beobachtet werden, und unterwarfen sich auf diese Bedingung. Ihre Stadtverfassung sollte auch in nichts verlezt werden, und sie mußten dies um so mehr glauben, da Claude von Clana, Herr von Villardins, einer ihrer Abgesandten, sogleich zum Landvogt und Statthalter des Wadtlands gemacht wurde.

Eine piemontesische Besazzung, die übrigens die Berner in ihrem Zug nicht aufhielt, erlaubte ihnen nicht, sogleich auch die Stadt Morsen in Besiz zu nehmen; aber die Abgeordneten derselben kamen nach St. Julien, wo das Heer damals stand, nnd thaten die gleichen Schritte, wovon ihnen Peterlingen, Milden und Rue das Beispiel gegeben hatten; sie liessen sich die Versicherung geben, daß die Privilegien des Landes in ihrem ganzen Umfang aufrecht erhalten werden würden, und unterwarfen sich unter dieser ausdrüklichen Bedingung.

So machten es alle Gemeinden des Landes. Alle hatten die gleichen Rechte, alle nahmen an den gleichen Versprechungen Antheil; alle haben noch die gleichen Rechte: denn ich glaube nicht, daß man behauptet,

eine einzige sey unter andern Bedingungen besezt worden, und in jedem Fall verlangte ich den Beweis davon.

In ruhigern Zeiten drükte der Bernische Staat diesen Versprechen, die den Grund unserer Verbindung ausmachen, das Siegel auf, und bestätigte sie; er fertigte darüber den 11ten April 1537 der Stadt Morsen die Urkunde aus; sie ist in folgenden Ausdrükken verfaßt:

„Nachdem wir die Bitte der Edeln, unserer lieben und getreuen Unterthanen der Stadt Morsen vernommen haben, die uns heute durch ihre Gesandtschaft vorgelegt worden, und des Inhalts ist, daß wir ihnen Briefe und Urkunden über das ausstellen möchten, was ihnen durch unsere Befehlshaber zu St. Julien, als sie sich uns unterwarfen, betreffend ihre Rechte, Freiheiten, und Vortheile versprochen worden ist:

Da wir hierauf ihr Ansuchen gegründet gefunden haben, so haben wir gedachte Versprechungen ratificirt und bestätigt, nämlich, wir für uns und unsere Nachkommen, wollen die gedachten von Morsen, und ihre Nachkommen, in ihren guten, billigen und vernünftigen Rechten, Freiheiten und Herkommen lassen und erhalten."

Diese Urkunde ist also die geheiligte und unerschütterliche Grundlage unserer Verfassung, der Mittelpunkt, der unser Land an die Regierung, und die Regierung an unser Land knüpft, indem sie ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen festsezt.

Wir sind Unterthanen des bernischen Staats geworden, weil und insoweit er uns in unsern Privilegien, Freiheiten und Herkommen erhalten wird, so, wie wir sie unter den Herzogen von Savoyen besassen.

Sollten wir nicht an die ununterbrochene Erfüllung dieser Versprechungen glauben? Nicht ein König machte sie uns; sondern unsers gleichen, unsere alten schweizerischen Brüder, die, wie wir, Unterthanen der Herzoge von Zähringen, und der Grafen von Savoyen, und dann Bundsgenossen von mehreren unserer Städte gewesen waren; mit einem Wort, es waren Schweizer, die so eben das Joch des Hauses Oesterreich abgeschüttelt hatten, weil ihre Privilegien von demselben verlezt worden waren.

Man spreche also nur uicht mehr von Eroberung, man untersuche nicht, was für Rechte dem Sieger, kraft derselben, zukommen. Wenn Bern aus diesem Rechte auf die Herr-

schaft über uns Anspruch gemacht hätte; wenn es dies hätte merken lassen, so hätten unsere Voreltern wohl eingesehen, was sie zu thun gehabt hätten.

Aber der ehrwürdigste Vertrag versichert uns die Erhaltung aller unserer Rechte, und aller unserer Privilegien, nicht ein einziges wurde ausgenommen. Dies ist unser, und zwar unser vornehmster Rechtstitel, er ist in allen unsern Archiven, er ist gleichstark in unserm Gedächtniß und in unsern Herzen abgedrükt. Jahre, Jahrhunderte sind seitdem verflossen, aber sie haben die Charaktere desselben weder auslöschen, noch im geringsten verwischen können.

Dritter Brief.

Lyon, den 9. Dez. 1792.

Die Schlacht bei Murten, die für die Schweizer so ruhmvoll war, bewirkte eine Veränderung der Einfachheit ihres Charakters. Karl, einer der reichsten Monarchen Europens, ließ einen Theil seiner Schäzze, die er nach damaliger Sitte mit in den Krieg nahm, auf den Schlachtfeldern von Grandson und Murten; der Diamant von Sancy, der auf eine Million und 800,000 Liv. geschäzt wird, befand sich unter der Beute. Das Gold Oesterreichs und Frankreichs, das in der Folge in alle Kantone verspendet wurde, die Pensionen, die an ganze Räthe und Gemeinheiten von einer und oft von den beiden rivalisirenden Mächten bezahlt wurden, bald um Truppen zu erhalten, bald, daß sie sich nicht an die feindliche Macht verkauften — alle diese Arten der Bestechung machten die Schweizer eben so geldgierig, als sie vorher arm gewesen waren; das Sprichwort: Kein Geld, kein Schweizer, bezeichnete ihre Sitte; sie wurden die Flibustiers des festen Landes.

Meine Absicht ist nicht, ihr Andenken zu verläumden. Aber es ist wichtig, den Hang der Menschen in diesen Zeiten anzugeben, und dadurch die wahre Ursache der schnellen Eingriffe in den Vertrag aufzuzeigen, vermöge dessen die Wadt unter die Regierung der Berner kam. Der Hunger nach Reichthümer erlaubte ihnen weder gemässigt, noch gerecht zu seyn. Hätten sie das Wadtland nach seiner Verfassung regiert, so hätten sie nur sehr wenig daraus gezogen. Der Baron der Wadt zog daraus wenig für sich, und so viel, als den Ehrgeiz eines Fürsten genügte, konnte eine Stadt nicht befriedigen, worin jeder es seyn wollte. Sie überliessen sich also ohne Zurükhaltung dem Geist der Zeit.

Die Plakkereien, die die Genfer von ihrem Bischof und den Herzogen von Savoyen zu leiden gehabt hatten, waren, wie oben gesagt worden ist, der Vorwand der Bewafnung der Berner im Jahr 1536. Der Herzog hatte sie zu diesen Zeiten nicht gereizt, denn er hatte sich gegen einen Einfall der Franzosen zu vertheidigen, den er nicht abwehren konnte. Der Bischof nicht; denn dieser hatte sich längst geflüchtet. Dennoch eigneten sich die Berner als ihre That das zu, was Wirkung der Um-

stände war, und behaupteten, daß sie durch das Recht der Eroberung die Rechte des Bischofs und des Herzogs erworben hätten. Sie kündigten an, daß, da sie jezt in die Stelle dieser beiden getretten seyen, die Genfer, zu deren Vertheidigung sie gekommen wären, die Genfer, ihre bisherige Bundsgenossen, von nun an ihre Unterthanen seyen, sie nahmen sich vor, aus dieser Stadt eine Landvogtei zu machen, und nahmen sogar bei ihren Gerichtshöfen eine Appellation von einem Urtheil an, das von Genfern gefällt worden war; nur nach einem langen Streit, nach dem Empfang einer Summe Geldes, nach Errichtung eines Vertrags, durch den diese Stadt sich anheischig machte, eine Besazzung von Bernern einzunehmen, so oft diese es für gut finden würden, dann erst liessen ihre gute und getreue Bundsgenossen es sich gefallen, die Unabhängigkeit Genfs anzuerkennen.

Wiflisburg, Peterlingen, und Lausanne waren, ob sie schon in den gleichen Verhältnissen sich befanden, nicht so glüklich. Lausanne besonders, das durch Vereinigung seiner Waffen mit den Waffen der Stadt Bern, und durch mannichfaltige Begünstigung ihrer Unternehmung, das Joch des Bischofs abzu-

schütteln hoffte, änderte es nur. Die Berner überliessen gütigst an Lausanne ein kleines Abschnitsel von den Kirchengütern des Bißthums, die eigentlich, den Einwohnern von Lausanne und den Glaubigen, die diese Kirche ausmachten, ganz zugehörten. Die Stadt, die damals arm war, erhielt einen idealischen Zuwachs an Eigenthum, und verlohr in viel grösserem Verhältniß an politischen Rechten. Seit jenem Zeitpunkt sind seine Stände nie wieder zusammen berufen worden.

Wenn dies das Schiksal der Verbündeten Berns war, wie mußte erst das Schiksal desjenigen Theils der Wadt ausfallen, das mit Bern gar nicht verbündet war? Gleich in diesem Jahr wurden die Wadtländer genöthigt, die Reformation anzunehmen, und wenn sie auch dabei ihre Einwilligung gaben, so weiß man schon, wie es mit solchen Einwilligungen für eine Beschaffenheit hat.

Da die Kirche den größten Theil der Lehen des Landes besaß, so beredete man die Einwohner, sie werden von ihrer Lehenspflicht befreit werden; man hatte diese Lokspeise schon den Bewohnern des deutschen Kantons vorgesezt; und die Täuschung ihrer Hoffnung, die sie lange murren machte, wurde endlich eine

Hauptursache des Aufstands, der im Jahr 1653 ausbrach, und den man gewöhnlich den Bauernkrieg nennt. Die wahre Ursache der Reformation liegt in der reichen Beute, die ihre Beförderer sich davon versprachen.

Unsere Kirchengüter wurden sekularisirt, — nicht, um den schimpflichen Verschwendungen eines verdorbenen Hofes zu dienen; die Schulden des Herzogs giengen uns nie etwas an; — sie wurden nicht sekularisirt, um die Schulden der Wadt zu bezahlen, sie war keinen Heller schuldig — auch nicht, um den Familien, die diese Stiftungen gemacht hatten, oder dem Lande, das alle repräsentirte, heimgegeben zu werden.

Unsere kirchliche Stiftungen wurden sekularisirt, um aristokratische Stiftungen daraus zu machen. Die heiligen Gefäse, das andere Geräthe, die metallenen Heiligen, die kostbaren Verzierungen der bischöflichen und der Klosterkirche, wurden nach Bern gebracht; und diese Gaben, die die Frömmigkeit unserer Voreltern Gott dargebracht hatten, wurden in lange goldne Ketten und andern weltlichen Puz verwandelt, der lange zum Luxus der Bernischen Familien diente. Diese waren es, die an die Stelle der Diener der Religion tra-

ten, sie sind es, die seitdem und noch in unsern Tagen, mit Ausschliesung der Eigenthümer — der Familien und des Landes allein den Genuß unserer Kirchengüter haben. Bernische Landvögte repräsentiren heut zu Tage unsern Bischof, unsere Prioren, unsere Aebte, unsere Stiftsherren und unsere Klöster. Sie repräsentiren diese Konvente keuscher Mädchen, die ihre schlaflosen Nächte, ihre Gebete, ihre Jungferschaft Gott weihten. Welche Repräsentation! wenn sie sie wenigstens nur in Ansehung des geistlichen vorstellten, aber noch einmal, sie allein ziehen alle Einkünfte.

Offenbar in diesem Sinne nennen die Berner diese Begebenheit die glükliche Reformation; gewiß, wenn sie für sie glüklich war, so war sie es nicht für uns; nicht allein sind wir des Genusses unserer Kirchengüter beraubt worden; sondern der Reformation ungeachtet bezahlen wir noch alles, was wir zur Zeit der katholischen Religion bezahlten, und vielleicht mehr, wenn schon die Ursachen der meisten dieser Zinse, die in ihrem Princip ein Mißbrauch waren, nun ganz weggefallen sind. Es giebt Familien, deren Voreltern sich anheischig gemacht hatten, an die Diöcese oder an den Pfarrer des Kirchspiels jährlich ein

gewisses Geld zu bezahlen, um das Recht zu haben, in einer eignen Kapelle sich Messe lesen zu lassen, und diese Familien bezahlen es unter dem Titel eines herrschaftlichen Zinses noch heut zu Tage, und ohne es zu wissen. Ich kenne eine, die jährlich einen Zins von einigen hundert Maas Wein bezahlt, der unter der Bedingung ausgemacht worden war, daß in einer gewissen Abtei, zum Besten der Seelen der vergabenden Familie, die im Fegfeuer seyn könnten, alle Monate eine Messe gelesen würde. Bern hat das Fegfeuer und die Messe abgeschafft; aber der hochgeachte Herr Landvogt zieht alle Jahre den Zins.

Hier gehörten grosse Waldungen zum Pfarrgut, und reichten für alle Bedürfnisse des Pfarrers überflüssig zu; heut zu Tage, da diese Domaine vom Staate verschlungen, oder sein Lehen geworden ist, müssen diese Gemeinden für die Feuerung ihrer Pfarrer noch einmal das Kapital errichten, oder was aufs nämliche hinaus läuft, sie müssen ihm die Feuerung liefern.

Da die grossen Stiftsherren sich in dem größten Theile Europens die Zehenten angemaßt hatten, und die Pfarrer von jenen grossen Zehentherren auf eine kleine Besoldung

gesezt waren, so sammelten sich diese von der Wohlthätigkeit noch einen kleinen Beitrag, sie benuzten die Zeit, wenn der Landmann seine Erndte eingethan hatte, traten andächtig in seine Scheune, und segneten den Kornhaufen. Der fromme Bauer gab ihnen einen Schwaden Aehren. Diese anfangs freiwillige Gabe wurde in der Folge als eine Schuldigkeit gefodert. Ich weiß, daß in mehrern katholischen Ländern der Mißbrauch reformirt worden ist; aber in unserm reformirten Lande ist der Mißbrauch befestigt worden, indem der vorgebliche Zins in ein Herrschaftsrecht verwandelt, und sogar auf mehrere Güter als Bodenzins ausgedehnt worden ist. Eine Menge unserer Gemeinden haben Vorstellungen gemacht und prozessirt; Vorstellungen und Prozesse waren vergeblich. Ihre Angehörigen bezahlen seit 256 Jahren die Kosten einer Zeremonie, die nimmer geübt wird. — Alle sind zu beständigen Fuhren für die Erhaltung des Baues der in Schlösser verwandelten Klöster verbunden, ungeachtet in den katholischen Zeiten die meisten dies nicht schuldig waren. Ich kenne eine, die in weniger als 2 Jahren gegen den ausdrüklichen Inhalt der Urbarien, nach denen sie von dieser Last frei ist, dreitausend

Gulden dafür ausgegeben hat. — Die guten Unterthanen, die geschmeichelten beliebten Unterthanen, sind die verhaßten Vampire, die diese Mißbräuche begünstigen, und dabei gewinnen. Aber der rechtschaffene Mann, der sie bekämpft, der die öffentliche Ordnung und selbst die Festigkeit der Regierungen in der Achtung des Eigenthums findet, ist ein gefährlicher Mann, man proskribirt ihn.

Durch nichts war diese Achtung des Eigenthums mit der Reformation unverträglich geworden. Man ziehe alle Lehrer des Kirchenrechts zu Rathe, ungeachtet ihrer erstaunlich abweichenden Meinungen, kommen wenigstens alle darin überein, daß die kirchlichen Einkünfte in drei Theile getheilt werden sollten; sie bestimmen den geringsten für den Unterhalt der Kirchendiener; den beträchtlichsten für den Unterhalt der Armen, und den dritten für die Unterhaltung und Wiederaufbauung der Kirchen. Ich gestehe, daß der erste Endzwek getreu erfüllt wurde; zuverlässig haben unsere Geistliche nur den kleinsten, den allergeringsten Theil der Einkünfte unserer Kirchen; freilich sind sie die Kinder derselben, sie sind aus der Wadt. Was die Armen betrifft, so theilen ihnen die gnädigen Herren davon mit;

aber ich zweifle, ob sie den 500sten Theil derselben ziehen. Ihre Gemeinden, denen sie zugewiesen werden, werden von ihnen belagert, sie selbst sind schlecht unterhalten, welches vor der glükseligen Reformation nicht der Fall war. Was die Ausbesserung oder Wiederaufbauung der Kirchen betrifft, so liegt sie an den meisten, ich glaube an allen Orten, auf den Gemeinen; ich kenne deren sogar mehrere, die sich durch die Wiederaufbauung ihrer vor Alter zusammenfallenden Tempel ganz ruinirt haben. Durch diese Einschränkungen war es dann möglich, daß Bern, geschikter als alle kanonische Doktoren, noch einen vierten Theil von unsern Kirchengütern machte; und gewiß, dies ist der Theil des Löwen. Ich will damit nicht sagen, daß die 13 Landvögte der Wadt dreizehen Löwen seyen.

Die Geschichte giebt uns nur zwei Beispiele eines Volks, das im Lauf eines Jahres Verfassung und Religion zu ändern gezwungen wurde; das erste Beispiel wurde nicht durch einen Menschen, sondern durch einen heiligen, einen von Gott ausdrüklich gesandten Propheten gegeben; mit einem Wort, von Mahomet. Die Berner, ohne Heilige zu seyn, haben das zweite gegeben, oder

vielmehr, sie liessen es durch die Wadt geben. Auch verlangte Mahomet für sich nur Huldigungen; eignete weder sich, noch seiner Familie, noch den Bewohnern von Medina oder Mekka ausschließlich die Einkünfte der Tempel zu, die er in Kirchen des wahren Gottes verwandelte.

Mein Herr, ich werfe die Augen auf alle Monarchen, die im 16ten Jahrhundert lebten, ich werfe sie auf die, die heut zu Tage regieren. Ich finde keinen einzigen, der es gewagt hätte, oder jezt es wagte, einer Provinz ihre Kirchengüter wegzunehmen, oder auch nur aus eigner Gewalt die Anwendung derselben zu verändern.

Heinrich VIII., dieser Tyrann, der drei seiner Gemahlinnen auf das Schaffot schikte, — mußte bei seiner Kirchenreformation die Erzbißthümer, Bißthümer, Stifter und Pfründen mit allen ihren Einkünften bestehen lassen — wenn einige Klöster aufgehoben wurden, so geschah dies nicht zum Vortheil der Barone, oder einer privilegirten Kasse.

In den verschiedenen Theilen Deutschlands, die die Reformation annahmen, in den Niederlanden, wurde es in dieser Rükficht nicht anders gehalten. Wenn wir auf unsere Zei-

ten sehen, gieng das Haus Oesterreich, das beständig wegen seines Despotismus verschrieen wird, je so weit, als Ihre Voreltern thaten? Joseph II. zog einige brabantische Klöster ein; aber er machte aus ihren Einkünften keine Pfründen für den belgischen, vielweniger für den österreichischen Adel; er kündigte vielmehr an, daß er die Kapitalien zu Stiftungen für das allgemeine Beste verwenden würde, und ich glaube, er that es; und doch empörten sich diese Provinzen gegen dies Unternehmen, sie nannten es einen kirchenräuberischen Anfall ihres Eigenthums, über welches sie allein das Recht hätten zu verfügen.

Die Beeinträchtigungen, die wir erlitten haben, sind schreiend, und wenn schon zweihundert und 56 Jahre seit jener ungeheuern Zerrüttung verflossen sind, so ist die Wunde, weit entfernt, sich vernarbt zu haben, nur immer tiefer geworden. Wie dumm, oder wie unredlich sind die Menschen, die uns damit trösten wollen: ehemals wurden bei euch aus den Kirchengütern die Kosten des Gottesdienstes bestritten, jezt trägt sie der Staat, und was liegt euch an der Veränderung des Gottesdienstes, wenn er euch nur nichts kostet? — Mit der Verschiedenheit des Gottes-

diensfes will ich mich nicht aufhalten; diese Untersuchung gehört nicht für einen Layen; es ist für mich genug zu wissen, daß gelehrte Disputationen diesen Gegenstand zu seiner Zeit ins Licht gesezt haben, daß die Kathedralkirche zu Lausanne der Schauplaz derselben war; ungeachtet nur der hundertste Theil der Nation dabei zugegen war, so bekamen dadurch doch die übrigen auch die Ueberzeugung, daß der Pabst Unrecht, und Kalvin Recht habe; ich glaube dies so gut, wie diejenige unserer Voreltern, die dabei zugegen waren, es glaubten; auch so gut, als die, die nicht dabei waren. Aber was die Ausflucht betrifft: was liegt euch daran, wenn es euch nur nichts kostet — das ist eine andere Sache, oder vielmehr, das ist die Sache. Es kostet uns viel, und diese Erinnerung wird unser Glück vergiften, so lange die Ursache derselben bleiben wird.

Wenn ich recht gezählt habe, so sind 131 Diener des heil. Evangeliums in der Wadt, die vom Staate besoldet werden, die ehrwürdige Akademie von Lausanne mitgerechnet.

Ihre Einkünfte belaufen sich von 800 bis 1400 Franken, worunter auch der Ertrag der liegenden Güter, die zu der Pfarre gehören,

mitbegriffen ist. Ich nehme die Mittelsumme also zu 1100 Franken, ich will auch noch annehmen, daß dieser ganze Werth der Besoldung eines Pfarrers jährlich vom Staate bezahlt wird, so, daß der Ertrag der zur Pfarre gehörigen Güter als Equivalent der Kosten für die Unterhaltung der Pfarrhäuser, — hier nicht in Abzug gebracht wird; die jährliche Ausgabe steigt also auf 189 tausend einhundert Livres.

Halten wir gegen dies Resultat die Rechnung der Einnahme. Alle Pfarreien, die heut zu Tag existiren, existirten schon vor der Reformation, unabhängig von den Kapellen, die zu ihnen gehörten. Die meisten waren reichlich dotirt; ich kenne mehrere, die unabhängig vom Pfarrgut, das Zehendrecht auf dem ganzen Kirchspiel hatten, und ihn in einer Menge Dörfern zogen, so, daß der Staat in den Gütern unserer alten Pfarreien nicht nur einen hinlänglichen Fond unsere Pfarrer zu besolden, sondern noch einen beträchtlichen Ueberschuß gefunden hat. Die ungeheure Einkünfte unseres Bißthums, unserer Klöster, unserer Priorate und unserer Abteien kommen also ganz, und ohne Abzug, an einige Berner Familien; ich werde in einem folgenden

Briefe beweisen, daß der Staat den wenigsten Nuzzen davon hat.

Unglüklicherweise ist dies alles nur eine Kleinigkeit. Die reiche Beute unserer Kirchen, sollte man denken, hätten den Durst der Berner gestillt, aber er wurde dadurch noch mehr gereizt. Der Herzog von Savoyen hatte sich auf einen gewissen Fall anheischig gemacht, ihnen die Summe von 60,000 Thlr. zu bezahlen; die Hypotheke derselben waren seine Rechte auf das Wadtland. Die Berner foderten von unsern Voreltern die Bezahlung dieser Summe.

Und doch giengen die Schulden des Herzogs uns ganz und gar nichts an; er hatte dies durch verschiedene feierliche Urkunden anerkannt; ich habe in meinem ersten Brief eine angeführt. Er konnte die Ländereien, die er in der Wadt hatte, verpfänden, aber nicht die Wadt, die nur ihr selbst gehörte.

Bern war nun im Besiz der Hypothek. Sich der Hypothek bemächtigen, und noch das Kapital fodern, ist das nicht zu viel gefodert? Wenn die strenge Gerechtigkeit in solchen Dingen zu entscheiden hätte, so würde folgen, daß, da unsere Voreltern die Schuld, für die ihr Baron sein Recht auf

ihr Land verpfändet hätte, bezahlten, sie dadurch eine völlig Unabhängigkeit erlangt haben. Der Beweis der Thatsache, die ich anführe, findet sich in allen unsern Archiven.

Vierter Brief.

Lyon, den 18. Dez. 1792.

Nachdem wir unserer Kirchengüter beraubt waren, sollte uns auch unsere Freiheit genommen werden. Und durch welches unglükliche Schiksal mußte dies vorzüglichste Gut uns durch unsere alten Brüder, durch einen Schweizer-Kanton, zu einer Zeit geraubt werden, da er sie so eben mit Aufopferung so vielen Blutes errungen hatte?

Der Gedanke, daß die Bürgerschaft einer kleinen Stadt das Recht hat, eine ununschränkte Gewalt über ganze Provinzen auszuüben, ihnen Gesezze vorzuschreiben, Abgaben von ihnen zu fodern — ist vielleicht noch empörender, als die Idee eines einzigen, dessen Willen allein das Gesez macht. Denn in dieser Stadt giebt es Perukenmacher, Mezger, Schuster, Schneider, Krämer, und wenn sie schon in Verbindung mit einigen vornehmern Familien das Ganze ausmachen, so erniedrigt ein aus solchen Theilen bestehendes Ganze diejenigen, die sich für seine Unterthanen ansehen müssen. Eine solche Herr=

schäft ist nicht natürlich; denn der Begriff der Herrschaft schließt den Begriff der Gleichheit aus, und hier findet nicht nur Gleichheit in Ansehung der Geburt, der Erziehung des Standes und des Vermögens, sondern in verschiedenen Rüksichten auch grosse Vorzüge mancher wadtländischer Familien über bernische Familien statt.

Die Regierung eines einzigen beleidigt die Eigenliebe viel weniger; ihre Unförmlichkeit verschwindet unter dem Pompe und der Pracht, die die königliche Würde umgeben; das Volk tröstet sich damit, einen Herrn zu haben, den die Größten für den ihrigen erkennen. Den Talenten, den Tugenden, dem Ehrgeize steht die Laufbahn offen; alle Unterthanen können sie, der eine so gut, als der andere, durchlaufen, und oft ließ der Sohn eines Bauern, eines Handwerkers, als Minister einem mächtigen König nur den Schatten seiner Würde. Ueberdem giebt es wenige oder vielmehr gar keinen König in Europa, dessen Macht nicht durch eine gesezmässige Staatsverfassung eingeschränkt ist. Spanien, Portugal, Frankreich, Brabant, England, Böhmen, Ungarn, Oesterreich, Siebenbürgen, Dännemark und Schweden, zeigten uns, oder zeigen meisten-

theils noch das Bild eben so vieler Völker, die die Macht mit ihren Fürsten theilen, bei der Gesezgebung ihre Stimme geben, und sich selbst besteuern. Das so leichtsinnige und so verschwenderische Haus Bourbon, das so ehrgeizige, und wie Ihre Voreltern sagen, so tyrannische Haus Oesterreich, haben beide ihren Unterthanen Ständeversammlungen gelassen; das Haus Nemours, und der König von Preussen, nach ihm der Grafschaft Neuenburg — ist es nun nicht gehässig, daß die Bürgerschaft von Bern, nachdem sie unsere Privilegien aufrecht zu halten feierlich schwur, uns nicht nur unserer Kirchengüter beraubt hat, sondern auch des der Freiheit theuersten Rechts in einer Nationversammlung, oder was aufs gleiche hinaus läuft, in einer Ständeversammlung repräsentirt zu werden. Vor dem Jahre 1536 wurde sie alljährlich zusammen berufen; seit 1536 auch nicht ein einzigesmal. * (s. am Ende dieses Briefs) Vor dieser Epoche erkannten unsere Voreltern keine andere Gesezze an, als solche, die sie sich selbst gaben, und seit jener Epoche machen uns die Räthe der Bürgerschaft von Bern Gesezze über alles, allenthalben, und für alles; es scheint sogar, daß sie bei der endlosen Vermehrung

die Absicht haben, unsere Erniedrigung und ihre Macht uns desto tiefer fühlen zu lassen. Mit dieser Menge gesezgebender Akte läßt sich nur das vergleichen, was seit einigen Jahren in Frankreich in dieser Rüksicht geschieht.

Aber unsere Staatsmaschiene ist, wenn man gewissen Leuten glauben will, eben so feste als harmonisch organisirt. Es scheint also, man sollte sie ihren Gang gehen lassen, und doch vergeht keine Woche, in der nicht zwanzig Verordnungen ihre Bewegungen beschleunigen, mindern, oder anders bestimmen; ihre Anzahl ist so groß, daß zuverlässig weder der Kanzler (Stadtschreiber), noch irgend ein Advokat, den 50sten Theil derjenigen kennt, die während ihrer Geschäftsführung gemacht worden sind, und es ist vielleicht kein Richter, der den 200sten Theil kennt. Oft habe ich in der Kanzlei nach irgend einer Verordnung gefragt, die erst vor kurzem gegeben war, und doch kannte man sie ganz und gar nicht. So, daß es häufig geschieht, daß man Verordnungen als neu ergehen läßt, die schon ein= zwei= bis dreimal gegeben waren, oder die mit schon vorhandenen im Widerspruche stehen.

Ehemals konnten die Prinzen eines der ältesten Häuser Europens ohne unsere Einwilligung den Verkauf eines Buches nicht verbieten, das dem herrschenden Glauben entgegen war, sie konnten uns kein Strafgesez geben; — und jezt macht uns die Bürgerschaft einer kleinen Stadt Gesezze, über alles, was uns umgiebt und angeht, über das, was für die öffentliche Ordnung wesentlich wichtig ist, wie über die geringfügigsten Kleinigkeiten. Die Bürgerschaft von Bern, oder ihr Rath, schreibt uns vor, bei welchen Gelegenheiten und in wie weit es uns erlaubt seyn solle, zu tanzen, Kegel zu schieben, mit dem Hamen zu fischen. Ich sage nicht, daß diese Gesezze der simpeln Polizei, die überall der Obrigkeit des kleinsten Orts überlassen sind, nicht dazu dienen, die gute Ordnung zu erhalten. Ich beschwere mich nur über ihre Quelle; je geringfügiger sie sind, desto mehr beweisen sie, bis auf welchen Grad man uns erniedrigt, klein gemacht hat, und daß alle Art politischer Freiheit, alle Akte, die ein Zeichen derselben sind, oder sie voraussezzen, uns gleichmässig untersagt sind. — Aber hätten denn unsere Voreltern darein gewilligt, sie, die sich es so sehr angelegen seyn liessen, uns das Erbe der

Freiheiten und Rechte, die sie von ihren braven Vätern erhalten hatten, uns unverlezt zu hinterlassen — hätten sie selbst darauf Verzicht gethan? Haben unsere Stände, in einer Versammlung, durch irgend einen positiven und aufzuweisenden Akt auf den Antheil Verzicht gethan, den sie an der Regierung hatten? Nein, mein Herr! nie, nie; ihre gesezliche Macht ist gekränkt, aber in diese Anmassung nie eingewilligt worden.

Unsere vier guten Städte hatten noch eine Repräsentation übrig behalten, die ihnen einigen Zusammenhang gab. Unter den Herzogen von Savoyen vereinigten sich ihre Abgeordneten alle Jahre, sie bereiteten die Angelegenheiten vor, die vor die Stände gebracht werden sollten. Seitdem diese abgeschafft sind, sezten jene nichts destoweniger ihre Vereinigung und Versammlungen fort. Sie bewachten den kostbaren Rest unserer Rechte; sie machten oft nüzliche Vorstellungen, und ungeachtet ihre schwache Maasregeln dem Strom der Gewalt nicht widerstehen konnten, so hatten sie doch mehr Gewicht, als wenn sie vereinzelt gewesen wären. Ueberhaupt konnte dieser lezte Schatten der Freiheit unserer Väter uns nicht gleichgültig seyn. Allein zu An=

fang dieses Jahrhunderts haben die Räthe der Bürgerschaft von Bern uns auch dies noch geraubt, ohne Veranlassung, ohne vorherige Mittheilung, ohne gegenseitige Erklärungen, ohne rechtliche Untersuchung — nur, weil das ihr Willen und Meinung war, haben sie jenen vier Städten verboten, sich fernerhin zu versammeln.

---

* Seigneux in seinem Systeme abrégé de jurisprudence criminilles accommodée aux loi et à la constitution du pays Lausanne 1756. sagt hierüber folgendes: „Da die „Wadt ehemals zu Burgund gehörte, so „herrschte zu allen Zeiten nicht nur in den „Gesezzen beider Länder, und in der Form „der Gerichte eine grosse Uebereinstim„mung, sondern auch in der Art, die „Gesezze zu machen. Die gesezgebende „Gewalt wurde durch die Versamlung des „Plait géneral oder der Stände ausgeübt, „welche aus der Geistlichkeit, dem Adel „(milites) und den Gemeinen bestanden; „sie bildeten die Landstände, unter dem „Vorsiz des Fürsten oder des Bischofs, „der sie alle Jahre den ersten Mai zu„sammen berief. Der deutsche Reichs„tag ist das passendste Bild dieser Stän„deversammlungen, auch in Frankreich „haben noch einige Provinzen einen Schat„ten derselben übrig behalten.“

Müller (Geschichte der Schweiz 1 B. 16 Kap. pag. 463.) Graf Peter von Savoyen sezte im Jahr 1264 Hugo von Palesieux zum ersten Landvogt über die Wadt. Jährlich hielten die Stände des Landes in der Stadt Moudon (Milden) bei dem Landvogt ihre Versammlung, und wenn sie durch die Syndike dieser Stadt einen ausserordentlichen Landtag begehrten, so durfte der Landvogt nicht über drei Wochen desselben Zusammenberufung aufschieben. Dann kam der Comthur von der Chaux (unweit Cossoney), der Probst von Romainmotier, der Cistercienster Abt von Hautcrest, der Vikarius von Romont, der Abt von See des Jura (lac de Joux), der Abt von Marsens, der Probst von Peterlingen, auch vom St. Bernhard und von St. Oyan (St. Claude), kamen die in diesem Lande begüterten Aebte; alle diese nahmen die Prälatenbank ein: der Adel hatte die Grafen von Greyerz und von Romont an ihrer Spizze; unter ihnen sassen die Freiherren von Cossonay, von la Sarra, von Aubonne, von Monts, und von Grandcourt; viele andere Herren schlossen den adelichen Orden: die Vorsteher der vier guten Städte, Moudon, Iverdun, Morges und Nion, sassen vor den Gesandten zehen geringerer Städte. Kein feiler Baron mochte, um die Hoffnung der Grafenwürde, noch die Eitelkeit minderer Edlen, um den Freiherrntitel, das Land an den Fürsten verrathen; denn zu jener ersten war die Ge-

nehmigung der Stände nöthig, „(es ist bekannt, welchen wichtigen Einfluß im Parlament in England die Krone dadurch erhält, daß sie das Prärogativ hat, Lords zu machen)" und es durfte keiner zu den Freiherren sizzen, der nicht fünf und zwanzig Vasallen und wenigstens dreitausend Pfund Einkommen hatte. Es wurde weder ein Vorschlag der Stände zum Gesez ohne Bestätigung im fürstlichen Rath, noch eine Verordnung, welche dem Fürsten gefiel, wurde Gesez, ohne den Willen der Stände." — Dies hat Müller aus den handschriftlichen Nachrichten Quisards gezogen, welche Cart im ersten Briefe auch anführt.

Fünfter Brief.

Lyon, den 25. Dez. 1792.

„Wenn die ausübende Gewalt über die Erhebung der Auflagen anders, als allein mit der Einwilligung des Volks verfügt, so findet keine Freiheit mehr Statt;" dies sagt uns Montesq. 1. Th. in seinem Geist der Gesezze, und im Wadtland macht uns die Erfahrung dies noch tiefer fühlen.

Ungeachtet der von den savoyischen Herzogen so oft wiederholten Erklärungen, daß sie kein Recht haben, irgend eine Steuer, es sey in welcher Absicht es wolle, in der Wadt auszuschreiben; ungeachtet der Pacta conventa, dieses Grund- und Gegenseitigen Vertrags, der im Jahr 1536 die Rechte der Regierung und des Volks bestimmte, ungeachtet der feierlichen Versprechungen, die Ihre Voreltern den unsrigen machten, unsre Privilegien und Freiheiten zu erhalten, sind wir doch nach und nach aller beraubt worden.

Da die Bürgerschaft von Bern von unsern Vätern die Summe von 60,000 Thalern foderte, die ihr die Herzoge von Savoyen schul-

dig waren, und deren Hypotheke sie im Besitz hatte, mußte nothwendig jeder besteuert werden. Man versprach feierlich, daß dies nicht mehr geschehen sollte, und die Regierung wiederholte dies Versprechen durch ein Dekret vom 11. Jan. 1676. Allein es ist nicht gewissenhaft beobachtet worden, und wenn man uns keine direkte Steuern auferlegt hat, so man uns desto weniger mit indirekten verschont. Ich werde anderswo beweisen, daß, nach Verhältniß seines Reichthums, vielleicht kein Land grössere Lasten trägt, als das unserige.

Bern wollte die Landstrasen des Kantons wieder herstellen lassen; diese Arbeit dauerte mehrere Jahre; kein einförmiger Plan wurde dabei weder angekündigt, noch befolgt; in einigen Orten wurden keine Beiträge dazu verlangt; in andern wurden verlangt; an einigen erhielten die Eigenthümer, deren Güter dabei gelitten hatten, eine Entschädigung, in andern nicht. Mit einem Wort, bei dieser, wie bei so vielen andern Gelegenheiten, wurde nach der uneingeschränktesten Willkühr gehandelt. Die Reihe kam endlich an die Landvogtei Morsen; den 29. April 1782 legte die Regierung, aus ihrer eigenen Gewalt allein, auf die

Grundstükke dieser Landvogtei eine Steuer, die nach Verschiedenheit der Grundstükke, auf eine Pose 10 Bazzen und darunter betrug. Man sezte dabei weder fest, wie oft man des Jahrs die Auflage fodern würde, noch wie viele Jahre dies dauern sollte.

Die Auflage an und für sich mußte uns schon beunruhigen — aber in solchen Fällen vergolden alle Fürsten, auch die, welche nur mit Bewilligung der Stände Abgaben erheben, doch immer die Pille, sie sprechen von ihrer landesväterlichen Liebe, von ihrem Bedauern, in die gegenwärtige Nothwendigkeit gesezt zu seyn, und ihren Hoffnungen auf die Zukunft; aber uns wurde der Befehl, die Abgabe zu entrichten, mit einem harten und erniedrigenden Tone angekündigt; der Landvogt erklärte uns durch einen Befehl vom 6. Febr. 1781, daß, wenn er einige Unrichtigkeit in der Tabelle finden würde, die ihm von unsern Grundstükken gegeben werden sollte, so würde er auf unsere Kosten sie verbessern lassen, und die Sache den gnädigen Herren anzeigen. Kurz darauf wurde uns mit einer Exekution gedröht, wenn wir uns nicht sogleich unterwürfen.

Die Stadt Morsen hatte Tugend genug, um dieser gefährlichen Neuerung und unbe-

dachtsamen Drohungen Widerstand zu leisten. Sie schikte 2 ihrer Glieder nach Bern; diese legten mit einer Bittschrift Grundtitel unseres Staatsrechts vor; sie bewiesen, daß im Allgemeinen der Nachfolger der Herzoge von Savoyen, der Baron der Wadt kein Recht hat, uns Auflagen zu machen, da sein Vorgänger es nicht hätte ausüben können. Für diesen besondern Fall bewiesen sie unter andern durch eine Urkunde vom 27. Febr. 1430, daß unsere Provinz sich anheischig gemacht hatte, den alten Baronen unter der Bedingung Zölle zu bezahlen, daß die Baronen die Landstrasen unterhalten, und auf ihre Kosten für die Sicherheit der Reisenden sorgen sollten; welches Bern selbst in einem Dokument vom 2. Sept. 1575 anerkannt hatte. Sie beriefen sich endlich auf einen Umstand, der bei allen Völkern vom größten Gewicht ist, auf einen Besiz von einigen hundert Jahren, oder seit einem so entfernten Zeitraum, daß man ihn gar nicht mehr bestimmt angeben kann.

Was antwortete man hierauf? Man wird es kaum glauben, aber ich habe den Beweis in Händen, und will ihn aufzeigen, wenn man es verlangt. — „Bezahlt, und eure Gründe sagt nachher."

Welchen Eindruk mußte nicht erst diese verkehrte Maxime machen, die von dem ersten Departement des Staats angenommen und in Ausübung gebracht wurde. Welche Hülfe blieb uns noch übrig? Die des schwachen und gerechten, die Hülfe des Gesezzes: „daß kein Eigenthümer aus seinem Besiz solle noch könne gesezt werden, ohne rechtliche Vorladung und Erkenntniß." — Wir flehten um gesezliche Hülfe, unsere Abgeordneten kehrten nach Bern zurük; sie verlangten gehört zu werden, ehe über sie ein Urtheil gesprochen würde, verurtheilt zu werden, ehe sie bezahlen müßten; sie verlangten mit einem Wort gesezmässige gerichtliche Untersuchung — und konnte sie nie erhalten.

Acht Jahre verflossen, während deren man an gar keine Untersuchung unserer Rechtstitel dachte. — Unsere Vorschüsse für das Gebiet von Morsen beliefen sich auf 9394 Franken. Erst, nachdem die Landstrase fertig, die Dauer der Abgabe ihrem Ende nahe war, kündigte man uns eine Untersuchung an, mit der man nach Recht und Gewissen hätte anfangen sollen, in einem Dekret vom 6. Febr. 1790.

Die bedenklichste Epoche, die jemals Europa erschüttert hat, in der alle Gemüther

durch die erstaunungswürdigste Revolution in Bewegung gesezt waren, diesen Zeitpunkt wählte man nach 8 Jahren, um die heikelste Frage des Staatsrechts abzuhandeln, eine Frage, die fast überall und jederzeit Stösse und Zerrüttungen der Staaten veranlaßt hat. Diese Betrachtung war es, welche die Stadt, deren Obrigkeit und Einwohner seitdem so verläumdet worden sind, zu dem Entschlusse bewog, nur auf die Stimme ihrer Ergebenheit, ihrer Mässigung und Klugheit zu hören, und in ihrer Vorstellung auf die Untersuchung Verzicht zu thun, und den zu hoffenden Ersaz der aufgewandten Summe der Rüksicht aufzuopfern, daß die günstige oder ungünstige Entscheidung gleich unangenehme Folgen nach sich ziehen würde, — übrigens ihre Rechte dabei ihrem Souverain, wie ihrer Stadt, vor Augen zu legen, damit man aus ihrem Stillschweigen keine Folgerung gegen sie ziehen könne. — Durch jene Aufopferung, die die Stadt Morsen machte, blieb die Sache in statu quo, die Rechte des Fürsten waren, wie die Rechte des Landes, gedeckt, bis ruhigere Zeiten diese wichtige Erörterung erlaubten. Ich wage es zu behaupten, daß kein König in Europa diesen Mittelweg nicht angenommen hätte,

und seinen Unterthanen Dank nicht gewußt hätte, ihn vorgeschlagen zu haben.

Der kleine Rath von Bern verwarf mit Stolz diesen Vorschlag der Stadt Morsen, als der Würde der Regierung zuwider, und fand es nöthig, so bald, als möglich, Hand anlegen und sorgfältig die Beschwerden und Vorstellungen der Stadt Morsen untersuchen zu lassen. Ich will dies Gefühl der Würde nicht untersuchen, aber hat es sich auch auf eine würdige Art gezeigt? Unter einer Regierung, die sich eine unumschränkte Gewalt zuschreibt, steht nur das Gesez zwischen ihr und dem Volk, und wenn gleich eben diese Gewalt ihr die Macht giebt, das Gesez so oft zu ändern, als ihr beliebt, so darf doch eine solche Aenderung keine rükwirkende Kraft haben. Der Prozeß muß also nach dem Gesez entschieden werden, wie es in dem Augenblikke vorhanden ist, da er entsteht; denn wenn die Regierung ein Gesez für diesen Fall, und über diesen Fall selbst machen kann, so wird ein Urtheil überflüssig, sie richtet, indem sie das Gesez macht, und wird gewiß Recht haben, so oft sie es haben will. Nun wird nach dem Herkommen in der Wadt, das seit Jahrhunderten und auch im Augenblik des Dekrets,

von dem hier die Rede ist, derjenige, der eine Rechtsfoderung hat, eben dadurch der Ankläger, und muß diese Foderung vor dem Richter des Orts des Klägers anbringen. Dies ist das Gesez, das bisher sowohl in Ansehung des Fürsten, als der Privatpersonen gegolten hat. Ich selbst habe für oder wider den Staat vor den Gerichtshöfen zu Aelen, Lausanne, Morsen, Romainmotiers, Valorbe u. s. w. Prozesse geführt. Warum sollte es, dem Gesezze und einer beständigen Uebung zuwider, in dieser Sache anders gehalten werden?

Denn so fährt der kleine Rath in seinem Dekret fort: „Daß er den hochgeachten Herren, den Sekkelmeistern und Vennern, den Auftrag gegeben habe, die Abgeordneten der Stadt Morsen vor ihre Audienz auf einen gesezten Termin vorladen zu lassen, damit sie mit ihren Gründen gehört werden, und darauf werden die Einsprüche, die sich ergeben mögen, nach der Lage der Sache, sowohl jenen Abgeordneten, als der Stadt Morsen, mitgetheilt werden.“

So ist unsere Prozeßordnung umgestossen worden. Die Stadt Morsen ist im Besiz, man fodert eine Auflage von ihr, und zwingt sie, Kläger zu werden! Ferner sollte sie vor

den Gerichtshof ihres Wohnorts, der aus unpartheiischen Richtern bestünde, vorgeladen werden, und man fodert sie in erster Instanz nach Bern! Sie sollte sich vor ihrem gewöhnlichen Richter stellen, und man ladet sie vor eine Kommission! — Kommissionen in Civilfällen — Kommissionen in Kriminalfällen — das ist zu arg, zu arg! Und wer sind diese Kommission, vor welchen der Prozeß geführt werden soll? Die Parthei selbst! Denn die Venner Kammer entscheidet in allen Fällen, ob für den Staat Prozeß geführt werden soll, und als sein Repräsentant wacht sie dann über die Führung des Prozesses.

Ich glaubte daß die Wichtigkeit des Gegenstandes viel weniger eine Ursache war, sich vom Gesez zu entfernen, sondern viel mehr ein Beweggrund, es zu befolgen. Ich glaubte, daß die Regierung, die so viele Gewalten in sich vereinigt, sich derselben in ihrer eignen Sache entschlagen und anerkennen sollte, daß sie, wie der geringste ihrer Unterthanen, dem Gesez unterworfen ist. Gewissen und feines Gefühl foderten dies eben so wohl, als die Gerechtigkeit.

Ich glaubte auch, daß die Bürgerschaft von Morsen, die gezwungen war, zu prozes-

siren, als sie erklärte, sie verlange nichts, mit Güte empfangen, gehört werden würde; allein, als auf die Vorladung die abgeordneten Magistratsglieder nach Bern kamen, und ihr Ansuchen vorlegten, wie viele Erniedrigungen hatten sie nicht zu verschlukken, wie viele harte Reden mußten sie hören! Das Blut kochte den Bernern in allen Adern bei dem blosen Gedanken, daß unsere Provinz es wage, zu vermuthen, daß die Bernische Allmacht irgend eine Gränze habe, und ehrwürdige Rathsherren machten ihnen diese Erklärung, wobei sie diese Ausdrükke selbst gebrauchten. Bei andern wurden sie mit folgenden empfangen: „Wenn ihr vor einigen Jahren es gewagt „hättet, das Recht zu bezweifeln, das der „grosse Rath hat, euch nach seinem Gutbefin„den Steuern aufzulegen, so hätte man euch „den Kopf vor die Füse gelegt.“

Ein alter Landvogt war es, der diese Blutlogik den klärsten Grundsäzzen des natürlichen und Staatsrechts, und den ehrwürdigsten Urkunden entgegensezte. Man ist nicht dabei stehen geblieben; unsere Städte mußten an einer Streitfrage ein Interesse nehmen, die das ganze Land betraf. Mehrere machten Vorstellungen, sie sprachen von unsern alten Pri-

vilegien; sie bewiesen sie; diese Beweise waren beschwerlich. Man fürchtete diese Auferstehung zur Tugend und zu einigem Gemeingeist; man mußte ihn von seinem ersten Aufschwung an erstikken; man sezte ihm dreitausend Bajonette, sechzig Kanonen und Kommisarien entgegen. Dies nennt Mallet du Pan „die „Kunst, zu regieren, welche die Regierung „von Bern in einem hohen Grade besizt, „und welche in dem übrigen Europa fast ver„loren gegangen ist." Gewiß, wenn dies Regierungskunst heißt, und die Räthe Berns sie noch ausüben, so ziehe ich mich in die Wälder zurük.

Thathandlungen unterbrachen nothwendig den Gang eines Prozesses, der, nach dem Dekret vom 6. Febr. 1790, mit der möglichsten Eile betrieben werden sollte. Was vermag die Gerechtigkeit gegen Gewalt? Was vermögen Urkunden gegen Kanonen? Die Stadt Morsen hörte also auf, zu reklamiren, aber da die unterdrükte Vernunft von Zeit zu Zeit immer wieder zu ihrer Macht gelangt, und es wichtig ist, sie aufzuklären, so werde ich beweisen, daß in keinem Fall die Räthe der Berner Bürgerschaft aus eigner Authorität eine Auflage auf die Wadt oder auf einen Theil derselben legen können.

Es ist ein sehr grosser Irrthum, die Güte einer Verfassung nach den mehr oder weniger Auflagen zu messen, die man unter derselben bezahlt. In diesem Fall wäre die Verfassung Englands die schlechteste von allen; denn nirgends bezahlt man so viele Abgaben. Und dennoch giebt es kein Volk in Europa, das eines grössern anscheinenden Wohlstandes und so vieler individuellen und Nationalachtung genießt. — Weil der Engländer frei ist, weil er die in der Freiheit liegende Rechte genießt — *1) (s. diese u. nachfolgende Bem. am Ende dieses Briefs) mit einem Worte, weil er sich selbst besteuert. Wenn es bei uns anders wäre, welchen Folgen wären wir ausgesezt?

Heute taxirt man uns für Strasen, morgen wird man uns taxiren, um ein Schloß zu bauen oder auszubessern, um Kanonen zu giessen, um Krieg zu führen, um den Staatsschaz, um die Besoldung der Geistlichen und vielleicht der Landvögte zu vermehren; in diesem wie in so vielen andern Fällen ist nur der erste Schritt sauer. *2) Gebt den an sich selbst ungerechten Grundsaz zu, und eine Kette von Mißbräuchen wird die nothwendige Folge davon seyn; die Regierung wird uns sagen, daß sie uns keine Rechnung abzulegen, keine Grün-

de der Nothwendigkeit der Auflage, keine Rechenschaft über die Verwendung des erhobenen Geldes zu geben hat; nnd wenn sie für jeden, der es wagt, darnach zu fragen, die Drohung mit einer Kommission mit der Bastille von Arburg, oder mit dem Schaffot hinzufügt, was wird dann unser Schiksal seyn?

Wir müssen beständig auf den Vertrag zurükkommen, der im Jahr 1536 unsere Provinz der Regierung von Bern unterwarf, beständig auf die Versprechung, die wesentliche Bedingung desselben, uns in unsern Freiheiten, Rechten und Privilegien zu erhalten, wie wir sie unter dem Hause Savoyen besassen. Die Frage geht also darauf hinaus, zu wissen, ob der Herzog von Savoyen oder vielmehr der Baron der Wadt uns, für sich, eine Steuer auflegen konnte.

Das Gesez bestimmte die höchste Geldstrafe auf fünf Gulden; in keinem Fall konnte er eine höhere Geldstrafe auflegen, und er hätte uns aus eigener Gewalt sollen besteuern können!

Ich berufe mich nur auf die oben angeführten Urkunden, in denen er unsere Freiheit, von ihm nicht besteuert zu werden, im vollen Sinne des Worts anerkennt.

Ich will damit gar nicht sagen, daß wir in keinem Falle und auf keine Art sollen besteuert werden; wenn unsere Provinz ein reelles Bedürfniß hat, wenn das Staats-Eigenthum zur Bestreitung desselben nicht hinreicht, wenn die Stände der Wadt dies anerkennen, die Steuer, ihre Grösse, und die Art, sie zu erheben. dekretiren werden, dann, aber niemals anders, müssen wir uns ihr unterziehen.

Uebrigens ist es augenscheinlich, daß wir für Bedürfnisse, die unserem Lande fremd sind, keine Abgabe schuldig sind, für Bedürfnisse, um es heraus zu sagen, die nur Bern oder dem deutschen Kanton eigen wären. Neuenburg bezahlt nicht zu den Bedürfnissen Preussens und Brandenburgs; Hannover nichts zu den Bedürfnissen Englands, eben so wenig, als England zu den Bedürfnissen Hannovers: wir gaben nichts zu Bestreitung der Bedürfnisse von Bresse, Bugey, Savoyen und Piemont, oder von Chamberi und Turin; warum sollten wir verbunden seyn, zu den Bedürfnissen Berns und des deutschen Kantons beizusteuern? Haben unsere Stände jemals zu dieser Vereinigung, dieser Vermischung der Interesse, zu diesem Amalgama eingewilligt,

das unserer Verfassung völlig zuwider ist? Wenn wir diese Bedürfnisse auf uns selbst einschränken, so sind sie nicht groß, und wenn wir unser Provinzial-Eigenthum dazu verwenden, das keine andere Bestimmung haben sollte, so wird es nie nöthig seyn, von Auflagen zu sprechen.

Man kann mit Gewißheit annehmen, daß vor dem Jahr 1536 die Stadt Bern, die doch schon mehreres Eigenthum besaß, noch keinen Staatsschaz hatte; unsere Kirchengüter haben ihn gebildet und angefüllt; ferner die Feudal-Einkünfte, die Zölle, der Salzverkauf, die Subsidien für die Regimenter im Dienste fremder Mächte.

Ich gebe sehr gern zu, daß dieser Theil der öffentlichen Einkünfte, der jährlich in den Staatsschaz gelegt wird, mit Treue, vieler Weisheit und Sparsamkeit verwaltet worden ist, ein Umstand, der zu seiner Bereicherung nothwendig muß beigetragen haben; aber nun, wem gehört denn dieser Schaz?

Wenn man den ehrlichen alten Weibern in Bern glauben will, so gehört er ausschließlich ihrer Bürgerschaft; und giebt es dort nicht auch unter den Männern viele solche alte Weiber? Ein Berner gieng mit einem Fremden

spazieren, der sich aus Wißbegierde nach den Hülfsquellen des Staats erkundigte. Im Laufe des Gesprächs wurde das Wort Staat bald mit dem Ausdruk: die gnädigen Herren, verwechselt. — Mein Herr, die gnädigen Herren haben eine Menge Domainen. Da, wo sie nicht das nuzbare Eigenthum haben, haben sie die unmittelbare Lehensherrlichkeit, wo sie diese nicht haben, haben sie die Oberlehensherrschaft, so, daß auf die eine oder die andere Art alles, was im Kanton existirt, den gnädigen Herren gehört. Ueberdies . . . . Mein Herr, fiel der Reisende ein, die Sonne der gnädigen Herren scheint sehr heiß, lassen Sie uns in Schatten gehen . . . . die ganze Breite und die ganze Länge der Strasen, mein Herr, gehört auch den gnädigen Herren. Ich hörte das übrige nicht, aber ich hatte oft Gelegenheit zu bemerken, daß bei einem sonst guten Ton, es wenige Städte in Europa giebt, wo die Leute, die man Leute von Stande nennt, zuweilen so sehr Pöbel sind, als in Bern.

Die Bürgerschaft dieser Stadt hat freilich ein Eigenthum für sich; aber ich frage die eifrigsten Anhänger der Fürsten, ob irgend ein Monarch in Europa sich als ein ihm zugehöriges Eigenthum die Einkünfte der Kirchen,

der Zehenten, der Zölle, der Posten, der Salzzölle, mit einem Wort, die Einkünfte des Fiskus seiner Staaten, zueignen könne, und ob im Gegentheil diese dem Fiskus zugehörige Einkünfte nicht zum allgemeinen Besten verwendet werden müssen? Wenn dies mit allen Kaisern, Königen, Churfürsten, Herzogen der Fall ist, muß es sich in Rükficht auf die Bürgerschaft von Bern, die den Baron der Wadt vorstellt, nicht auch so verhalten?

Das vorhergehende enthält zugleich die Antwort auf eine schlechte Rechnung, die ich oft habe machen gehört. „Die gnädigen Herren, sagen gewisse Berner, haben mehrere Ländereien iu der Wadt an sich gebracht, wie zum Beispiel diejenigen, aus denen sie die Landvogteien Aubonne und Oron gemacht haben, sie gehören also uns.“ Dies wäre wahr, wenn sie mit dem Gelde dieser Stadt erkauft worden wären, aber es ist nicht mehr wahr, wenn sie mit dem Gelde unseres Landes bezahlt worden sind, und in dieser Rükficht wäre eine grosse Rechnung zu machen; die gnädigen Herren haben Güter, Zehenten, Lehen und Herrschaften unserer Kirchen verkauft, — — und zu Lehen gemacht, aber um einen viel höhern Werth, als der Werth der Ländereien ist,

durch welche sie jene zu ersezzen schienen; und ersezzen und erwerben ist zweierlei.

Es ist also augenscheinlich, daß der Staat einen Schaz hat, und daß dieser Schaz eben so wenig der Schaz der Stadt Bern ist, als diese Stadt, die ein Theil des Staats ist, nicht allein den Staat ausmacht.

Diese Unterscheidung ist sehr wichtig. Durch die beständige Verwechslung der Bürgerschaft von Bern mit der Regierung, und der einen und der andern mit dem Staat, verstand man sich nicht mehr, welches immer gefährlich ist; denn wenn im allgemeinen die Regierungen ihre Gewalt wohl zu benuzzen wissen, wenn man sich versteht; so thun sie dies in einem noch weit höhern Grad, wenn man sich nicht versteht. Der Irrthum war so groß, daß man die Menge glauben machte, die Anwendung der Staatsgelder zum Besten des Volks sey eine Wohlthat, ein Geschenk der gnädigen Herren. Die gnädigen Herren kauften in Zeiten der Theurung Korn für einen sehr hohen Preis, und liessen es wohlfeil verkaufen; die gnädigen Herren verloren Millionen dabei. Die gnädigen Herren waren es, die das Volk aus ihrem eigenen Beutel ernährten, und es schien, als ob dies der Beutel einiger Berner

Familien wäre; täuschen wir uns darüber nicht mehr; dieser Beutel ist die Kasse des Staats, unsere gemeinschaftliche Kasse.

Da der Staat ein Land- Lehen- Herrschafts- und Oberlehenherrliches Eigenthum besizt, da er in den besten Banquen Europens sehr grosse Kapitalien liegen, andere bei mehreren Gemeinden, und verschiedenen Privatpersonen stehen hat, da er die Zölle, *3) den Pacht der Posten, *4) den Profit vom Salzmonopol, *5) und von den Truppen, die im Dienste auswärtiger Mächten stehen, zieht, da er überdies einen baaren Schaz besizt, dessen Summe sich seit zwei Jahrhunderten jedes Jahr vermehrt hat, und ein Geheimniß der Regierung ist, *6) da er weder Gesandte noch Soldaten hält, und da die Gemeinden einen grossen Theil der allgemeinen Ausgaben tragen, so sind die jährlichen Einkünfte unermeßlich.

Ist es also nicht gehässig, daß man uns bei dieser Lage der Sachen von Abgaben, und zwar von gezwungenen Abgaben gesprochen hat? Was sage ich gesprochen, hat man sie nicht in dem größten Land unsers Landes gefodert? Konnte man einen bessern Gebrauch von den ungeheuern Staatseinkünften machen,

als sie zur Anlegung der öffentlichen Landstrasen zu verwenden?

Wenn wir das System einiger Berner annehmen, die das Eigenthum des Staats für Eigenthum der Regierung nehmen, so sind wir noch schlimmer daran; eine Auflage hat dann keinen andern Zwek, als einen Schaz zu vergrössern, an dem wir nicht nur keinen Theil haben, sondern der auch noch gegen uns gebraucht werden kann. Je reicher die Regierung ist, desto ärmer werden wir seyn; je mehr sie ihre Macht vergrössert, desto grösser werden ihre Mittel, uns zu unterdrükken.

Die Regierung von Bern hat drei Fünftheile der grossen Wahrheit, daß man uns ohne Bewilligung der Stände nicht besteuern könne, anerkannt, denn sie hat nur zwei Fünftheile der Kosten zu den neu angelegten Strasen von uns zu verlangen geschienen.

Aber welches ist der Grundsaz, nach dem in Bestimmung dieses Verhältnisses verfahren worden ist? Gründet es sich auf eine schon festgesezte Regel? Es giebt keine darüber. Gründet es sich auf die Willkühr der gnädigen Herren? Ich habe bewiesen, daß wir nur nach unserm Willen steuerbar sind.

*1) Der Verfasser hat es nicht mehr erlebt, wie sehr in den leztverflossenen Jahren durch die den Einnehmern mehrerer Abgaben zugestandene Gewalt, die Sicherheit des Eigenthums in mancher Rüksicht blosgestellt und die Hausrechte geschmälert, wie theils durch Suspension des Grundgesezzes die persönliche Freiheit, theils durch positive Gesezze die staatsbürgerliche Rechte beschränkt; — wie auffallend es geworden ist, daß ein Minister durch eine sich zu eigen gemachte Majorität im Parlament der Volksmeinung zu trozzen vermag, daß die Nation so unvollständig repräsentirt ist, daß sie im Parlament ihre Stimme nicht geltend zu machen vermag, und daß ihre Sicherheit mehr auf der Furcht vor ihrer nicht kostitutionellen Macht, auf der Klugheit der Minister, oder auf der Diskretion der höhern Stände beruht. — Durch diese Einsicht und durch jene Thatsachen ist denn auch die Achtung der englischen Nation selbst bei vielen ihrer stärksten Bewunderer gesunken. Die jezige Unzuläſſigkeit dieses Beispiels hat übrigens mit dem Hauptsazze, daß die Güte der Verfassung eines Landes nicht nach der Grösse der Abgaben zu schäzzen ist, die man in demselben bezahlt.

Daß man, wenn von der schlechten Staatsform des Kantons Berns die Rede war, gewöhnlich die Antwort erhielt, die Unterthanen bezahlen aber fast gar keine Abgaben, und sie deswegen als glükselig und beneidenswerth pries, — beweißt nur,

für wie viel geringer es noch sehr allgemein gehalten wurde, gar keiner staatsbürgerlichen Rechte zu geniesen, als ein paar Thaler jährlich weniger in der Tasche zu behalten.

*2) Die Taxe, die das englische Parlament auf den in Amerika einzuführenden Thee machte, war höchst gering; aber das Gefühl der Amerikaner, daß mit der an sich ganz unbedeutenden Summe, welche die Taxe sie gekostet hätte, zugleich das wichtigste Recht verloren gegangen wäre, machte die amerikanische Revolution.

*3) Die Zölle sind sehr gering; für einen Zentner Cacao z. B., der am stärksten taxirt ist, werden 2 Liv. 4 s. bezahlt, für den Zentner Oel, Seide, Zukker, Kaffee nur 12 bis 14 s. (ein Schweizer-Livre, oder Franke ist 1/4 eines französ. Thalers, oder 1/16 eines N. Louisd'ors; ein Berner Bazzen 1/40 eines französ. Thalers; ein Berner Pfund 30 Berner Kreuzer, oder 3/16 eines franz. Thlrs. Eine Berner Krone ist 25 Berner Bazzen, oder 5/32 eines N. Louisd'ors. — Die Gulden, von denen im Texte die Rede ist, sind Schweizergulden, und werden zu 4 Berner Bazzen, das ist, 1/10 eines französ. Thalers, gerechnet.)

*4) Siehe den 13ten Brief.

*5) Nur das Sanenland hat das Recht (oder wie man sich in Bern ausdrükt, die Erlaubniß), sich selbst mit Salz zu versehen; sonst der Salzhandel ein Regal; der Fond,

den die Regierung dazu anwendet, ist 700,000 Kronen (s. Anm. 3.); dies Kapital warf noch im Jahr 1786 einen Gewinn von 90,000 Kronen ab; der im Jahr 1794 auf 53,000 Kronen herunter gesunken war; das Pfund Salz (ein Berner Pf. 17 Unzen Apothekergewicht) kostete 3 1/2 kr.; um den Gewinn wieder steigen zu machen, wurde es deswegen im Dez. 1794 auf 4 Berner Kreuzer erhöht. Der beständige unwandelbare Vorrath muß 200,000 Zentner, der wandelbare 100,000 Zentner seyn; sonst wurden jährlich etwa 102,000 Zentner, damals bis auf 123,000 Zentner verbraucht; die Ursache war, daß von andern Kantonen viel Salz im Bernischen, wo es sonst theurer, aber jezt wohlfeiler war, gekauft wurde. Man rechnet, daß zwei Drittheile des ganzen Verbrauchs zu den Käsen und für das Vieh gebraucht werden.

*6) Dieser Schaz ist ein Geheimniß auch für die Regierung selbst; es giebt keine besondere Kammer, welcher die Aufsicht darüber anvertraut wäre; der grosse Rath verfügt über die Summen, die darein gelegt, oder daraus erhoben werden sollen; das Register dieser Summen liegt in dem Schazgewölbe selbst, und nur darein werden sie verzeichnet; die Schlüssel dazu verwahren sieben verschiedene Beamte, die alle zusammen bei der Niederlegung oder Erhebung von Gelder in dem Gewölbe gegenwärtig seyn müssen, und nur ihr bestimmtes Geschäfte ausrichten, nichts

nachsehen dürfen; da schon vor einigen hundert Jahren mit Sammlung dieses Schazzes der Anfang gemacht worden, und sich also sehr viele alte Geldsorten darunter befinden, da diese in Schränken verwahrt, und seitdem bald dazu, bald davon gethan worden ist, so ist begreiflich, wie weder durch Muthmassungen aus geschichtlichen Datis, noch etwa durch eine Schäzzung aus der Ansicht des Gewölbes selbst, über die Grösse des Schazzes etwas wahrscheinliches sich sagen läßt. Es war bei der Regierung selbst schon die Rede davon, ob sie dies Geheimniß nicht für sich wenigstens aufheben wollte, allein sie fand es rathsamer, sich selbst auch die grössere Achtung zu erhalten, die man für etwas unbekanntes hat.

Sechster Brief.

Lyon, den 4. Jänner 1793.

Mein Herr!

Die Regierung von Bern hat sich die gesezgebende, und die Gewalt, uns aus eigner Macht Steuern aufzulegen, zugeeignet, wenn sie auch noch die richterliche Gewalt ausübt, wenn sie mit der Gewalt, das Gesez zu machen, auch noch die verbindet, uns zu richten, so fallen wir in die vollkommenste Sklaverei.

Ich habe es in meinem ersten Briefe bewiesen, mein Herr, daß unter dem Hause Savoyen die richterliche Gewalt gänzlich in unsern Händen war; wenn der Gegenstand eines bürgerlichen Prozesses über die Kompetenz des Gerichtshofes, der die erste Instanz hatte, gieng, so gieng die Appellation an das landvogteilische Gericht zu Milden, und in sehr wichtigen Fällen konnte auch noch an die Stände appellirt werden. Um Gerechtigkeit zu erlangen, brauchten wir weder aus unserm Lande zu reisen, noch aus der Sphäre unserer Herkommen zu treten; unsern Mitbürgern mußte

es um so angelegener seyn, uns Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, da auch an uns die Reihe kommen konnte, über sie zu Richtern berufen zu werden.

Die peinliche Rechtspflege, die um so viel wichtiger ist, da sie sich über die Personen, ihre Freiheit, ihre Ehre und ihr Leben erstrekt, stand gleichfalls uns zu. Keine Bürger von Chamberi oder Turin verwalteten sie, nicht der Baron der Wadt richtete uns, oder schikte Kommissarien, uns zu richten, wir richteten uns selbst.

Das berühmte Gesez, das die Engländer als die Egide ihrer Freiheit betrachten, die Habeas Corpus Akte schreibt sich bei uns von fast fünfhundert Jahren her, und dieser Zeitpunkt ist weniger das Datum des Ursprungs, als der Bestätigung dieses Gesezzes; es lautet folgendermassen: „Niemand soll inner„halb des Stadtbezirkes verhaftet werden, „als nur nach einem Schluß der Bürger die„ser Stadt, ausgenommen ein anf der That „ertappter Räuber, oder Verräther, oder „Mörder, oder wer auf einem Verbrechen er„griffen wird, auf welches die Todesstrafe „gesezt ist.“

Man sieht daraus, von welchem Belang die Rechte unserer Bürgerschaften in jenen alten Zeiten waren. Sie erkannten in allen unvorsezlichen, wie auch in denjenigen Verbrechen, auf welche keine Leibesstrafe gesezt war. Schwerere Verbrechen gestatteten die Verhaftung, aber sie mußten augenscheinlich, der Thäter mußte auf der That ertappt seyn. Nicht die Einbildungskraft des Landvogts der Wadt, nicht ein gehässiges Angeben, bewirkte diese Augenscheinlichkeit; die Geschwornen erkannten darüber, und diese Geschwornen mußten Mitbürger seyn.

Ich bitte Sie, zu bemerken, mein Herr, daß die angeführte Urkunde für das Verbrechen beleidigter Majestät keine Ausnahme macht.

Wenn die Augenscheinlichkeit des Verbrechens erkannt, und der Angeklagte verhaftet war, so fand gegen das von den Bürgern gefällte Urtheil keine Appellation statt, denn sie hatten auch noch das Recht, die Strafe der Schuldigen zu mildern. (Urkunde vom 7ten Dezember 1439.)

Die Burgstrase zu Lausanne hat eine Gerichtsbarkeit behalten, und die bis auf diese

lezte Zeiten unsere Gemeinden nicht ganz und gar verloren hatten.

Die Regierung von Bern errichtete anfangs ein Appellationsgericht, das keinen bleibenden Siz hatte; mehrere Jahre hindurch zog es in den verschiedenen Landvogteien der Wadt umher, und entschied da die bürgerlichen Prozesse in lezter Instanz; nach vielen Streitigkeiten darüber wurde es zulezt in Bern fixirt, und hieß die welsche Appelaz-Kammer.

Die Stadt Milden behauptete, daß ihr damit grosser Nachtheil geschähe. Die Regierung bot ihr eine Summe Geldes an, die sie nicht annehmen wollte, welche hierauf in dem Schloß von Lucens hinterlegt wurde, wo sie noch heutiges Tags liegt. — Ich erzähle dies aus dem Gedächtniß, ich glaube übrigens den urkundlichen Beweis darüber zu besizzen, den ich nachsuchen werde. Die Stadt erhob bei einer grossen staatsrechtlichen Sache eigentlich nur eine Zwischenfrage; es ist nicht darum zu thun, zu wissen, ob die Appellationen ausschließlich in Milden geschehen müssen; sondern ob man den Siz derselben in eine Stadt ausserhalb unsers Landes verlegen, und das Recht darüber zu entscheiden, Mitgliedern des Raths

der Stadt Bern ohne Einwilligung unsrer Stände übertragen werden konnte.

Ich unterscheide diese staatsrechtliche Frage gänzlich von der Sache selbst; die Regierung hat sie sehr erträglich gemacht. Unsere Prozesse sind immer in unserer Sprache und durch unsere Advokaten geführt worden, welches leztere den deutschen Unterthanen nicht erlaubt ist; man beraubt sie des so natürlichen Rechtes, ihre Vertheidiger nach ihrem Gefallen und unter ihren Mitbürgern zu wählen; sie müssen unter Advokaten von Bern wählen; man hat auf diese Art zu Gunsten dieser Herren die Prozesse zu einer Art von Landvogtei gemacht. — Doch dies geht uns nichts an; was uns wesentlich ist, ist eine gute, eine aufgeklärte und unpartheiische Justiz, die uns gewöhnlich von der obersten Appellationskammer ertheilt wird.

Auch ich will gerecht seyn, und ihr mit Vergnügen hierüber meine Hochachtung bezeugen; sie ist sehr wohl verdient.

(Warum kann ich nicht ein gleiches gegen das Oberkonsistorium thun, gegen die Zollkammer, den geheimen Rath, den kleinen Rath, die abscheulichsten aller Gerichtshöfe Europa's, ich nehme selbst die heilige Inqui-

sition nicht aus; bald werde ich dies beweisen!) Warum muß ich noch einige Ausnahmen gegen die Appellationskammer selbst zulassen? Ein Spruch, wodurch die gnädigen Herren sich die grosse Waldung von Roverea, zum Nachtheil der wahren Eigenthümer, nämlich der Gemeinden dieses Thals, zusprachen, hat niemand von ihrem Rechte überzeugt; doch einige besondere Fälle heben die Hauptsache und die Allgemeinheit meiner Beobachtung nicht auf.

Unsere Lage ist übrigens, in Rüksicht auf die Fälle, wenn die Regierung selbst Parthei wird, die umgekehrte geworden. Wenn ehedem unser Baron einige Prozesse mit unsern Landsleuten hatte, so richteten wir ihn, und heut zu Tage richtet er uns in seiner eignen Sache. Woher kommt dieser Unterschied? Daher, weil ehemals ein Fürst, und jezt die Bürgerschaft einer kleinen Stadt unser Baron ist. Gegen ihre Allgewalt schüzte uns noch einigermassen die Organisation unserer peinlichen Gerichtshöfe; wir sassen darin, vor uns wurde der Prozeß verhandelt; wir sprachen los, oder erkannten die Strafe, selbst Todesstrafe; jenes unbedingt, diese in erster Instanz; wenn schon im leztern Fall die Verhand-

lungen an den kleinen Rath geschikt werden mußten, der in lezter Instanz darüber abspricht, so kann er doch nur nach ihnen ein Urtheil fällen, das Schiksal des Angeklagten hängt immer davon ab. Unsere Personen waren gegen die Angriffe einer willkührlichen Gewalt um so sicherer, da die peinliche Gerichtsbarkeit von der Gewalt der Landvögte ganz unabhängig ist, und da verschiedene Verordnungen, die freilich zu oft übertreten worden sind, ihnen verbieten, irgend jemand, sey es, wer es wolle, zu verhaften.

Ich glaube nicht, daß in der Wadt grössere Sittlichkeit herrscht, als in dem deutschen Theile des Kantons; doch wird man im Schallwerk zehen Deutsche gegen einen Wadtländer finden. Sollte dies etwa daher kommen, daß in dem einen Lande die Landvögte die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben, und im andern nicht? *1) (s. diese und nachfolgende Bemerkungen am Ende dieses Briefs.)

Ueberhaupt ist sie in der Wadt gut verwaltet worden, sie war wachsam und milde, und man kann sich — wenn man blos auf die Sache, nicht aufs Recht sieht, über den Theil nicht beklagen, den die gnädigen Herren ausübten; unser Zustand war noch erträglich, er

hätte ohne Unruhen verbessert werden können; die Regierung, weit entfernt, dadurch zu verlieren, hätte mehr Festigkeit bekommen — aber man hat sich gänzlich einer treulosen und schlechterdings abzuweisenden Verhezzung hingegeben. Man hat plözlich das ganze Gebäude unserer Gesezze umgestürzt; man hat unser Eigenthum wie unsere Personen blosgestellt, und indem man uns unserm Wohnort und unserm Richter entzog, indem man an die Stelle der gesezmässigen und beschränkten Gewalt des Barons der Wadt eine willkührliche sezte, ist diese Gewalt eben so verhaßt, als unerträglich geworden.

Die Regierung verbot vor einigen Jahren den Umlauf der Freiburger und Lucerner Münze; die Nachbarschaft, die Lage verschiedener Theile dieser Kantone, die ganz durcheinander zerstreut sind, der leichte und beständige Besuch der beiderseitigen Messen und Märkte, machten dieses Verbot fast unnüz; an sich war es von geringer Wichtigkeit, und der gewöhnliche Mangel an Münze machte, daß man jede um so lieber nahm. Auf einmal werden mehrere Leute in der gleichen Woche an verschiedenen Orten von verschiedenen Landvögten vorgefodert; diese erklären ihnen, daß, da

sie sich Freiburger Bazzen und Halbbazzen bedient haben, so werden sie hiemit zu einer Geldstrafe verurtheilt. Ihr Ankläger wurde ihnen weder vorgestellt, noch genannt, keine Vertheidigung wurde ihnen zugelassen; sie mußten bezahlen, die Sache mochte wahr seyn oder nicht, sie mochten gegen den Angeber oder gegen diese Art zu verfahren, Einwendungen zu machen haben; man hörte auf nichts; man nehme dazu, daß der Angeber und der Landvogt, jeder einen Drittheil der Geldstrafe haben, und nun urtheile man, ob man dies Verfahren mit der Sicherheit des Eigenthums vereinbaren könne. Sicher hätte in Frankreich weder die Münzkammer, noch ein Parlament, noch der König so etwas zu unternehmen gewagt, oder nur den Gedanken gehabt; auch wurden alle Bürger dadurch sehr beunruhigt; allein die Wunde traf nur den Beutel; sie waren dies gewohnt, und duldeten sich. Aber man bereitete uns Wunden viel schmerzlicherer Art.

Ein Gerücht verbreitet sich in unsern Städten und Dörfern, daß Hr Martin, Pfarrer zu Mézières, mitten in der Nacht aus dem Schoose seiner Familie gerissen, von einem aus Bern geschikten Kommando Soldaten nach

dieser Stadt gebracht, und da in ein Gefängniß geworfen worden sey. Diese Maasregel ließ einen Mord, ein grosses in dieser Stadt begangenes Verbrechen vermuthen, denn bisher hatte man bei uns das Forum delicti und die Regel, **ubi culpa, ibi poena** respektirt und befolgt.

Indessen erkundigt man sich, und bald erfährt man, daß dieses nächtliche Aufheben die Wirkung einer blosen Delation ist, die der Schreiber des Konsistoriums von Mézières — nicht bei dem Richter des Orts, nicht bei dem Landvogt, sondern bei Herren von Diesbach, Herren zu Mézières angebracht hat — daß nämlich Hr Martin bei einer Sizzung des Konsistoriums folgendes gesagt habe: „Euer „Herr verlangt von euch den Erdäpfelzehen„ten; ihr werdet einen Prozeß darüber zu „führen haben; die Frage scheint mir leicht „zu entscheiden zu seyn; sie hängt von der „Frage ab: Müssen die Erdäpfel als Korn, „oder als Gemüß betrachtet werden? Was „halten Sie davon, Herr Assessor?“

„Meiner Treu, Herr Pfarrer, die Erd„äpfel sind eben so wenig Korn, als der Kohl „es ist.“

„Also ist man keinen Zehenten dafür schul„dig. Jezt ist der Zeitpunkt, mit Nachdruk „und Gewalt Vorstellungen zu machen. Se„hen Sie, was in Frankreich geschieht.“

„Der Doktor Cart hat sich mit Schande „bedekt, daß er den gnädigen Herren darüber „Entschuldigungen machte, eine Schrift ver„faßt zu haben, in welcher er die Rechte un„sers Landes vertheidigt.“ *a)

Dies, mein Herr, ist das Corpus delicti; nicht das Verbrechen, sondern die Anklage eines Verbrechens, wegen dessen man zum erstenmale eine Ausnahme vom allgemeinen Gesezze gemacht, und einen in einem Amte stehenden Bürger dem Richter des Orts entzogen hat; dies ist das Verbrechen, wegen dessen, ohne vorgängige Vorladung, ein Geistlicher in den Finsternissen der Nacht aus den Armen seiner verzweiflenden Familie gerissen, in eine mit starker Begleitung versehene Kutsche geworfen, und in die Gefängnisse der Hauptstadt abgeführt worden ist.

Sie, mein Herr, waren Zeuge dieser Begebenheiten, Sie müssen sie wohl glauben; aber wenn diese Linien je einem Manne von Rechtschaffenheit und Empfindung unter die Augen kommen, der unsere Regierung nicht

kennt, welche Idee von Despotismus er sich auch gemacht, oder unter welchem Despotismus er auch gelebt haben mag, er wird es kaum glauben wollen, daß die Obrigkeit von Bern ihn so weit hat treiben können.

Und warum ist eine Grundregel, die sie selbst seit 246 Jahren befolgt hat, übertreten, warum ein Familienvater dem Gerichte seines Wohnorts entzogen worden?

Weil er angeklagt ist, ein Verbrechen des Hochverraths begangen zu haben! Ich werde nachher untersuchen, ob selbst dies ein Grund zur Ausnahme wäre; — aber daß ein Mann behauptet, man seye von Erdäpfeln keinen Zehenten schuldig, macht ihn dies zum Hochverräther? — Ein Mann, der Vorstellungen darüber vorschlägt, ist er deswegen ein Hochverräther? — Ein Mann, der einen Schritt von mir tadeln würde, ein einzeler, ein isolirtes, anspruchsloses Individuum, der unter dem Schuzze der Gesezze steht, nie sich über sie erhoben hat, wäre ein solcher des Hochverraths schuldig?

Man schaffe doch unsere Gerichtshöfe ab, denn ich weiß nichts, was nicht ein Majestätsverbrechen wäre, und wenn der kleine Rath von Bern auf diesen Grad unsere Rechte um-

stürzen kann, so werfe man unsere Gesezze, unsere Urkunden, den Grundvertrag unserer Verfassung ins Feuer; man reiche uns allen Ketten und Eisen, wenn wir das eine dulden, so sind wir wohl werth, das andere zu tragen.

Das auffallendste in der Erzählung des Angebers Reymond sind die Worte: „Es ist Zeit, mit Nachdruk und Gewalt Vorstellungen zu machen." Sie verrathen eine Falschheit, die niemand hätte entgehen sollen. Es ist augenscheinlich, daß der Angeber durch einen ungereimten Zusaz einen sehr unschuldigen Rath verstärken oder vielmehr verdrehen wollte, den Rath, mit Nachdruk Vorstellungen zu machen; aber wenn man Gewalt braucht, so macht man nicht Vorstellungen, und wenn man Vorstellungen macht, so gebraucht man nicht Gewalt.

Ein anderer höchstwichtiger Umstand wird Ihnen dabei aufgefallen seyn; die Delation Reymonds ist nicht auf der Stelle, sondern erst nach einigen Wochen gemacht worden; nicht der kompetenten Obrigkeit, sondern dem Eigenthümer des Erdäpfelzehenten, der also bei der Sache interessirt ist, und der zufälligerweise zugleich Mitglied der Regierung war, der alles das vermengte. — Ich schweige,

denn was ich darüber sagen möchte, wäre am Ende auch Hochverrath.

Die Mitglieder des Konsistoriums wurden abgehört, ihre Aussagen waren zum Vortheil Hrn Martins; er wurde auf freien Fuß gesezt, *2) nicht, weil der peinliche Prozeß, den man ihm machte, an sich selbst ungereimt war, sondern aus Mangel an Beweisen. Hr Martin ist sehr glüklich gewesen! Vierzig Familienväter, die, wie er, des Hochverraths, und aus eben so triftigen Ursachen, angeklagt worden sind, haben mehr zu leiden.

Die französischen Emigranten liefen uns in Menge zu. Anfangs bedauerten wir sie, sie waren wirklich unglüklich. Die meisten hatten viel, oder alles verloren; wir sind gute Leute, die Emigranten weinten zuweilen, wir weinten mit ihnen; sie gewannen uns so unser Zutrauen ab, — aber um es zu verrathen. Man sieht aus dem vorhergehenden, daß, wenn sie sich zu beklagen hatten, auch wir uns eben nicht glüklich zu preisen hatten, wir vertrauten ihnen auch unsere Klagen an.

Die Treulosen! wie haben sie dies mißbraucht! Jedes Wort von uns wurde hinterbracht, kommentirt, erweitert, jedes wurde in ihrem vergifteten Munde ein Gegenstand

der Beunruhigung für die Regierung! Sie waren die Propagandisten, die von den Jakobinern überall hingeschikt worden seyn sollten; es gab keine andere. Die Emigranten allein haben durch ihr Lermblasen die Gefahr entstehen gemacht.

Die Mittel waren verschieden. Bald erregten sie die Furcht des Fortschritts der Seuche; die Bewegung, die sie selbst machten, war das sichere Zeichen davon; so hatte sie in Frankreich angefangen, sich zu zeigen; und wenn nicht alle Mächte sich mit ihnen vereinigten, so werde es bald keine Könige, keine Bischöffe, keinen Adel, keine Aristokraten, keine Abgaben, keine schwelgende Müssiggänger mehr geben. — Bald kündigten sie einen leichten Sieg an, es waren nur einige unruhige Köpfe, die in Frankreich herrschten; alle, die beitragen würden, sie zu schlagen, würden Ehrenzeichen, Aemter, Schäzze bekommen; diese Herren machten in der Hizze ihrer Großmuth die ganze Welt glüklich.

Ueberdem sagten sie einen Bankerot mit eben der Gewißheit voraus, als die Kontrerevolution, und verbanden beides mit einander, so, daß viele Leute unter uns, die Renten in Frankreich besassen, an der Revolution

hiengen, da an sie ihr Vermögen gebunden war; andere waren aus einem edlern Beweggrund ihre Freunde, diese grosse Begebenheit wurde in der Schweiz, wie überall, der Gegenstand täglicher Gespräche, und eine Veranlassung zu Partheien.

Wir machen uns gern Festtage; der 14te Julius (1791) kam, und wir feierten ihn zu Vivis, Lausanne, Rolle und Copet; man trank die Gesundheiten der Nationalversammlung und aller Freunde der Freiheit; einige Embleme, und die Kappe, das Simbol derselben, wurden vor den Augen der Zuschauer aufgepflanzt; wir hatten Ball und Feuerwerk — aber man sage, ob an einem dieser Orte irgend ein Gesez verlezt, eine obrigkeitliche Person verkannt, oder ein Aristokrate mißhandelt wurde; man sage endlich, ob man ein einziges Wort gegen die Regierung aussprechen hörte.

Die Aristokraten wollten auch ihren Tag haben; sie versammelten sich in groser Menge zu Cully; wie wir, speißten sie öffentlich, sie tranken Gesundheiten auf die Aristokratie, und stekten mehr als Eine weisse Kokarde aus; aber was wir nicht thaten, sie endigten damit, sich zu prügeln. Einer der Gäste, ein Mann

ohne Galle, und der über beide Partheien spaßte, schlug die Gesundheit der Patrioten vor; sein Nachbar, ein Hofmann, beantwortete dies mit einem derben Stoß mit der Faust; dies war das Signal zu einer Schlägerei; bald sah man nichts als aufgehobene Fäuste, Stökke, Säbel; man prügelt sich in die Wette; der eine pakt seinen Nachbar, und schleppt ihn in den See, während der Herr Landvogt von Erlach, der Präsident des Festes, auf den Tisch steigt, und haranquirt; vergeblich! seine Stimme verliert sich im Tumult, und der lärmende Umsturz der Tafel fügte zu dem bisherigen Unglück noch das, nichts mehr zu trinken zu haben.

Wenn eins dieser beiden Feste eine Strafe, eine Vorladung vor das hochwürdige Konsistorium verdiente, so war es gewiß das zweite; aber man nahm Rüksicht auf die Absicht und auf die Personen. Es ist klar, daß der erste Faustſtoß zur Ehre Amphitrions gegeben war, und dieses Verdienst benahm allen folgenden Stössen ihr Unverdienstliches.

Die Patrioten sind nicht so wohlfeil davon gekommen; das Wort, Hochverrath, war ausgesprochen, und man war sehr entschlossen, dies Verbrechen überall zu sehen; alle Hand-

lungen unseres Festes wurden als solche denuncirt.

Sogleich werden tausend bezahlte Menschen in die Dörfer geschikt, sie bearbeiten das Volk, sie breiten die ungereimtesten Märchen aus, sie sprechen nur von Verschwörung, Verrätherei; sie machen glauben, daß einiger Städte Bürger das Land verkauft haben, und das Beil schwebt über dem Haupte eines jeden, der es wagen würde, dem Volk die Täuschung zu benehmen. Zugleich marschieren dreitausend Mann, die meisten aus dem deutschen Kanton, und vor ihnen her eine zahlreiche Artillerie, in unsere Provinz ein, mit allen Zurüstungen des Kriegs und der Rache versehen. Blut, Hinrichtungen — schreien die Berner; und diese Sprache im Munde, umgeben mit diesen Attributen der Gewalt, errichten vier Berner Kommissarien einen Thron, sezzen sich darauf, suchen Schuldige auf, über ein Verbrechen, von dem keine Spur vorhanden war, das niemals existirte, und massen sich so die erhabenen Funktionen der Gerechtigkeit an, indem sie die heiligsten Charaktere derselben verlezzen.

Zu gleicher Zeit reizen verschiedene Proklamationen Haß, Eifersucht und Rache auf; sie

laden zu Delationen, soll ich sagen zum Verbrechen ein, sie versprechen Geheimhaltung und Belohnungen.

Hier schrekken militairische Exekutionen die Gemüther; von einer willkührlichen Macht befohlen, verbannen sie alle Hoffnung auf Gerechtigkeit. Nicht, weil ein Familienvater viele Zimmmer hat, quartiert man zehen, fünfzehen, zwanzig Soldaten bei ihm ein, oder vertreibt ihn aus seinem Hause, um ein Militairlazareth daraus zu machen; sondern weil er ein Patriot ist; und aus dem entgegengesezten Grunde ist der Aristokrate frei davon. *3)

Kanonen, mit Kartätschen geladen, bedrohten unsere Hauptstrasen, und bestrichen unsere Rathhäuser; beim Geruche der Lunten berathschlagten unsere zitternden Räthe, oder vielmehr berathschlagten sie nicht.

Die meisten dieser Räthe werden vor diese Diktatorialkommission berufen, der der Rath der Bürgerschaft von Bern seine Gewalt übertragen hat. Eine doppelte Reihe Soldaten engt ihren Gang ein; Kanonen von Minute zu Minute abgefeuert, kündigen ihnen den Zorn des aufgebrachten Herrn, seine Allgewalt, und seine Macht an; endlich erscheinen sie vor den

Repräsentanten des Barons der Wadt; ihre Stellung kann ich mir einbilden; aber wer vermöge es, ihre Empfindungen auszudrükken? Man gab ihnen aus dem Becher der Erniedrigung Verweise und Drohungen, in eine lange Strafpredigt zugerichtet, zu kosten.

Und was war ihr Verbrechen? Was war das Verbrechen ihres Landes?

Hatten wir einen Aufstand gemacht? Hatten wir die Waffen gegen die Bürgerschaft von Bern ergriffen?

Waren wir gegen irgend einen ihrer Befehle ungehorsam gewesen? Hatten wir uns gegen einen ihrer Landvögte vergangen?

Hörten die Gesezze bei uns auf, wirksam zu seyn? War die Obrigkeit verachtet? Waren die Lehengüter verwüstet worden? Weigerten wir uns, die Gerechtsame, die wir der Herrschaft schuldig waren, zu entrichten?

Nichts, nichts von allem diesem! Einige unserer Städte hatten demüthige Vorstellungen wegen der Auflage, des Mißbrauchs der Zölle, des Prozesses des Herrn Martin gemacht, und endlich hatten wir aufs Wohl des französischen Volkes getrunken; und dafür sind wir nicht wie Menschen, sondern wie empörte Sklaven behandelt worden.

Dafür sind Familienväter von Kerker zu Kerker geschleppt worden, während zwanzig andere der Tyrannei entflohen. Dafür haben wir Verurtheilungen zum Tode, zur Verbannung, zu langwierigem Gefängniß gesehen. — Mütter, Gattinnen, Kinder, die ihr zu weinen hattet, und die ihr noch weint, hebt eure Hände zu Gott auf, er beschliese über euch! — Wofür sind wir denn aufgeopfert worden? — Einem Gefühle des Stolzes, einigen Privatabsichten, und den Zwekken des Ehrgeizes.

Unser Land, und besonders die Stadt Lausanne, war mit emigrirten Aristokraten angefüllt, wie ich schon gesagt habe. — Einige Berner fanden es unendlich angenehm, ihnen ein Schauspiel ihrer Herrschaft zu geben. Die römischen Patricier unterhielten das Volk mit Gladiatorengefechten; zu Algier und Marokko machen sich der Dey und der Kaiser den Spaß, ihren Unterthanen die Köpfe abzuhauen. Die Emigranten hatten so stark zur Gewalt aufgefodert, daß man ihnen die Schlüssel auftischen wollte, die sie wünschten; — unser Blut, die Thränen unsrer Weiber, unsrer Kinder, war das Getränke dazu.

Es scheint, dieses Fest sollte bezahlt werden. Das Geheimniß ist durch einen Brief

Mallet du Pan's an den Marschall von Castries vom 17. Sept. 1792 ausgekommen.

„Das Korps der Schweizergarden wird in einem hohen Grade die Sorge theilen, die Sicherheit und die Polizei des Ortes zu behaupten, den der König zu seiner Residenz wählen wird. Sie werden es für höchst wichtig halten, Männer dabei anzustellen, die mehr als Ein Talent vereinigen; denn da zu glauben ist, daß wir auf längere oder kürzere Zeit unter einer militärischen Regierung stehen werden, so werden den höhern Offizieren nicht nur militairische Kenntnisse nöthig seyn, sondern auch Erfahrung in der allgemeinen Polizei, Festigkeit, Geübtheit in der Staatsverwaltung, und Wachsamkeit. Die Revolution hat bewiesen, wie selten solche Menschen sind, und sie sind eben so nothwendig, sie zu tilgen, als sie nothwendig gewesen wären, sie zu verhindern. In Erwägung der Schwierigkeiten guter Wahlen, habe ich den Baron von Erlach, Landvogt von Lausanne, ermuntert, in den Garden wieder Dienste zu nehmen. Anfangs schob er diesen Gedanken weit von sich, aber endlich ergab er sich. Der Aerger, den ihm die Schweizerdemokraten, und das ganz schimpfliche Betragen der Kantonen verursacht,

haben das ihrige beigetragen, ihn zu bestimmen. Er hat so eben bei dem Grafen von Artois um die Stelle eines Oberst-Lieutenant im Regiment der Schweizergarden angehalten. Er hat seit 2 Jahren eben so viel Kopf als Charakter bewiesen; er verbindet kaltes Blut mit Thätigkeit, Urtheilskraft mit dem Ueberblik des Ganzen. Niemand hat es mehr verstanden, Zutrauen und Furcht einzuflößen; er ist buchstäblich die Vorsehung der Wadt; er ist es auch für die französischen Emigranten, die bei ihm mehr als Protektion gefunden haben, und die er noch leztlich in der Wadt gegen den Plan, den man in der Schweiz hatte, alle Franzosen fortzuschikken, erhalten hat."

Göttliche Allmacht! darum also ist Lausanne der blutende Altar geworden, auf dem man so viele Opfer geschlachtet hat! Darum, o meine Mutter, meine Gattin, meine Kinder, darum weint ihr. Darum hat man euch euern Sohn, euern Gatten, und euern Vater entrissen.

Mein Herr, man kann den Stil Mallet du Pan's nicht verkennen; sein Brief stand in allen Journalen; sie zeigten in den ersten Tagen des Novembers an, daß er im Sicher-

heitsausschuß der Nationalkonvention niedergelegt worden ist, jedermann konnte und kann sich noch von seiner Aechtheit überzeugen.

Gabriel von Erlach wollte Minister, erster Agent der militairischen Regierung seyn, Landvogt zu Paris auf Berner Manier, Major domus seyn, vielleicht wie die ersten Majores domus der Capet.

Doch, Ihre Kommission hält ihre Sizzungen fort, wenn sie mich nicht in ihre Hände bekommen hat, so erlauben Sie, daß ich mich einen Augenblik mit ihr beschäftige, und ihre Operationen durchlaufe.

Nach unsern Gesezzen müssen alle Geschworne der Führung der peinlichen Prozesse beiwohnen; angesehen der Wichtigkeit der Sache, wenn einige derselben Anverwandte des Angeklagten, oder abwesend sind, so soll sie der Präsident des Gerichtshofes ersezzen, daß das Gericht vollzählig ist; in allem besteht es in dreizehen Geschwornen, ausser dem Gerichtsschreiber; — warum bestand also Ihre Kommission nur aus vier Personen? Alles übrige gleich gesezt, wiegen vier Berner dreizehen andere Menschen auf?

Der erste Charakter eines Richters und besonders eines peinlichen Richters, ist eine

wohlanständige Ruhe, und eine völlige Unpartheilichkeit. — Und ein gewisses Mitglied dieser Kommission vergaß sich und sein Amt so sehr, daß es ohne Ende das Opfer, das es verhörte, apostrophirte, ihm Grobheiten sagte, und Drohungen ausstieß.

„Wenn die Frage davon ist, ein Zeugenverhör vorzunehmen, gegen einen, der wegen Verbrechen im Verhaft ist, sollen die Zeugen ihm vorgeführt werden, damit er sie widerlegen und verwerfen, wie es sich treffen mag, und daß er diejenigen beeidigen sehen kann, die annehmbar befunden werden.“ Dies sind die eignen Worte unsers Gesezzes.

Und doch hat die Kommission eine sehr grosse Menge von Zeugen abgehört, ohne daß ein einziger weder den Angeklagten vorgestellt, noch beeidigt worden wäre. Loi 1, fol. 453.

„Folgende Personen können zu keinem Beweis, welcher Art er seye, zugelassen werden, als Eltern gegen ihre Kinder — — noch die Bedienten desjenigen, gegen welchen die gerichtliche Untersuchung geht. Loi fol. 435.

Doch hat man den Bedienten des Herrn von Saint George aufgefodert, gegen seinen Herrn auszusagen; man wollte schlechterdings, er solle die Erklärung thun, daß er seinen Herrn

nach Frankreich begleitet, und daß dieser sich zum Mitglied eines Klubs habe aufnehmen lassen. Auf seine muthige Weigerung, eine Unwahrheit zu bezeugen, wurde ihm mit Stokschlägen gedroht, und ein Diener der hohen Kommission, hereingerufen von ihr, mit einem Ochsenziemer bewaffnet — ich will nicht waiter erzählen, Abscheu und Grauen befällt mich, meine Haaren stehen gen Berge bei dem Gedanken: daß ein Zeuge gefoltert wird — beim Gedanken, daß man von einem treuen Bedienten durch Prügel eine Aussage erzwingen will, die der Wahrheit und dem Gesezze zuwider ist. Die geringste Einsicht muß sie für nichtig erklären. Kann die Gewalt sie gesezmässig machen? Gewiß sind die Sentenzen, die nach den Protokollen der Kommission gegeben worden sind, nach Billigkeit, Gewissen und Recht nichtig. Aber nachdem man sich über alle Gesezze weggesezt hat, um Verbrechen zu erschaffen; welches sind nun die Verbrechen, die man entdekt hat? Gehen wir die Sentenz des unglüklichen Rosset und de la Motte's durch, die übrigen sind allein darin begriffen.

Sie haben dem Feste zu Ouchy beigewohnt! Und es wäre ein Majestäts-

verbrechen, die Gesundheit der Nationalversammlung und aufs Wohl der französischen Nation getrunken zu haben! In wie vielen Ländern Europa's hat man nicht ein gleiches gethan? Zu Birmingham störten bestellte Leute das Fest, verbrannten das Haus des Doktor Priestley, eines der vornehmsten Mitfeiernden. Es entstand auch ein peinlicher Prozeß daraus, aber gegen wen? Nicht gegen die, die das Fest gefeiert hatten, sondern gegen die, welche es gestört hatten; Doktor Priestley wurde für alles, was er verloren hatte, an Werth zweitausend Pf. Sterling, entschädigt.

Und dann, wenn diese Feste an sich selbst ein Verbrechen waren, warum hat man nicht alle gerichtlich belangt, die ihnen beigewohnt haben? Warum hat man unter der Menge einige Opfer ausgewählt? Wer hat diese Auswahl, und wie hat man sie gemacht? Mein Herr, ich muß mich wohl in alle diese Umstände einlassen; sie erwekken Schauder.

Die Herren Rosset und la Motte sind auch noch beschuldigt worden, zugegeben zu haben, daß man unter ihren Augen Zeichen der Empörung und aufrührerische Lieder ausgetheilt habe.

Vors erste scheint es, man hätte vielmehr denjenigen den peinlichen Prozeß machen sollen, die sie ausgetheilt haben, als denjenigen, die sie haben austheilen gesehen.

Ferner, ist ein Lied ein Hochverrath? Caira trillern, ist das ein Hochverrath? In diesem Falle gäbe es viele Verbrecher in der Schweiz und in ganz Europa. Dieses Lied war seit mehreren Wochen in jedem Munde, die Vögel sogar sangen es, man tanzte diese Melodie, sie wurde öffentlich auf dem Spaziergang und bei Bällen gespielt, jeder wußte sie; — die Emigranten beschwerten sich darüber; vielleicht wäre es menschlicher gewesen, ihnen diesen Verdruß nicht zu machen — aber wenn in diesem Liede ein Majestätsverbrechen liegt, warum es nicht sogleich verbieten? Es war vor dem 14ten Julius und am 14ten Julius selbst keine Verordnung darüber vorhanden.

Die ausgetheilten Zeichen der Empörung waren Knöpfe der französischen Uniform, und dreifarbige Bänder. — Aber, mein Herr, ist es nicht seit Jahrhunderten Gebrauch bei uns, die Farben verschiedener Nationen zu tragen? Sehen wir nicht auf unsern Märkten die Far-

den Frankreichs, Hollands, Sardiniens mit Lärmen aushängen? Werden unsere jungen Leute nicht beim Trommelschlag eingeladen, nach ihrer Wahl einer derselben zu folgen? Endlich trugen zehentausend unserer Landsleute die dreifarbige Kokarde, sie trugen sie mit Ihrer Bewilligung, und wir hätten ein Verbrechen des Hochverraths begangen, daß wir sie einen Augenblik trugen.

Die Herren Rosset und la Motte sind auch noch überwiesen worden, zweien beschuldigten Personen, vielleicht ihren Freunden, angerathen zu haben, sich zu entfernen.

Und auch das wäre ein Majestätsverbrechen! Und man hat sich entschliesen können, diesen Beweggrund in einem Verdammungsurtheil anzuführen, bei welchem ein Theil der Stimmen auf den Tod gieng, die Majorität für fünf und zwanzigjähriges Gefängniß entschied! Mein Herr, es existiren zwei Briefe von zwei Mitgliedern der Regierung, die einen ganz ähnlichen Rath einem Manne gaben, der aus den gleichen Ursachen wirklich auf der Flucht ist. Diese Mitglieder haben vielleicht die unglüklichen Rosset und la Motte gerichtet, vielleicht waren sie unter denen, die auf Tod

gestimmt haben! Der Himmel ist über uns. — Man sagt, es gäbe einen Gott, es ist süß, es zu hoffen, oder es zu glauben. Ihr Berner, die ihr ihn anzubeten scheint, habt ihr ihn gefürchtet?

Endlich sind Rosset und la Motte angeklagt worden, dem Klub von Partarlier sich associrt zu haben. Und auch dies wäre ein Hochverrath! Aber waren wir im Kriege mit den Franzosen? Waren unsere alten Verbindungen mit dieser Nation unterbrochen oder aufgehoben? Hattet Ihr eine Verordnung gemacht, Ihr, die Ihr deren bei allem und bei nichts macht, hattet Ihr eine gemacht, die uns diese Verbindungen mit Nachbarn verbot, welche wir als unsere Brüder zu betrachten die Gewohnheit haben? Mehr als einmal verkauftet Ihr unser Blut an den Ehrgeiz oder an die Laune ihrer Könige, und der Antheil, den wir an ihrer Freiheit nehmen, wäre ein Majestätsverbrechen!

Junge Leute, Familienväter, hatten vor langer Zeit eine Gesellschaft gebildet. Beunruhigt durch Proklamationen, die zur Angeberei einladen, und Spionen ankündigen, erstaunt über die willkührliche Maasregeln, die voraussezzen, daß wir Sklaven sind, sagen

sie zu einander: „Wir wollen uns über das Staatsrecht unsers Landes unterrichten, das wir zu lange vernachlässigt haben, uns gegen die Rotte Spionen in Sicherheit sezzen, womit wir bedroht werden, wenn wir uns zuweilen dem Zutrauen und der Freundschaft hingeben, laßt uns versprechen, daß dies nur unter uns geschehe, und daß nichts davon ausgesagt werde." Sollte man es glauben, daß man aus diesem so natürlichen Wunsche ein Hochverrathsverbrechen gemacht hat, daß die, welche ihn gethan haben, in Gefängnisse geworfen, zu vier oder fünf Jahren Gefängniß verurtheilt worden sind, oder sich genöthigt sahen, einen Despotismus zu fliehen, der eine Wirkung der Tugend in ein Laster verkehrt ꝛc.

Was habe ich mit allem diesem beweisen wollen? Daß nicht nur kein Verbrechen des Hochverraths begangen, sondern, daß auch nicht der leichteste Anschein eines solchen vorhanden war. — *4) Der Regierung haben ihre Maasregeln der Unterdrükkung vielleicht eine Million gekostet, ist ihr darum die Verwaltung des Staatsschazzes anvertraut?

In einem folgenden Briefe werde ich beweisen, daß, wenn auch ein Majestätsverbre-

chen der ersten Grösse begangen worden wäre, doch die Untersuchung und das Urtheil in erster Instanz nur unsern gewöhnlichen Gerichtshöfen zukommen kann.

Sie werden wohl finden, dünkt mich, daß ich mich lebhaft ausdrükke; ich fühle es auch, mein Herr, und auch dies ist ein Werk ihrer Maasregeln. Seit fünfzehen Monaten ist mein Auge, meine Seele, mein Geist beständig auf das Unglük gerichtet, in das man mein Vaterland gestürzt hat, es schwebt mir im Wachen, wie im Schlaf vor; unwillkührlich immer damit beschäftigt, war ich ganz niedergesunken; aber seit ich diese Briefe zu schreiben angefangen habe, finde ich, so wie ich meine Gedanken festhalte, und sie entwikle, in dem Gefühle, das mich niederdrükte, Kräfte des Lebens, und in der Liebe zu meinem Vaterlande, Genüsse, die diese Liebe immer nur vermehren werden.

---

*1) Das Wadt hat in dieser Rüksicht viele Vorrechte vor dem deutschen Theile des Kantons; die peinlichen Gerichtshöfe der Wadt instruiren den Prozeß, und sprechen in erster Instanz; der kleine Rath in Bern hat das jus aggratiandi und aggravandi; nur in Lausanne hat er das Be-

gnadigungs=Recht allein; im deutschen Kanton hingegen (einige Städte ausgenommen) ist die Kriminaljustiz gänzlich in den Händen der Regierung; der Landvogt (selbst ein Mitglied der Regierung) verhört den eines peinlichen Verbrechens Bezüchtigten, die Zeugen, und führt die ganze Untersuchung; kein Rechtsbeistand wird dem Beklagten gegeben; das Protokoll der Untersuchung wird an den kleinen Rath geschikt, der nach demselben und nach einem Bericht darüber, den die Kriminalkommission macht, welche aus den drei jüngsten Rathsherren besteht, über Tod und Leben in erster und lezter Instanz abspricht; es ist keine Gewalt über demselben, der das Begnadigungsrecht hätte. In der Stadt hat der Großweibel (Grand-Sautier, ein Mitglied des grossen Raths, Polizei= und Zivilrichter bis zu einer gewissen Kompetenz, und zugleich Aufwärter des grossen und kleinen Raths) die peinliche Untersuchung; diese legte er in der Kanzlei zur Einsicht der Mitglieder des grossen Raths nieder, der kleine Rath spricht in erster Instanz, der grosse Rath mehrt oder mindert oder bestätigt diese erste Sentenz, wobei der Großweibel, der die peinliche Untersuchung gehabt hatte, als offizieller Vertheidiger auftritt. Wie wenig durch diese Vertheidigung für den Delinquenten gesorgt ist, ist leicht begreiflich; da er sich in seinem Verhör wohl so viel als möglich zu verschweigen suchen, und damit denn auch

oft manchen Umstand verschweigen wird, der sein Verbrechen mindert. Dadurch allein ist die bekannte Geschichte begreiflich, daß ein Mädchen als Kindsmörderin zum Tode verurtheilt wurde, und da sie auf den Richtplaz geführt werden sollte, nun gegen den Geistlichen äusserte, es sey ihr nur um das Kind leid, das sie unter dem Herzen trüge; bei näherer Untersuchung wurde sie denn auch wirklich noch schwanger mit dem Kinde befunden, wegen dessen Ermordung sie in einigen Stunden sterben sollte; auf Befragen, warum sie dies nicht früher gesagt habe, gab sie zur Antwort, sie habe nicht das Herz gehabt, den gnädigen Herren, die sie verhörten, zu widersprechen.

Im Jahr 1794 bekam ein Bauer, der von seiner Gemeine das Zeugniß hatte, sich immer gut aufgeführt zu haben, der Trunkenheit nie ergeben gewesen zu seyn, dabei als ein eingeschränkter Mensch bekannt war, mit einem Berner Herrn bei der Abrechnung für eine Weinfuhr, wobei der Bauer mehr, als er sonst gewohnt war, getrunken hatte, Händel; der Bauer glaubt Unrecht erlitten zu haben, kommt in der Trunkenheit vom Wortwechsel zu Schmähungen über die vornehmen Herren überhaupt, und zu dem Wunsche, daß doch die Franzosen sie einmal demüthigen möchten. Der Berner verklagt ihn über diese Schmähungen beim Landvogt; der Bauer, dem man gesagt hatte, er bessere durch die Entschuldigung des Rau=

sches seine Sache nicht, verschweigt bei dem Verhör diesen Umstand, der doch wohl Reden entschuldigt hätte, und wird vom kleinen Rathe auf sechs Jahre ins Schallenhaus (das Zuchthaus für gössere Verbrecher) geschikt. Durch die Verwendung der Dorfsvorsteher und seiner Verwandten wurde der arme Kerl, den dieses Urtheil krank gemacht hatte, endlich losgegeben, und nur verurtheilt, ein Jahr nicht ausserhalb seines Dorfes zu gehen.

Ich mag von diesen durch ihre Verbesserung zufällig bekannt gewordenen Uebereilungen nicht den Schluß auf viele nicht bekannt gewordene machen; man urtheile selbst, ob der Rechtsgang nicht zu einem solchen Schlusse berechtigte.

Ein noch vor einiger Zeit in vielen Landstädten üblicher Gebrauch deutet darauf hin, daß wohl das Landvolk in einem peinlichen Fall ehemals einen Vertheidiger haben durfte. An dem zur Hinrichtung angesezten Tage nemlich versammelten sich die Ortsvorsteher unter Vorsiz des Landvogts, auf einem öffentlichen Plazze; ein Ankläger tritt auf, auf ihn folgt nun ein Vertheidiger, der vor den Ohren des Delinquenten, dem schon einige Tage vorher das Todesurtheil angekündigt worden ist, sich die Lungen anstrengt, ihn zu rechtfertigen; hierauf läßt denn der Landvogt das zu Bern gefällte Todesurtheil öffentlich publiciren, und der Missethäter wird zur Hinrichtung geführt. Diese Gewohnheit, die dadurch, daß sie blosse For-

malität geworden ist, ganz empörend war, hat man vor einigen Jahren abgeschafft, aber damit auch den noch übrigen Schatten eines der schäzbarsten Rechte der Bürger gesitteter Staaten vertilgt.

Ich will auch nicht entscheiden, wie viel von dem, was ich sagen werde, auf die Schuld des peinlichen Rechtsganges, * der eigentlich gar kein Rechtsgang ist, oder ob es ganz auf die Immoralität des Volks, oder wenn man will, auf die Verderbniß der menschlichen Natur, komme, daß man, wie Cart sagt, 10 Deutsche gegen einen Wadtländer in dem Schallenhaus findet — daß, meiner Ueberzeugung nach, in keinem der Länder, die ich kenne, nach Verhältniß der Grösse, so viel gehängt, gerädert, geköpft, verbrannt wird, als in diesem Kanton; ohne die authentischen Belege zu einer solchen Behauptung zu haben, wäre es vielleicht besser, sie nicht zu thun; sie sollte hier vor das Publikum gebracht, eine Auffoderung seyn, um dieses Publikums Willen die Liste nur der seit 10 Jahren im Kanton Hingerichteten bekannt zu machen, wodurch allein jene Behauptung umgestossen werden kann.

Die Regierung hat seit einigen Jahren diese Mängel ihres Rechtsgangs selbst ge=

---

* Wobei noch zu bemerken ist, a) daß in Bern noch torquirt wird; b) daß das Bekenntniß des Delinquenten zum Todesurtheil nicht nothwendig ist.

fühlt, und sich Vorschläge thun lassen, wie ihnen abzuhelfen wäre, auch einen Preis auf einen Plan zweckmässiger Verbesserungen gesezt.

*a) Ich brauche es wohl nicht zu sagen, daß ich diese Entschuldigungen nie gemacht habe. (Anmerk. des Verf.)

*2) Die Regierung machte ihm dabei, als eine Art von Entschädigung, ein Geschenk von 100 Louisd'ors; aber man sieht, daß den Wadtländern die Erbitterung über die durch jenes Verfahren geschehene Verlezzung ihrer Rechte dadurch nicht abgekauft wurde. Der Angeber Reymond verlor seine Schreibersstelle. Die Bauern liessen sich durch die großmüthigsten Anerbietungen ihres Barons nicht abhalten, einen höchstkostspieligen Prozeß zu führen.

*3) Die Quartiermeister brachten aus Bern Verzeichnisse der Einwohner der Städte mit, in welche die Truppen gelegt werden sollten. Die der Regierung verdächtigen Hausväter waren auf dieser Liste mit einem M (mauvais) oder MM, oder gar mit MMM bezeichnet; und nach diesen Zeichen bestimmte der Quartiermeister die Menge der in ein Haus zu legenden Soldaten, die selbst auch bald diese Unterscheidung fühlten, und darnach betrugen. Auf diese Art sahen sich diese verdächtigen Bürger deswegen allein, weil sie verdächtig waren, noch vor dem Anfange irgend einer Untersuchung bestraft.

*4) Die Handlungen, die der Grund der Verurtheilung sind, waren Zeichen; sie konnten angesehen werden, als Zeichen der Freude über die glüklich errungene Freiheit des französischen Volkes, oder als Zeichen eines Wunsches, auch im Genusse derselben zu seyn, als Zeichen des Entschlusses, seine gesezmässige aber verlornen Rechte wieder zu erhalten, als Zeichen der Absicht, die gesezmässige Gewalt der Regierung auf eine unrechtmässige Weise anzugreifen; es scheint, die Regierung habe entschieden, daß die lezte Absicht Statt gefunden habe.

Siebenter Brief.

Lyon, den 20. Jänner 1793.

Mein Herr!

Ich wiederhole es, wenn auch ein Majestätsverbrechen von der ersten Grösse in der Wadt begangen worden wäre, oder begangen würde, so kann die Untersuchung und das Urtheil in der ersten Instanz nur unsern gewöhnlichen Gerichtshöfen zukommen; ich werde dies durch die allgemeinen Grundsäzze des Staatsrechts, durch den Geist unserer Gesezze, durch ausdrükliche Gesezze selbst, durch die Uebung, und daraus beweisen, weil sonst für uns keine Art persönlicher Sicherheit möglich wäre.

Was das erste betrifft, so wollen wir den berühmten Verfasser des Geistes der Gesezze hören; er war selbst ein Edelmann; in allen seinen Schriften zeigt es sich, daß er an seinem Stande und seinen Privilegien hieng. „Wenn, sagt er, in einer Person oder in einer Staatsobrigkeit die gesezgebende und ausübende Gewalt vereinigt sind, so findet keine Freiheit mehr Statt, weil man fürchten kann,

der gleiche Monarch oder der gleiche Senat möchte tyrannische Gesezze machen, um sie tyrannisch zu vollziehen. Auch findet keine Freiheit Statt, wenn die richterliche Gewalt von der gesezgebenden und ausübenden nicht getrennt ist; wäre sie mit der gesezgebenden Gewalt verbunden, so wird die Gewalt über Leben und Freiheit der Bürger willkührlich, denn der Richter wäre Gesezgeber. Wäre sie mit der ausübenden Gewalt vereinigt, so hätte der Richter die Macht eines Unterdrükkers. Alles wäre verloren, wenn das gleiche Individuum oder ein Korps der Vornehmen, des Adels oder des Volks die drei Gewalten in sich vereinigte."

„In den meisten europäischen Reichen ist die Regierung gemässigt, weil der Fürst, der zwei dieser Gewalten hat, die Ausübung der dritten (der richterlichen) seinen Unterthanen überläßt. Bei den Türken, wo diese drei Gewalten auf dem Haupte des Sultans vereinigt sind, herrscht abscheulicher Despotismus. In den italiänischen Republiken, in welchen diese drei Gewalten vereinigt sind, giebt es weniger Freiheit, als in unsern Monarchien; auch muß die Regierung, um sich zu behaupten, eben so gewaltsame Mittel anwenden,

als die türkische; Beweise hievon sind die Staatsinquisitoren (zu Venedig) und der Stok, in welchen jeder Angeber jeden Augenblik in einem Billet seine Anklage werfen kann.

Man sehe, wie die Lage eines Bürgers in diesen Republiken beschaffen ist. Derselbe Senat hat, als Vollstrekker der Gesezze, die ganze Gewalt, die er sich als Gesezgeber gegeben hat. Er kann den Staat durch seine allgemeinen Befehle verheeren; und da er auch die richterliche Gewalt in Händen hat, so kann er jeden Bürger durch seine Willkühr im einzelen zu Grunde richten."

Dies ist es, mein Herr, was Ihre Regierung können will; dies ist der fürchterliche und zerstörende Hebel, auf dem unser Eigenthum, unsere Freiheit, unser Leben ruhen soll! Was können wir ihm entgegen sezzen? Eure Tugenden! Ihr habt deren gewiß!

Aber ihnen allein können wir uns nicht anvertrauen; wenn ihr schon Mitglieder der Regierung seyd, so seyd ihr doch Menschen, Leidenschaften und der Gebrechlichkeit unterworfen. Dies hat Gesezze nothwendig gemacht; diese allein können Zutrauen erzeugen, und ihre Beobachtung es erhalten.

Ungeachtet aller dieser Gefahren streite ich euch nur das vereinigte Ganze jener schröklichen Gewalt ab, und nicht einen Theil derselben, ich gestehe euch das Recht, in lezter Instanz zu richten, zu, eine Gewalt, die kein König in Europa ausübt, und die alle Staatsrechtslehrer für so gefährlich halten, wenn sie zu den übrigen Gewalten hinzukommt. Diese Gefahr kann nur dadurch bis auf einen gewissen Grad vermieden werden, daß man dem Volke einen Theil der richterlichen Gewalt läßt, das Recht, den peinlichen Prozeß durchzuführen, und in erster Instanz das Urtheil zu fällen.

Ich unterstüzze meinen Saz noch durch die besondern Grundsäzze unserer Gesezze, und durch diese Gesezze selbst.

Niemand kann Richter in seiner eignen Sache seyn; Gewissen, Ehre, Gerechtigkeit rufen dies allen Menschen zu.

Nach Loi II, fol. 439. und Loi II, fol. 369. kann einer, der auf irgend eine Art bei der Sache interessirt ist, nicht zeugen, ein Verwandter, selbst im dritten Grade, kann nicht Richter seyn, wie sollte der Baron der Wadt in seiner eigenen Sache Richter seyn können?

Es war doch wohl seine eigne Sache, denn er hat die Herren Rosset und la Motte verurtheilt, weil sie durch ihre Anwesenheit bei der Versammlung zu Ouchy den 14. Jul. das Verbrechen derjenigen theilten, die sie notorisch in der Absicht zusammen berufen hatten, um durch Worte und Handlungen * die Gewalt unserer Regierung anzugreifen.

Nach dem Gesezze 4, fol. 263 verfällt derjenige, der sich des Verbrechens beleidigter göttlicher oder menschlicher Majestät schuldig macht, ausser der Leibesstrafe auch in die Strafe der Konfiskation des Vermögens.

Nach dem Gesezze 3, fol. 387, ist es den Herren, die die Gerichtsbarkeit haben, verboten, der Führung eines peinlichen Prozesses beizuwohnen, sondern sie sollen sie ihren Burgvögten und neutralen Richtern anvertrauen, die an den Konfiskationen keinen Theil haben. Diese Regel sollte keine Aus-

* Ich fodre jedermann auf, eine Handlung anzuführen, durch welche dieser Grund, den das Urtheil angiebt, unterstüzt würde; auch führt das Urtheil keine einzige an. (Anmerk. des Verf.)

nahme leiden, schon die Schaam scheint keine zuzulassen.

Und doch hat die Regierung von Bern den Herrn von Yens zum Tode verurtheilt, und die Konfiskation seiner Güter anerkannt.

Hätte der Herzog von Savoyen, Baron der Wadt, zu einem seiner Angehörigen sagen können: „Ich verurtheile dich zum Tode, und spreche mir dein Vermögen zu.“ Es ist ein Gedanke zum Rasendwerden. Und der Rath der Bürgerschaft von Bern, der Baron der Wadt, könnte dies sagen, und thun?

Nicht der Regent von Schweden hat Ankerström verurtheilt; er hat vielmehr seinen Kindern die konfiszirten Güter zurük gegeben.

Ich mache aus dem vorhergehenden den Schluß, daß, wenn ein allgemeines Gesez die gesammte richterliche Gewalt der Regierung von Bern zuspräche, man doch, im Falle eines Verbrechens des Hochverraths, eine Ausnahme davon machen sollte, und daß unsere Gerichtshöfe das Recht, wenigstens in erster Instanz darüber zu erkennen, um so mehr behalten sollten, da ihnen dies in allen andern Verbrechen zukommt.

Ich werde jezt untersuchen, ob dieses Recht, das aus den Grundsäzzen folgt, einem positiven Gesezze zuwiderlauft.

Ich habe schon bemerkt, daß die alte Urkunde von Milden von der allgemeinen Regel, im Falle eines Hochverraths-Verbrechens, keine Ausnahme macht.

In der alten Sammlung Quisard's, Buch I. Kap. 49. Urtheilssprüche über Verbrechen, besagt Art. 1., daß der Stadthalter des Orts und die Beisizzer des Gerichts die Straffsentenzen fällen sollen, wie folgt; die folgenden Artikel enthalten nun die verschiedene Strafen nach der Verschiedenheit der Verbrechen, und Art. 19 enthält die Strafe für den Hochverrath (trahison).

Quisard hatte unsere Herkommen *1) (siehe, wie die vorhergehenden Bemerk. am Ende dieses Briefs) gesammelt; unsere Gesezze waren dies im eigentlichen Sinne, sie giengen von einer Generation zur andern durch blose mündliche Ueberlieferung über, und existirten nur im Gedächtnisse der Greise und obrigkeitlichen Personen; die Gemeinden, deren Abgeordnete sonst die Stände ausmachten, vereinigt mit den Gemeinden Vivis und Lassarra, sammelten sie zum Theil im Jahr 1577, und baten

die gnädigen Herren um die Bestätigung derselben; da dies Werk noch unvollkommen war, so veranstalteten sie im Jahr 1616 eine neue Sammlung, die nun unser Gesezbuch ausmacht. „Und da uns dieser Entwurf vorgelegt worden ist, sagten die gnädigen Herren, daß wir ihn billigen und bestätigen möchten, so haben wir ihn genau durchgesehen, verbessert, dazu und davon gethan, — alles zum Besten unserer Unterthanen und zum Gedeihen unseres Staats, — daß er so verbleiben und bestehen solle, so lang es uns gut dünken wird — und dies mit Beifügung folgender Erklärungen: 1.) Daß, wenn eine der vorgenannten Städte besondere Freiheiten hat, die von uns schon ehedem bestätigt worden sind, so ist unsere Meinung, daß sie in ihrer Form und Kraft verbleiben sollen, ohne daß durch dieses Gesezbuch (coutumier) sie in irgend einer Art verlezt werden sollen, alles ohne unsern Schaden."

Ich bin unvermerkt von meinem Gegenstande abgekommen; doch ist diese Episode nicht ohne Interesse. Man sieht, daß die Regierung nur stuffenweise und nicht geradezu sich die gesezgebende Gewalt zugeeignet hat, daß unsere Gemeinden im Jahr 1572 und 1616

unser Gesezbuch machten, und es dann unserem berner Baron zur Bestätigung vorlegten, wie sie sonst dem savoyischen Baron ihre Gesezze vorlegten; so weit gieng alles vortreflich; aber als er davon und dazu that, verwechselte er das Recht, ein Gesez zu bestätigen, mit dem Rechte, es zu machen. Zwar geschah es zum Gedeihen der Republik Bern, und man begreift schon, wie dies gemeint ist; von der andern Seite beruhigte man die Gemeinden durch die Erklärung, daß dies ihren Freiheiten nicht schaden sollte. Ein Mittelweg zwischen der Gewalt, die noch schüchtern war, und der Furchtsamkeit, dem Bewußtseyn, jenes Recht nicht immer gehabt zn haben. *2)

Aber 176 Jahre sind seit der lezten Periode verflossen; man hat sogar jenen Mittelweg einzuschlagen vergessen, und ist ganz auf das Extrem der Allgewalt übergegangen. Lassen wir dies, um zu sehen, was diese zum Gedeihen der Republik vermehrte und verminderte Gesezze vorschreiben.

Nach Gesez 1, fol. 385, das die Fälle angiebt, in denen man jemand verhaften kann, kann die Regierung im Fall einer offenbaren Empörung gegen die Verordnungen des Souverains jemanden verhaften. Aber die Ver-

haftung und der Prozeß des Verhafteten sind ganz verschiedene Dinge. Daraus, daß die Regierung zu einem berechtigt ist, folgt gar nicht, daß sie es auch zum andern sey. Es ist in dieser Rüksicht unveränderliche Regel, daß die Ausnahmen sich nicht von sich selbst verstehen, und da in allen Fällen der Gerichtshof des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, die Untersuchung vornimmt, und die Sentenz fällt, so hätte die Ausnahme ganz ausdrüklich genannt werden müssen, wenn die Regierung sich den Prozeß in dem besondern Fall eines Majestätsverbrechens hätte vorbehalten wollen; aber diese Ausnahme findet sich in keinem unserer Gesezze, folglich hätte sie auch nicht Statt haben sollen.

Die Erfahrung beweißt dies ferner, und Sie selbst haben es anerkannt. Der Major Davel *3) hatte nicht die dreifarbige Kokarde aufgestekt, Gesundheiten getrunken, und Liedchen gesungen; er hatte einen Trupp Bewaffneter nach Lausanne geführt, in der Absicht, sich des Landvogts zu bemächtigen, und eine Revolution zu machen; das Verbrechen war offenbar, und dies war gewiß ein Hochverrathsverbrechen. Und doch, wer führte die gerichtliche Untersuchung, wer sprach das Ur-

theil? Die gewöhnlichen Gerichtshöfe der Stadt Lausanne.

Wird man mir vielleicht einwenden, daß das Verbrechen Davels zu Lausanne begangen war; daß diese Stadt zwei Grade der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit besitzt?

Ich antworte geradezu: Die meisten Angeklagten waren, wie Major Davel, wegen Verbrechen angeklagt, die sie zu Ouchy oder Nasure, das heißt, im Bezirk der Lausanner Gerichtsbarkeit, begangen hatten. Sie waren in dieser Rücksicht ganz im Falle des Majors Davel. Warum beraubte man also willkührlich diese Stadt der Rechte ihrer Gerichtsbarkeit, und ihre Einwohner des Rechts, hier gerichtet zu werden. Vielleicht ist es nicht gleichgültig, in Erinnerung zu bringen, daß Rosset und la Motte, de Yens, St. Georges, die zwei Joseph, David, Mercier, die zwei Brüder Panserot, Lardy, Chabot, Jequier, Bouet, Fabre, Kune, Dapples, Durand, Crousaz, alle Bürger oder Einwohner von Lausanne waren.

Es wäre nicht schwer, anzugeben, warum die Wahl vorzüglich auf diese Stadt gefallen ist, warum drei Geistliche und einige Edelleu-

te, warum auch ich darunter begriffen worden bin!

Ich habe bisher von allgemeinen Grundsäzzen, von den Grundsäzzen unserer Gesezze, und der Gewohnheit gesprochen. Ich will mit dem Verfahren der Stadt Bern, die an die Stelle unserer Gerichtshöfe vier Kommissarien sezte, nicht die allgemeine Meinung, sondern nur das Verhalten eines Königs vergleichen, der die Konstitution seines Landes umgestürzt, und ihm ganz nach seinem Willen eine Verfassung gab. Unter den 57 Artikeln, die Gustav III. im Jahr 1772, als die Konstitution vorlegte, ist folgender: „Alle Kommissionen mit dem Recht zu richten, alle ausserordentlichen Tribunalien sind in Zukunft abgeschafft, als Mittel, die nur den Despotismus und die Tyrannei begünstigen können.“ So erklärte sich ein König, dem man Schuld gab, selbst beides zu wollen, und der doch nicht so weit zu gehen wagte; ihr habt es gewagt, Berner; was sage ich? ihr habt es wirklich gethan!

Hochverrath! beleidigte Majestät! diese fürchterlichen Worte haben den entsezlichsten Ungerechtigkeiten, die jemals die Erde beflekten und mit Blut färbten, zum Schleier ge-

dient! Unter einer guten Regierung bestimmt das Gesez genau, worin sie bestehen, und schließt sie in enge und festgezeichnete Grenzen ein, die der Willkühr nichts überlassen. So haben es die Amerikaner gemacht; der Artikel in ihrer Konstitution darüber lautet so:

„Der Verrath gegen die vereinigten Staaten besteht nur darin, Krieg gegen sie zu führen, oder sich mit den Feinden zu einer Hülfsleistung zu verbinden.“

So, sagt Herr Nekker, hat ein sanftes und gemässigtes Volk, das doch eben aus den Greueln des Bürgerkrieges heraustrat, die fürchterlichste Anklage, diejenige, die willführlicher Auslegungen am meisten fähig ist, eingeschränkt. Ach! gewiß hatten die Amerikaner noch nicht den Charakter, der Verbrechen aufsucht, und findet; am wenigsten den wilden Gedanken, eine Regierung durch die Ruthen, oder das Eisen der Henker zu erhalten.“ Nekker schrieb zu Coppet; es scheint, er zeichnete das, was unter seinen Augen vorgieng.

Und ihr tugendhafte Bostonier, die ihr mich in meiner Jugend umringtet, nnd so gut gegen mich wart, weil ich ein Schweizer war;

die ihr mich zu einem öffentlichen Mahle einludet, unter einen Baum, den eure Väter der Freiheit heiligten, mir so herzlich die Gesundheit meines Vaterlandes zutrankt, ihr glaubtet es frei; ihr bildetet euch nicht ein, daß man darin des Hochverraths schuldig seyn könne, wenn man über den Zehenten von Erdäpfeln spricht, wenn man darüber Vorstellungen vorschlägt, wenn man das wahre oder geglaubte Betragen eines Advokaten tadelt; ihr dachtet nicht, daß man des Hochverräther sich schuldig mache durch Bänder, Knöpfe und Lieder! Mir selbst auch ahndete das nicht.

Vielleicht war es unbesonnen, diese Dingen in dem Zeitpunkt, worin wir uns befanden, zur Schau zu tragen; vielleicht war es zwekmässig, unserm Enthusiasmus dafür Einhalt zu thun. Aber wenn eine Strafpredigt vom ehrwürdigen Konsistorium nicht hinreichend schien, existirten denn unsere Gerichtshöfe nicht mehr? Die Mitglieder, aus denen diese bestehen, werden in allen unsern Städten, und im größten Theile der Orte, die unter der Gerichtbarkeit unserer Provinz stehen, von Euch, oder von euern Landvögten ernannt! Wenn dessen ungeachtet einige verdächtig, oder bei

der Sache interessirt gewesen wären, konnten nicht unpartheiische und rechtschaffene Männer an ihre Stelle gesezt werden?

Aber so bemächtigte sich Mißtrauen, Furcht, Verzweiflung aller Gemüther; nur unbezweifelter Aristokratismus schüzte dagegen; und nicht jeder ist Aristokrate.

Viele Familienväter, selbst Greise, haben, ohne in diese Begebenheiten verflochten zu seyn, ihre Güter verkauft, und lieber ihr Vaterland verlassen, als noch ferner unter dem Beil eines beispiellosen Despotismus leben wollen.

Auch ich mußte unschuldig, Sie mußten es, mein Herr, und jeder weiß es, fliehen, wie einer, der mit Verbrechen bedekt, und mit allen seinen Schrekken umgeben ist. In den Finsternissen der Nacht, durch abgelegene Wege, unter Gottes Auge, wandt ich mich durch die Berge von Bougy, meine Seele erhob sich zu ihm, meine Wünsche waren für mein Vaterland, ich will es ihnen frei sagen, mein Herr, sie waren nicht für seine Unterdrükker.

Hätten Sie der Gerechtigkeit ihren ordnungsmässigen Gang gelassen! Weit entfernt, zu fliehen, hätte ich, hätten wir alle uns ihr

unterworfen; nicht einer wäre geflohen. Ich habe Sie, mein Herr, den obersten Beamten meines Landes, ich habe Sie um ein Gefängniß gebeten; unsere Fiskale hätten angeklagt, und einen bestimmten Antrag gemacht; die Angeklagten hätten sich vertheidigt, Zeugen wären gesezmässig vorgeladen und verhört worden; auf welche Art das Urtheil ausgefallen wäre, es wäre nach dem Gesezze gewesen. Jezt fühlte man weder Reue, noch Unzufriedenheit, noch Verlegenheit!

Fühlt man etwa keine? Ich will mich bei dieser Frage nicht aufhalten; aber ich weiß, an was ich mich zu halten habe.

Nur dies: es kann gefährlich werden, zu viel auf den Mangel der Tugend bei einem Volke zu rechnen, der Keim derselben ist in allen Herzen, in dem Herzen meiner Mitbürger viel mehr, als man glaubt, und der unvorgesehenste Zufall kann ihn entwikkeln.

---

*1) Die Sammlung der Gesezze der Wadt heißt daher coutumier.

*2) Wie es mit Einführung der peinlichen Halsgerichtsordnung in der Wadt gieng, erzählt Seigneux (im ang. Werke) auf folgende Art, woraus erhellt, daß auch in diesem Falle die Regierung von Bern

allein die gesezgebende Gewalt ausübte; „die Schweizer, sagt er, nahmen die Ka„roline an, ohne ihr jedoch gesezliche „Kraft zu geben.“ (Die Berner Regierung hat auch bis auf den heutigen Tag kein peinliches Gesezbuch, und es ist ihr auch entbehrlich, da sie zugleich gesezgebende und richterliche Gewalt ist.) Die Regierung befahl die Befolgung derselben ihren Vasallen, die das Recht über Leben und Tod haben, und besonders der Stadt Lausanne an; in Ansehung der leztern erhellt es aus unsern Gerichts-Protokollen, worin man findet, daß, da im Jahr 1555 ein Mädchen ihre Leibesfrucht abgetrieben hatte, das peinliche Gericht die in der Karolina darauf gesezten Strafe der Ertränkung veränderte; die gnädigen Herren gaben dem Gerichte darüber scharfe Verweise; auf die deswegen eingereichten unterthänigen Entschuldigungen antworteten sie: „Daß sie zwar durch die ge„gebenen Entschuldigungen nicht befrie„digt worden wären, doch die Sache für „diesmal auf sich beruhen lassen wollten, „aber sie (die peinlichen Richter von Lau„sanne) sollen sich wohl in Acht nehmen, „und in Zukunft die Verbrecher nach ih„ren Verdiensten und nach dem kaiserli„chen Rechte strafen, und ihnen keine „Gnade erweisen.“

*3) Die Geschichte dieses Aufstandes findet man in Meiners erster Reise in die Schweiz.

Achter Brief.

Lyon, den 25. Jänner 1793.

Mein Herr!

Unsere Verfassung erfüllt eben so weise den Zwek, uns vor Kriegen und ihrem mannichfaltigem Elend, in das uns der Ehrgeiz unsers Barons und sein uns fremdes Interesse stürzen könnte, zu bewahren, als diese Verfassung wenig geachtet worden ist.

Der Baron der Wadt erkannte, wie ich schon angeführt habe, den 17. Dez. 1439, daß die Einwohner unsers Landes das Recht haben, diejenige zu bekriegen, die ihnen Schaden zufügen würden, sich Freunde zu machen, und mit Fremden Bündnisse einzugehen, der Ehre des Herrn unbeschadet.

Da aber das Volk ihm auch einen kleinen Theil der militärischen Gewalt übertragen hatte, so war es nöthig, die Ausdehnung derselben genau zu bestimmen, zu machen, daß er sie nicht überschreiten könnte. Die Urkunden von 1351, und 1391 beweisen, daß er die Soldaten des Wadtlandes nur in die Biß-

thümer Genf, Lausanne und Sitten führen konnte, und zwar nur auf einen Zug von acht Tagen mit Gehen und Wiederkommen. — Sie beweisen, daß, wenn die Truppen diese Gränzen und diese Zeit überschreiten wollten, dies ganz aus gutem Willen und aus besonderer Gefälligkeit (par grace speciale, Ausdruk der Urkunde.)

Hierin besteht nun auch die militärische Gewalt der Bürgerschaft von Bern; in nicht mehr, in nicht weniger. Wo sie in dieser Rüksicht weiter gegangen ist, hat sie unsere Verfassung, unsere Urkunden, und ihre eigene Verbindlichkeiten verlezt.

Man wird einwenden, daß die Art, Krieg zu führen, sich mit der neueren Taktik nicht vertragen kann, daß ein Auszug auf 8 Tage mit Gehen und Heimkehren für die Plane der Vergrösserung oder der blosen Vertheidigung der Berner Bürgerschaft, selbst auch für die Sicherheit der Wadt nicht hinreichend seyn könne — und ich gebe dies sehr gerne zu; aber dies ist kein Grund, daß unsere Privilegien verlezt werden, daß der Baron der Wadt sich ein Recht anmasse, das an sich selbst und nach seinen Folgen nothwendig der Masse der Nation angehören muß. Unter dem Hause

Savoyen trat der gleiche Uebelstand ein, aber der Herzog half ihm nicht aus eigener Macht ab. Nur mit Einstimmung des Landes, nach Ausfertigung einer Urkunde, durch die seine Rechte in ihrem ganzen Umfang verwahrt wurden, blieben die Truppen entweder länger als 8 Tage unter Waffen, oder zogen sie über die Gränze der drei Bisthümer.

Da die Wadt von einem besondern Volke bewohnt wird, da sie in keiner Verbindung mit Savoyen, Piemont, Bugey oder Bresse steht, da sie nach ihren eigenen Herkommen und abgesondert regiert werden sollte, so mußte sie sich gegen alles verwahren, was ihrer Unabhängigkeit Eintrag thun konnte, und eine zerstöhrende Verwirrung herbei führen mußte.

Glükliche Neuenburger! ihr habt diese isolirte Sphäre und diese Unabhängigkeit euch erhalten. Die Auflagen und die Kriege des Königs sind keine Handlungen eures Grafen. Ihr seyd nicht nur nicht schuldig, dem Könige, insofern er König ist, Soldaten zu stellen, es ist ench auch erlaubt, wider ihn zu dienen.

Dies war auch unser Verhältniß gegen den König von Cypern und Jerusalem, den Her-

zog von Savoyen, den Fürsten von Piemont, und den Markgrafen von Saluzzo.

Auch gegen die Bürgerschaft von Bern standen wir in diesem Staatsverhältniß, eine Aenderung des Barons hat an unserer Verfassung nichts geändert. Jede Aenderung ohne Einwilligung unserer Stände ist eine Tyrannei, eine Verlezzung des Vertrags, durch welchen die Baronie der Wadt an die Bürgerschaft von Bern gekommen ist.

Gewiß sind auch in dieser wie in allen andern Rüksichten grosse Eingriffe in denselben geschehen.

Schon dies war ein Eingriff, daß man im Jahr 1653 unser Land nöthigte, gegen die deutschen Unterthanen des Kantons Bern die Waffen zu ergreifen. Die Stadt Milden, damals den glüklichen Zeiten noch näher, in denen sie eine politische Existenz hatte, hatte das Andenken ihrer Rechte nicht verloren; ihre Berathschlagung fiel dahin aus, daß sie marschiren wollten, nicht, als ob sie dazu verbunden wären, sondern, um zur Erhaltung der Ruhe in dem deutschen Kanton mitzuwirken, gegen ihn jedoch nicht Krieg zu führen. Diese Berathschlagung ist in den Protokollen der Räthe von Milden aufbewahrt.

Ein Eingriff war es, daß man uns nöthigte, am Krieg im Jahr 1712 Antheil zu nehmen, der keine Beziehung auf die Baronie der Wadt hatte.

Unser Baron hat sicherlich das Recht nicht, zu fodern, daß alle seine Angehörigen vom 16ten Jahre an bis ins 60ste Uniform equipirt und bewaffnet, und zu jeder Zeit fertig seyen, auf seinen Befehl zu marschieren. Bemerken Sie dabei, mein Herr, daß ich die Sache an sich selbst nicht tadle, vielleicht ist sie bis auf einen gewissen Grad ganz zuträglich; wenn sie unsern Ständen vorgeschlagen worden wäre, so zweifle ich nicht, daß sie nicht darein gewilligt hätten; aber wenn sie der Bürgerschaft von Bern die ganze Gewalt liessen, die das Oberhaupt eines freien Volkes nothwendig haben muß, so glaube ich doch nicht, daß sie ihm die unbedingte Gewalt übertragen hätten.

Wir haben in Friedenszeiten keine besoldete Truppen; im Kriege bestehen sie nicht aus einem Haufen zusammengelesener Leute, die kein Vaterland, keine Freunde haben, deren Tod kaum bemerkt wird, und wenigstens gleichgültig ist, wenn er auch nicht als eine Erleichterung für die menschliche Gesellschaft

angesehen wird. Eigenthümer, Väter und Söhne, die ihren Familien, ihren Geschäften, allem entrissen werden, was ihnen theuer ist, sind es, die in die Schlacht gehen. Ein Sieg könnte so gut, als eine Niederlage, das ganze Land in Trauer versezzen; man tröstet sich, wenn das Wohl des Vaterlandes es verlangt; aber man würde sich nicht trösten können, wenn man fühlte, daß ein so schmerzhaftes Opfer dem Ehrgeiz oder nur einigen eingeschränkten Rüksichten der Bürgerschaft von Bern gebracht worden ist, ich glaube sogar, daß der Versuch gefährlich für sie seyn würde. So lange wir im Frieden sind, dulden wir Mißbräuche, deren Abänderung vielleicht durch einen Bürgerkrieg zu theuer erkauft wäre; aber wenn der Krieg nicht augenscheinlich ein nothwendiger Vertheidigungskrieg wäre, so ist es schwer zu berechnen, welches Ende er nehmen würde.

Wir haben dem Himmel dafür zu danken, unser Land ist selten der Schauplaz des Krieges gewesen, und die Nation war eben so selten gezwungen, ihn auswärts zu führen; wir haben dies wesentlich unserer örtlichen Lage zu danken, vielleicht auch der Klugheit der Regierung; diese Rüksicht ist für mich wichti-

ger, als viele andern, und macht mich wünschen, daß wir unsern jezigen Baron behalten, wenn er nur von seiner Seite unsere Rechte besser achtet, als er bisher gethan hat, und wenn sie uns in ihrem ganzen Umfang zurük gegeben werden; und wäre es, um unser Mißtrauen zu tilgen, nicht gut, wenn man unter andern auch anfienge, das Volk über Vorfälle aufzuklären, die sich so eben erst ereignet haben.

Erlauben Sie, mein Herr! daß ich Ihnen darüber mein Herz öffne, womit ich Ihnen zugleich das Herz der grossen Mehrheit meiner Landsleute öffne, das die Furcht verschlossen hat.

Wir sind alle Zeugen von dem grossen Antheil, den die Regierung von Bern an der Sache der Emigrirten nahm, von den Wünschen, die sie für den glüklichen Erfolg ihrer Bemühungen that, von der Neigung, dazu beizutragen, gewesen. Alle Mitglieder des grossen Raths haben wohl nicht Theil daran genommen; aber Intriganten hatten den Stoff gegeben, und eine grosse Mehrheit nachgezogen.

Die öffentlichen Blätter haben uns drei Akte angekündigt, die sich ganz auf diese Ab-

sichten beziehen. Der Vertrag von Pavia, nach welchem die Eidgenossenschaft der Koalition der gegen Frankreich verbündeten Mächte beitretten, und die Stadt Bern, welche dies entscheiden sollte, in der vorgeschlagenen Vertheilung zur Belohnung das Land Gex bekommen sollte.

Der Brief des Herrn Märwals, Staatsraths der Grafschaft Neuenburg, welcher an den König von Preussen geschrieben ist, und worin er ihn benachrichtigt, daß die Berner Deputirten bei der Tagsazzung zu Arau den Auftrag haben, einen Bruch mit Frankreich vorzuschlagen, der französische Gesandte sollte fortgeschikt werden, und eine Armee in dieses Königreich einmarschieren.

Endlich die Auffoderung des Königs von Sardinien an Bern, die Franzosen aus Savoyen zu vertreiben, in Kraft, ich weiß nicht, welches Garantie-Vertrags.

Diese Dokumente stellt man mit Einrükken von 1600 Schweizern, und mit der Bewaffnung von 16000 andern zusammen, die im Zeitpunkt des französischen Einfalls in Savoyen auf die Gränzen gestellt wurden; ferner mit manchem, was ein gewisser vornehmer Herr im Gespräch sich entfallen ließ, mit sei-

nen Briefen, und den Briefen seiner Freunde; vorzüglich auch mit dem Zeitpunkt dieser Aeusserungen, da sie in die Zeit des Einmarsches der preussischen und österreichischen Armeen, und ihrer Niederlage fallen; man schließt daraus, daß Ihre Regierung weniger um sich zu vertheidigen, als um anzugreifen waffnete, daß lezteres nur darum unterblieb, weil die Siege der Franzosen es nicht dazu kommen liessen. Nach der Berner Zeitung sollten die Preussen damals bald: Wer da! in Paris rufen; daraus ist begreiflich, wie die Berner hoffen konnten, das gleiche bald auch in Savoyen thun zu lassen.

Man blieb bei diesen Kombinationen nicht stehen, mein Herr, und ich will Ihnen alles sagen, was man spricht.

Nach der Konstitution soll kein Korps Linientruppen dem gesezgebenden Körper sich auf 30,000 Toisen nähern, oder innerhalb dieser Gränze sich aufhalten, als nur auf sein Verlangen oder mit seiner Genehmigung.

Alle Schweizertruppen hatten der Nation, dem Gesezze und dem Könige Gehorsam geschworen; und dieser Eid war von der Schweiz nicht mißbilligt worden, der es frei stand, dies zuzugeben, oder ihre Regimenter zurük zu

ziehen. Die gesezgebende Versammlung verlangte demzufolge, daß die Schweizergarden sich aus der Nähe ihrer Sizzungen zurük ziehen, und aus dem Kraise marschieren sollten, den die Konstitution selbst ihnen zu betreten versagt. D'Affry weigerte sich, zu gehorchen, bis er von seinen Herren Befehl dazu erhalten hätte. Auch diese Weigerung stellt man mit allen vorherigen Ereignissen zusammen. Man behauptet, daß diese braven Leute, daß 900 unserer Brüder, ohne es zu wissen, dazu bestimmt waren, zu einer Gegenrevolution mitzuwirken, daß sie als Opfer einer Hoffnung fielen, die nicht die ihrige war, als Opfer einer Verschwörung, die sie verabscheut hätten.

Niemand hat aufrichtiger, als ich, über ihren Tod geweint. Brave junge Männer, man hat euch angeklagt, zuerst geschossen zu haben; ha! weit entfernt, euch darüber zu rechtfertigen, will ich es gern glauben, ihr standet auf eurem Posten, man bedrohte ihn, ihr mußtet in seiner Vertheidigung sterben.

Aber hätte man euch da lassen sollen? Wäre es möglich, daß der Rath von Bern dabei die Absicht gehabt hätte, die man ihm zuschreibt, daß er in der Berathschlagung über

diese Umstände so gesprochen hätte: „Wir können es uns nicht verhehlen, die Abschaffung der Aristokratie in Frankreich wird das Grab der unsrigen; diese Betrachtung allein muß uns bestimmen, ob übrigens die Schweizergarden glüklich sind, oder ob sie niedergemezzelt werden, wir haben in beiden Fällen den Vortheil davon; im ersten Falle haben wir den Ruhm, die Monarchie gerettet zu haben; die Wiederherstellurg ihrer Macht wird die unsrige sichern, und die Beute des französischen Volks wird, nicht unsere Soldaten, deren Antheil nur die Gefahr ist, aber uns alle, uns Patricier, bereichern. Wenn im Gegentheil unsere Regimenter, als Opfer unserer Maasregeln, durch das Schwerdt eines Volks, das in Wuth gesezt ist, umkommen, was liegt uns daran? Verhandeln wir nicht seit Jahrhunderten das Blut unserer Unterthanen, ohne eine andere Absicht, als zu unserem Privat-Vortheil? und diesen finden wir auch in ihrer Niederlage; wir werden ihre blutige Hemden in die Höhe heben, sie ihren Vätern, Brüdern, Verwandten zeigen; wir werden ihnen sagen: Seht, wie diese Franzosen, die ihr bewundertet, und deren Beispiel ihr nachahmen zu wollen schienet, seht, wie

sie eure Söhne, eure Brüder behandelt haben; steht auf, ihr müßt euch vertheidigen, euch rächen.“

Wäre es möglich, mein Herr, daß dieser Plan von Anfang bis zu Ende befolgt worden wäre, daß ihre Regierung 1600 Mann in Genf hätte einrükken lassen, und eine Armee von 16000 Mann aufgestellt hätte, mehr in der Absicht, anzugreifen, als sich zu vertheidigen, und daß die Siege der Franzosen allein die Kette so vieler Treulosigkeiten zerrissen hätten.

Ich werde mich sehr hüten, weder diese Plane noch diese schlimme Absichten für gewiß zu behaupten; und ob sie gleich Wahrscheinlichkeit haben, so hat mich doch eine lange Erfahrung gelehrt, wie sehr man gegen Wahrscheinlichkeiten mißtrauisch zu seyn Ursache hat. Wenn also an allem obigen nichts Wahres wäre, so unterrichte man uns doch darüber, man nehme uns einen Zweifel, der uns von einer Regierung zurük stößt, die wir wünschten lieben zu können. Man versichere uns, daß so viele Angst, so viele Kosten, so viele privat- und allgemeine Aufopferungen die Vertheidigung unserer Gränzen zum einzigen Zwek hatten, ohne irgend eine Absicht

der Vergrösserung von Seiten der Berner Bürgerschaft, ohne ehrgeizige Absichten von Seiten einiger Mitglieder derselben.

Die blose Möglichkeit solcher Absichten, die unnöthigen Gefahren, in die sie uns gestürzt hätten, muß uns ein lebhaftes Gefühl davon geben, wie wichtig es für die Wadt ist, zu allen Zeiten auf die Beobachtung und Befolgung der Urkunden von den Jahren 1352, 1391, 1439 und 1487 zu dringen, und ihrem Baron in diesem wesentlichen Zweig der Staatsverwaltung keine unbedingte Gewalt einzuräumen, welche die Sicherheit, das Glük und die Existenz aller Jahre lang in Gefahr sezzen kann.

Neunter Brief.

Lyon, den 27. Jänner 1793.

Mein Herr!

Die Bürgerschaft von Bern hat zwar an den fremden Kriegen keinen unmittelbaren Antheil genommen; aber dadurch, daß sie mehreren Mächten Regimenter stellte, machte sie uns mittelbar, Theil daran zu nehmen. Die größten Uebel sind die Folgen davon gewesen; unsere Sitten, unsere Ehre, unser Vermögen hat eben so sehr dadurch gelitten, als die Art der Kapitulationen Unzufriedenheit erregt hat.

Die Macht der Verführung ist eben so gefährlich, als Gewaltthätigkeit; jene bietet öffentlich alles auf, zuerst um Regimenter zu stellen, alsdenn um sie zu rekrutiren. Junge Landleute gehen für ihre häuslichen Geschäffte auf Messen und Jahrmärkte. Ein Sergeant, seine Spießgesellen, ein Tambour, mit ein Paar Musikanten, machen einen Krais an den Straseneкken; sie schenken reichlich Wein ein, versprechen den jungen Purschen, die sich mit ihnen vereinigen wollen, ganz laut Mädchen;

mit einem Wort, sie zeigen ihnen das Panier der Ausschweifung und Liederlichkeit, um sie zur Fahne des Kriegs zu führen.

Unsere herkommlichen Gesezze geben, der Natur und der Vernunft gemäß, der väterlichen Gewalt eine grosse Ausdehnung. Nur erst im fünf und zwanzigsten Jahre ist ein Sohn fähig, irgend einen Vertrag zu machen. Aber die väterliche Gewalt hat sich unter den Vortheil einiger Berner beugen müssen. Ein Vater kann sein Kind nicht mehr zurükfodern; er verliert alle Rechte, die seine Liebe und das Gesez ihm gaben, sobald er sich für einen fremden Dienst hat anwerben lassen. Ein Vater will seinen Sohn nicht strafen, sondern ihn durch einen verdienten Verweis zum Guten zurükführen; dieser droht, Soldat zu werden; der Vater schweigt. Eine grausame Aengstlichkeit tritt an die Stelle der häuslichen Ruhe; jeder Markt in einer benachbarten Stadt erneuert die Unruhe des Vaters, der Mutter, der ganzen Familie.

Aber, wenn Frankreich, Holland und Piemont im Krieg miteinander begriffen sind, wie können wir zusehen, daß am gleichen Ort, und in der gleichen Stunde für jede dieser feindlichen Mächte ohne Unterschied unter uns

geworben wird? Wie können wir es ansehen, daß ein Bruder sich zu einer Parthei, und der andere Bruder zur feindlichen Parthei sich schlägt? Ist es die heilige Vaterlandsliebe, die diese Bande zerreißt? Ach nein! man verkauft ihr Blut dem, der es bezahlen will! Betäubt, in der Trunkenheit des Lasters, in das man sie gestürzt hat, sind sie keine Menschen, es können keine Menschen seyn, die auf diese Art sich anwerben lassen; man hat sie vorher bis zur schändlichsten Rohheit erniedrigt. Gewiß, so weit muß man seyn, um, ohne Ursache, für einige Sous des Tags gegen seinen Verwandten, seinen Freund, seinen Mitbürger das Schwerdt führen zu können. Ist dies nicht geschehen? Haben wir nicht selbst einen solchen frevelhaften Kampf erlebt? Machten nicht in der Schlacht bei Fontenoi unsere Mitbürger einen Theil der französischen und der holländischen Armeen aus? Man hat sogar bemerkt, daß die Schweizer viel wüthender, viel fürchterlicher sind, wenn sie einander gegenüber stehen, als unter jeden andern Umständen; in wilde Gladiatoren umgeändert, gehen sie nur auf Sieg; einen verbrecherischen und schändlichen Sieg; er träuft vom Blute ihrer Brüder.

Die Fürsten, die uns gebrauchen, freuen sich dieser abscheulichen Mittel, ihre Macht auszudehnen, oder sie ihre eigenen Unterthanen stärker fühlen zu lassen; aber, wenn man im allgemeinen unsere Tapferkeit bewundert, so verachtet man dagegen den Grund derselben. Die Schweizer haben sich dadurch den Ruf der Habsucht und des Geldgeizes zugezogen, der sehr gerecht scheint, und der es doch nicht allgemein ist.

Wenn die Abreise eines Rekruten seiner Familie schmerzlich ist, so ist seine Rükkunft für alle umliegende Dörfer beunruhigend. Ein junger Mensch ist mit guten Sitten fortgereißt, und kommt mit der Gewohnheit des Lasters zurük; er war fleissig, und ist ein Müssiggänger geworden; eine blühende Gesundheit kündigte sich unter einer groben Form an; zurük bringt er einen geschmeidigern Anstand, Kekheit, und die Keime einer grausamen Krankheit; er verderbt die Sitten der jezigen und vergifftet das Blut der künftigen Generationen.

Das Gefühl mißbilligt diesen schändlichen Handel, und unser Staatsrecht nicht weniger.

Unser gegenwärtiger Baron verfügt über unsere Regimenter zu Gunsten fremder Mächte, und unsere Verträge erlauben ihm nicht,

darüber zu seinem eignen Nuzzen zu verfügen. Der Herzog von Savoyen wird in der Markgrafschaft Saluzzo angegriffen, er erkennt in einer authentischen Urkunde, daß die Wadt nicht verbunden ist, ihm hiebei Hülfstruppen zu stellen; — und durch die Bürgerschaft von Bern werden wir genöthigt, nach Frankreich, Holland, Piemont, England, und Korsika zu schikken!

Das Stillschweigen, das wir viel zu lange über diese Dinge beobachten, ist uns weder durch Staats- noch durch ein besonderes Interesse geboten; unser Land erhält keine Entschädigung für die Verlezzung seiner Rechte.

Der Kanton Bern unterhält in Frankreich Ein Regiment, zwei in Holland, eins in Sardinien, die Schweizergarden in Frankreich und Holland, die Regimenter, an denen mehrere Kantone Theil haben; im Ganzen sind dabei wenigstens 2000 Mann aus unserem Lande. Der stärkste Sold des Soldaten ist nie vier Bazzen des Tags. Der niedrigste Taglohn in der Wadt ist acht Bazzen und eine Flasche Wein; oft zehen, zwölf Bazzen mit der Flasche.

Die Bearbeitung unsers Bodens ist äusserst beschwerlich; und ob er gleich kaum fünf Pro-

cente trägt, so richten doch vier starke Ochsen nicht mehr aus, als in einigen Provinzen Frankreichs ein Esel, oder ein Maulesel. Unsere Weinberge sind keine Languedoc'sche; der Ertrag muß durch Arbeit, Dünger, Erdetragen erzwungen werden. Alle unsere Hände sind nöthig, alle haben zu thun; die, welche uns durch den Soldatendienst entzogen werden, müssen wir durch Deutsche, Savoyarden und durch verlaufene Leute aus allen Ländern ersezzen; also nicht der Mangel an Arbeit veranlaßt unsere junge Leute, ihr Vaterland zu verlassen.

Entweder ist nun der Rekrute arm, oder hat er einiges Vermögen; — ist das erste der Fall, wie groß ist nicht der Verlust des Vaters, der ein Weinbauer oder ein Pächter ist? Jedermann weiß, daß in diesem nüzlichen Stande die Menge der Kinder das Glük der Familie ausmacht, und sie verlassen ihren Vater, wenn er alt wird und sie stark sind, wenn sie in seine Arbeit eintreten, ihn im Alter ernähren, oder in seinem Fortkommen ihm beistehen könnten. Dieser sehr zahlreiche Stand ist bei uns sehr arm, und der fremde Dienst ist eine Hauptursache davon. Er hat noch andere traurige Folgen. Die Veränderung der

Gewohnheiten und der Nahrungsmittel; der plözliche Uebergang von dem Anblik unserer Berge, Seen, Thäler, zum traurigen, unbegränzten Einerlei der Ebenen; die schmerzliche Versezzung aus einer dünnen und reinen Luft in einen schweren Dunstkrais, alles dies wirkt sehr schmerzlich auf die Schweizer. Eine ihnen eigne Krankheit ist die gewöhnliche Folge davon; sie sind Fische ausser dem Wasser. Die physische Nothwendigkeit ruft sie dahin zurük, und nöthigt sie zur Desertion. Werden sie eingefangen, so endigt der Henker ihre Leiden, er straft sie für den Einfluß des Klima, oder vielmehr für das Verbrechen des entsezlichsten Handels, ein Verbrechen, das nicht das ihrige ist, und das durch ihre Strafe noch viel abscheulicher wird. Entgehn sie der Wachsamkeit ihrer Befehlshaber, erreichen sie endlich das Land, das ihren Lungen die Möglichkeit des Lebens wieder giebt — so verdammen sie militairische Gesezze, die man nur kennt, weil sie in Uebung sind, zu grossen Schadloshaltungen gegen ihre Hauptleute, oder zu Ketten.

Der Rekrute, der einige Mittel hat, ist den gleichen Uebeln unterworfen; er entgeht ihnen nur, wenn er den Abschied kauft, der

ihn sehr theuer kommt. Bis er ihn erhält, oder wenn er seine Dienstzeit aushält, müssen die traurigen Sous, die ihn nicht ernähren können, eine Unterstützung von seiner Familie ergänzen, wodurch jährlich viel Geld aus der Schweiz geht.

Aber vielleicht gewinnt die Wadt durch ihre Offiziere wieder, was sie durch die Soldaten verliert? Keineswegs; denn auch sie verursachen ihr einen Verlust an Gelde. So lange sie keine Kompagnie haben, und dies ist der Fall bei dem größten Theile, kann keiner von seiner Gage leben, viele verzehren drei, viermal so viel. Ich schätze die Anzahl der Lieutenante und Unterlieutenante aus der Wadt, die in fremden Diensten sind, auf siebenzig; ich will nur 20 Louisd'ors auf jeden rechnen, die er jährlich mehr verzehrt, als sein Einkommen ist, so beträgt dieser Verlust für unser Land jährlich über 10,000 Rthlr.

Und wofür wird dies alles, Menschen, Sitten und Geld, aufgeopfert? Damit die Regierung von Bern den Werth ziehe, den sie für jeden unserer wie das Vieh verkauften Leute fodert, und hauptsächlich, damit einige Berner Familien für sich allein allen Vortheil von den Regimentern und Kompagnien ha-

ben. * (s. am Ende dieses Briefs) Nach der Kapitulation des Regiments Ernst gehören zwölf Kompagnien ausschließlich den Berner Familien, die auch noch an den sechs übrigen Theil haben, und die noch in den Kauf oben= ein die Obristenstelle, oder das Regiment selbst haben. Bei dem Tode eines Obristen über= springt der junge Berner Major den siebenzig= jährigen Obristlieutenant, der aus dem Kan= ton gebürtig ist, wie dies bei Hrn Wattewyl gegen Hrn Olivier der Fall war. So, mein Herr, haben Sie sogar Ihre Regimenter aristo= kratisirt, und haben gemacht, daß diese Ari= stokratie uns nach Frankreich, Holland, Eng= land, Korsika u. s. w. verfolgt. Das heißt die Sonne der gnädigen Herren gewiß sehr weit hin scheinen lassen.

Wenn diese Veranstaltung das Beste des Staates zum Zwek hätte, so würde man sich darüber trösten; aber sie hat, ich wiederhole es, nur das Beste einiger Berner Familien zur Absicht. Was das empörendste ist, die Bürgerschaft von Bern giebt nicht einen ein= zigen Soldaten zu diesen Regimentern; der Kanton liefert sie alle, er allein trägt diese drük= kende Last, — denn der deutsche Theil des Kantons ist mit dem unsrigen hierin im glei=

chen Fall — und einige Berner Bürger müssen ganz allein allen Nuzzen davon haben! Sind wir denn Ihr Eigenthum, sind wir elende Sklaven, deren Arbeit, Schweiß und Existenz ganz allein für den Vortheil ihres Herrn in Rechnung kommen?

Die wadtländischen Offiziere machten im Jahr 1790 Vorstellungen darüber, sie baten, daß dieser Unterschied, der eben so ungerecht, als erniedrigend ist, aufgehoben werden möchte; mehrere unserer Städte unterstüzten sie in diesem Ansuchen; die Antwort war eine Strafpredigt und Drohungen.

„Glükliches Helvetien! welcher Urkunde verdankst du deine Freiheit? Deinem Muthe, deiner Standhaftigkeit, deinen Bergen. — Aber ich bin dein Kaiser. — Aber ich will nicht mehr, daß du es seyest. — Aber deine Väter waren die Sklaven meines Vaters. — Eben deswegen wollen ihre Kinder dir nicht dienen. — Aber ich hatte das Recht durch meine Würde. — Und wir, wir haben das Recht der Natur."

Dieses Gespräch läßt euch Voltaire mit dem Kaiser halten; wir wollen mit unserm Baron, der kein Kaiser ist, nicht so sprechen. Anstatt uns auf das Recht der Natur zu berufen, hal-

ten wir uns an unsere Urkunden; wie viele Barons schäzten sich glüklich, wenn ihre Angehörige dabei stehen bleiben wollten! Die Urkunden von den Jahren 1352, 1391, 1439, und 1487 seyen der Maasstab Ihrer militärischen Gewalt bei uns; wenn die Stände des Landes darüber nicht eine andere Uebereinkunft treffen. Die Bürgerschaft von Bern wolle sich keine grössere Gewalt über uns anmassen, als die, mit der sich die Prinzen des ältesten Fürstenhauses von Europa begnügten. Gewiß, mein Herr, ich glaube sehr billig zu seyn.

---

* Die Aristokratien, sagt Montesquieu, haben von denjenigen Patriciern Gefahr zu fürchten, die an der Regierung nicht Theil nehmen können; sie im Zaume zu halten, sey vorzüglich das fürchterliche Inquisitionstribunal in Venedig nothwendig gewesen. Die Regierung von Bern befriedigt seine überzähligen Patricier theils durch die vielen Stellen im Kanton, die die Staatsverwaltung erfordert; theils wurde sie derselben vorzüglich durch die fremden Kriegsdienste los; seitdem diese aufgehört haben, ist sie mit denselben auch wegen der Ansprüche der niedrigern Berner Bürgerschaft auf sogenannte bürger-

liche Posten in Verlegenheit gekommen, zu welchen dieser Klasse, die nicht zu den regierenden Familien gehört, durch die jezige zahlreichere und bedeutendere Konkurrenz vornehmerer Patricier, der Zugang schwerer wird.

Zehenter Brief.

Lyon, den 29. Jänner 1793.

Mein Herr!

Giebt es noch eine Art der Gewalt über uns, welche die Regierung von Bern nicht besässe? Fehlt ihr irgend etwas zur unumschränktesten Herrschaft? Ja, sie könnte auch noch unsere Gewissen beherrschen, durch die Religion diejenigen binden, die es durch die bürgerlichen Einrichtungen nicht völlig wären; mit einem Worte, die gnädigen Herren könnten auch noch Pabst seyn. — Nun, und sie sind es auch; sie üben in unserem Lande die kirchliche Obergewalt aus. Nicht zufrieden, unsern Bischof und sein ganzes hierarchisches Gefolge ihrer weltlichen Güter beraubt zu haben, haben sie auch ihr geistliches Gebiete angefallen. Die gnädigen Herren haben noch mehr gethan, denn was können sie nicht? Sie haben sich über alle heilige Kirchenväter und Kirchenversammlungen hinaufgesezt; haben uns die Religion unserer Voreltern abschwören lassen, und uns diejenige Religion gegeben, die ihren Absichten gemäß war.

Von dieser Epoche an ist ihr Landvogt zu Lausanne der beständige Sekretär unserer verehrlichen Akademie geworden, er präsidirt bei ihren Sizzungen. Die Professoren, alle Studenten stehen unter seiner Gerichtsbarkeit, er hat die Aufsicht über ihre Studien und ihre Fortschritte, er nimmt auch den Eid ab, den sie schwören müssen, um zum heil. Predigtamt zugelassen zu werden. Bei den Versammlungen unserer Predigerklassen, einer Art von Synoden, präsidiren die Landvögte, meist alte Offiziere, die jezt in ehrwürdige Dekane verwandelt sind, und sich ganz verwundern, mit geistlichen Sachen zu thun zu haben. Die gnädigen Herren vergeben die Pfarreien, *1) (s. am Ende dieses Briefs) und so wie sie die Prediger machen, und Gott weihen, so stossen sie dieselben auch wieder in die Welt zurük, entweder durch Suspension von ihren Amtsverrichtungen, oder durch völliges Abschaffen, nach ihrem Wohlbelieben, und immer zum Besten ihrer Unterthanen. Die gnädige Herren erkennen über Nothzucht und Ehebruch. Sie scheiden auch die Ehen nach ihrem Wohlgefallen; sie trennen, was Gott zusammen gefügt hat, und verweigern oder erlauben die Scheidung nach ihrem Belieben.

Ich fange an zu begreifen, warum ein Artikel des Consensus, *2) auf den unsere Geistliche schwören müssen, ihnen verbietet, gegen die Prädestination zu predigen. Einer gesezgebenden Gewalt unterworfen zu seyn, die mit der richterlichen Gewalt, mit der militairischen Gewalt, mit der kirchlichen Gewalt, und noch mit der ausübenden Gewalt verbunden ist, dazu muß man prädestinirt seyn.

Unsere Voreltern hatten zwei Evangelien, ein religiöses, und damit sie dieses besser verstünden, haben die gnädigen Herren es durch Gelehrte aus dem Hebräischen und Griechischen in die Landessprache übersezzen lassen. — Das andere, ein politisches, befand sich in den Archiven der Landvogtei der Wadt, und der Klöster; es sezte die Rechte und Pflichten unsers Barons gegen seine Angehörige, und die Rechte und Pflichten dieser gegen unsern Baron fest. In unserem Lande selbst konnten wir uns darüber unterrichten, und indem wir die einen erfüllten, kräftig die andern fodern. Unsere Landvogtei hatte ihre eigene und unabhängige Kanzlei; fast alle unsere Gemeinden haben noch Urkunden mit ihrem Siegel. Dieses zweite Evangelium nun ist uns entrissen worden; die Archive der Ba-

ronie und der Klöster, welche leztere jene oft ergänzen, waren nie ausserhalb unsers Landes gebracht worden; die Herzoge von Savoyen ehrten diese Urkunden und die Archive. Eingebohrnen der Wadt war die Aufsicht darüber anvertraut, dies garantirte ihre Erhaltung. Seit dem Jahr 1536 hat die Regierung diesen Schaz nach Bern bringen lassen, sie hat sie in Händen, diese kostbaren Lichtstrahlen, und spendet uns davon nur aus, was ihr zuträglich ist. Ich will nicht von dieser Sparsamkeit sprechen, wir haben über den Verlust zu weinen.

Bisher habe ich nur von den allgemeinen Grundsäzzen und Mitteln gesprochen, von denen die Ausübung der Gewalt ausgeht, und woraus sie sich entwikkelt. Alle sind in einer Hand, in der Hand einiger Berner Familien.

Wenn man bedenkt, daß sie damit noch die Vergebung aller kirchlichen, bürgerlichen, militairischen, aller ehrenvollen und einträglichen Aemter verbindet, so wird man finden, daß es in der ganzen Welt keinen Baron giebt, der mit unserem Baron zu vergleichen wäre.

Nachdem ich gezeigt habe, was die Grundsäzze unserer Verfassung waren, und wie sie

umgestürzt worden ist, so werde ich nun ins Einzelne gehen, und die Betrachtung unsers Zustandes in dieser Rüksicht wird uns den Werth dessen, was wir verloren haben, immer fühlbarer machen.

In meinem nächsten Briefe werde ich sie von den Landvogteien unterhalten. Ich weiß wohl, daß alles, was ich gesagt habe, und alles, was ich noch sagen werde, mißfallen kann; aber das Gemählde, das ich Ihnen mache, drükt die Gemüther meiner meisten Landsleute, seyen Sie dessen versichert; warum hartnäkkig auf einem Wege bestehen, dessen Ende nur Unglük aller Art seyn kann? Warum, wenn man die rechte Strase verfehlt hat, lieber in der Verirrung immer fortwandeln, als umkehren? Ich wiederhole es Ihnen, mein Herr, Sie halten Ihre und unsere Schiksale in der Hand; das, was einige unter Ihnen Würde, was andere Politik nennen, droht Sie, droht uns, zu Grunde zu richten.

---

*1) Die Pfarreien im deutschen Kanton sind von zweierlei Art, Rangpfründen, und Kreditpfründen; jene werden an die Kandidaten nach ihrem Alter vergeben, diese,

wie es auch schon der Name zeigt, nach dem Kredit, den die Kompetenten durch Familien-Verhältnisse u. s. w. haben; zu den Rangpfründen gehören alle, deren Einkünfte gering, wenige, deren Einkünfte mittelmässig sind; unter den Kreditpfründen sind manche, deren Ertrag sich jährlich auf 3000 Thlr. und darüber belaufen kann; natürlich werden diese Berner Bürgern zu Theil, die einträglichsten den jüngern Söhnen vornehmer Familien, Tochtermännern von Rathsherren u. s. w. Für die, die im deutschen Kanton ins Predigtamt treten wollen, wozu nur die Städtebürger das Recht haben, ist in Bern eine theologische Anstalt; die drei Jahre, die zum Studium der Theologie bestimmt sind, muß der Kandidat nicht nothwendig zum Studiren anwenden, er braucht sie nur verstreichen und nach Verfluß derselben sich examiniren zu lassen; denn er kann die Erlaubniß erhalten, zugleich Hauslehrer, dabei halbe und ganze Jahre abwesend zu seyn; ja in den drei vollen Jahren ein Schulmeisteramt auf dem Land zu versehen, und sich nur nach Verlauf derselben zum Examen einzufinden.

*2) Ein symbolisches Buch, dessen nähere Bestimmungen der helvetischen Confession der Universität in Lausanne und der ganzen Geistlichkeit der Wadt, anzunehmen, zu glauben und zu beschwören, von der Regierung in Bern anbefohlen wurde; Ruchat hat die Geschichte der Streitigkeiten

gegeben, wozu dieser Befehl Anlaß angab, den die wadtländische Geistlichkeit anfangs ihrer Gewissens-Freiheit widerstreitend fand, dem sie jedoch endlich zum Theil mit einschränkenden Erklärungen, die ihre Gewissen beruhigten, Gehorsam, der ihnen ihre Stellen erhielt, leisteten.

Eilfter Brief.

Lyon, den 6. Februar 1793.

Mein Herr!

Meine Verwunderung für den Geist der Gesezze ist immer mit Erstaunen verbunden. Wie ist dieses vortreffliche Werk dem Verbrennen, sein Verfasser der Verfolgung entgangen? Wäre er aus der Wadt gewesen, die Bastille von Arburg oder Chillon wäre seine Belohnung gewesen.

Eine vorzügliche Quelle von Unordnung in aristokratischen Staaten ist nach Montesquieu dies, wenn die Aristokraten sich die Staatsgelder zueignen, unter dem Vorwand, von Belohnungen oder Besoldungen für die Aemter, die sie versehen, und, wenn sie dem Volke Steuern auflegen, und die Abgaben, die sie von ihm erheben, unter sich vertheilen. Dieser leztere Fall, sagt er, ist selten; eine Aristokratie ist in diesem Falle die härteste aller Regierungen.

Als Rom's Verfassung sich zur Aristokratie neigte, vermied man sorgfältig diesen Ue-

belstand. Die obrigkeitlichen Personen zogen niemals Besoldungen für ihre Aemter. Die Häupter der Republik bezahlten so gut Auflagen, als die andern; sogar mehr, und zuweilen ganz allein. Endlich weit entfernt, die Staatseinkünfte unter sich zu theilen, theilten sie alles, was sie aus dem öffentlichen Schaz ziehen konnten, alles, was das Glük ihnen an Reichthümern zutheilte, unter das Volk aus, um Verzeihung für ihr hohes Ansehen zu erhalten. In den italiänischen Republiken verhält es sich nicht anders; die einträglichen Aemter eines Kanzler, die Sekretairstellen des Staats, des Senats, und der verschiedenen Kollegien gehören den bürgerlichen. Der Adel öffnet ihnen die Laufbahn der Künste, und entschädigt sie dadurch für diejenigen Ehrenstellen, die er sich vorbehält; öffentliche Anstalten rufen den Mann von Genie zum Ruhm; zugleich überläßt der Adel dem Volke den Handel, schießt ihm Kapitalien vor, und entschädigt es so durch wirkliche Reichthümer, für die drükkende oder eitle Ehre zu regieren.

In Genau haben prächtige Strasen, durch Felsen geführt, Millionen gekostet, nicht den Staat, nicht das Volk, sondern einige aristo-

kratische Familien. Hier, wie in Venedig, haben diese auf ihre Kosten Kollegien, Spitäler, Zufluchtsörter für den Kranken, für die Armuth und das Alter gestiftet. Hier befindet sich das Albergho di poveri, ein Pallast, wo arme junge Leute auf Kosten einiger wohlthätigen Reichen erzogen werden; die Mädchen erhalten ein Heurathsgut, wenn sie dies Haus verlassen, die Mannsleute haben ein Handwerk erlernt, und jeder erhält eine Ausstattung. Mit einem Wort, die Aristokratie hat in diesem Lande alles gethan, daß ihre Grösse selbst für die einen ein Mittel zum Glük, für alle ein Mittel zum leichten Fortkommen würde.

Was haben die Berner Familien für uns gethan? Nichts. — Was hat die Regierung für uns gethan? Nichts, nichts; ach! wenn sie sich nur darauf eingeschränkt hätte, nichts zu thun, wenn sie, statt unser Glük zu vermehren, uns nur dies erhalten hätte, wenn sie nur nicht das ganze Gebäude unseres Staatsrechts und die Quelle unseres Wohlstandes zerstört hätte, so könnten wir sie noch segnen; und diese Ergiesung unseres Herzens, die Sprache unserer Dankbarkeit, würde uns eben so süß seyn, als uns die Klagen bitter sind;

aber es ist so weit gekommen, daß ich meine Augen nicht auf das, was wir waren, werfen, und mit dem, was wir sind, vergleichen darf, ohne mich des Hochverraths schuldig zu machen. Von dem Erbtheil, das unsere Väter uns hinterlassen haben, sprechen, ist Aufruhr, es zurük fodern, ist offenbare Empörung.

Vor dem Jahr 1536 hielt der Herzog von Savoyen keine Landvögte zu Neuß, Morsen, Vivis, Aelen, Milden, Yverdun, Peterlingen, Steffisburg, Romont u. s. w. An jedem dieser Orte befand sich nur ein Burgvogt; dieses Amt war eben so ehrenvoll, als einträglich; es war nicht ausschließlich mit einem Bürger von Chambery, oder von Turin besezt; sondern ausschließlich mit Eingebohrnen der Wadt. Die Burgvögte waren nicht vom Volke besoldet, sondern von dem Herzoge von Savoyen; sie kosteten dem Lande keinen Kreuzer; sie hatten den Vorsiz bei den Gerichtshöfen, und maßten sich nichts weiteres an; die Gemeinden übten die Polizei ganz, ungetheilt, aus, ohne Streit über ihren Umfang oder Kompetenz, in allen ihren Zweigen.

Es gab nur einen einzigen Landvogt, ich wiederhole es, und er war aus der Wadt;

er behielt sein Amt zwei Jahre lang; von dem Herzoge besoldet, hatte er nur solche Geschäfte zu besorgen, die dem Lande nüzlich waren, er war ihm auf keine Art zur Last. Nach unsern Verträgen konnte darin ohne Einwilligung der Stände nichts geändert werden, und alles ist durch den einseitigen Willen der Berner Regierung umgestossen worden; sie hat an die Stelle Eines Landvogts fünfzehen gesezt, an die Stelle eines wadtländischen Landvogts, fünfzehen Berner Landvögte; an die Stelle eines Landvogts, der uns nichts kostete, fünfzehen Landvögte, die uns alle Jahre zweihundert und vierzigtausend Schweizerfranken kosten. Die Zehenten, Zinse, Lehen und Güter unserer Kirchen werden dazu verwendet.

Ganz Frankreich war unter der alten Regierung in 31 Gouvernements eingetheilt; es gab darunter keines, das nicht sechsmal so viel Umfang als die Wadt hatte. Nach diesem Verhältnisse hätte, die Einkünfte unserer Landvögte zum Maasstab genommen, ein Gouvernement eine Million viermalhundert und vierzigtausend Schweizerfranken kosten sollen; und doch kostete eins den König nur vierzigtausend; und diese Gouvernements besaß nicht ein Bürger einer kleinen Stadt, etwa zuwei-

len einer aus der Klasse der Handwerker oder Krämer; sondern die vornehmsten Grossen des Königreichs, auch Prinzen von Geblüt, die ihre Geburt und Rang zu glänzenden Stellen bestimmte. Sonderbar! unter einer Regierung, wo von den Finanzen nie Rechnung abgelegt wurde, wo sie mehr zur Unterstüzzung des Luxus eines verdorbenen Hofes, als zum allgemeinen Besten verwendet wurden, wo die beständigen Verschwendungen, und eine schmähliche Raubsucht eine so unabhaltbare als gewaltsame Revolution herbei geführt haben — waren die Einkünfte des Gouvernements einer Provinz 36mal geringer, als in der simpeln Baronie der Wadt.

Diese hat ungefähr 20 Stunden in die Länge, und 10 in der größten Breite; und blos die Besoldungen der Landvögte in einem so kleinen Umfang kosten uns jährlich zweimalhundert und vierzigtausend Franken.

Man wird wohl erwarten, daß Beamte, die so gut bezahlt werden, dem gemeinen Wesen höchst förderlich sind, und daß durch ihre Vermehrung von einem bis auf fünfzehen das Volk fünfzehenmal glüklicher ist. In der That umfaßt ihr Amt auch die wichtigsten Gegenstände; sie sprechen in erster Instanz in Pro-

zessen, welche die Barone und die Geistlichen ihres Amtes persönlich betreffen; jeder von ihnen spricht allein in Appellationen bei bürgerlichen Prozessen; sie präsidiren bei den Klassen-Synoden, und den Konsistorien, üben die Oberpolizei aus, ziehen die Staatseinkünfte ein u. s. w. Alles dies sezt gründliche Kenntnisse des bürgerlichen und Feudalrechts, besonders unserer Landesgesezze und der unzähligen Verordnungen, die ihnen beigegeben sind, die Kenntniß der Staatsverwaltung, endlich eine Gewohnheit der Arbeit und der Geschäfte voraus. Ich gebe zu, daß einige diese Einsichten alle oder zum Theil besizzen; aber man wird mir auch eingestehen, daß der größte Theil keine einzige derselben besizt; vom Loos oder vom Rang * (s. am Ende d. Briefs) hängen die Landvogteien ab, und es kommen sehr häufig Männer darauf, die weder unsere Gesezze, noch unsere Sitten, noch unsere Verhältnisse kennen; ich will eine unserer Landvogteien, und eine Zeit von 18 Jahren zum Beispiel nehmen. Die Landvogtei Romainmotiers hatten nach einander der Herr Marschall Jenner, der Herr Obrist von Lutternau, der Herr General Tscharner, und jezt der Herr Brigadier Ernst; diese Herren sind gewiß vor-

trefliche Männer, und ausgezeichnete Offiziere. Aber ist es möglich, daß sie vortrefliche Richter sind, und daß sie, ohne sich jemals mit der Rechtswissenschaft abgegeben zu haben, auf einmal in einem Alter von 60 oder 70 Jahren Rechtsgelehrte werden? Niemals lasen sie unser Gesezbuch; sie könnten es jezt lesen, und es nicht mehr verstehen; und doch haben sie oft, und oft allein über Vermögen und Ehre der Bürger zu entscheiden.

Auch kann man nicht in Abrede seyn, daß die Landvogteien nicht des allgemeinen Besten wegen errichtet worden sind; dieses kam gar nicht in Betracht; man hat dabei nur das Beste einiger Berner Familien zum Zwekke gehabt; ein Landvogt ist ein Pfründer; die ehemals religiöse Pfründen sind aristokratisch geworden. Ein Berner hat sein Leben in Frankreich, Preussen, Holland und Piemont zugebracht; dort ein Regiment besessen, sich da bereichert; um unser Land hat er sich dadurch nicht verdient gemacht; er ist alt und schwach geworden; sein Rang ruft ihn zu einer guten Landvogtei, er legt die Waffen aus der Hand, kommt heim, und sezt sich ganz gemächlich an den Plaz des Probstes von Romainmotiers und seiner zwölf Domherren. Die Tafel die-

ser dreizehen ist für ihn allein; für ihn, für einen Fremden, den wir nicht kennen, der nie nichts für uns gethan hat, der nichts für uns thun kann, begabten unsere Voreltern dieses Stift. O glükseliger Kalvin! o glükselige Reformation, wie viel Mißbräuche habt ihr nicht abgestellt, wie viel Gutes haben wir euch nicht zu verdanken!

Unser Land hat eine reichliche Jagd, sie ist für den Herrn Landvogt.

Unsere Flüsse, unsere Seen sind voller Fische; auch für den Herrn Landvogt; was auf dem Schlosse nicht verzehrt wird, wird verpachtet, und was der Magen nicht verdauet, füllt den Beutel; man muß in dieser Welt alles benuzzen.

Warum hat man zur Zeit der Reformation nicht auch die Abgaben aufgehoben, deren Ursache mit der Veränderung des Gottesdienstes gänzlich aufhörte? Warum sind so viele Zinsen, so viele Mißbräuche, die an dieser Ursache hiengen, gewissenhaft beibehalten worden? — Des Herrn Landvogts wegen.

Warum gab man bei Aufhebung der Klöster ihre Güter nicht den Familien, die sie gestiftet hatten, oder dem Lande zurük? Des Herrn Landvogts wegen. Der arme Mann!

Der Abt von Romainmotiers hatte sich das Recht zugeeignet, im Monat August ausschließlich Wein zu verkaufen. Man hat dies gehässige Privilegium zu Gunsten des Landvogts beibehalten; dies ist die Erndtezeit; die Arbeit macht durstig, man trinkt um so viel mehr, es ist billig, daß der Landvogt den Nuzzen davon hat; er schenkt diesen Monat in dem größten Theil seiner Landvogtei allein Wein aus, und tränkt den größten Theil der Einwohner — für ihr Geld.

Jedes Jahr werden vor der Erndte die Zehenten verliehen; ein Theil des Ertrags, den man les Vins nennt, wird zum voraus abgegeben, und gehört von Rechtswegen der Frau Landvögtin. Ist dies denn die Absicht dieser frommen Abgabe? Machten sich unsere Voreltern anheischig, den Zehenten zu bezahlen, um den Damen eine Höflichkeit zu machen? Und wenn der Zehente einen Ueberschuß giebt, warum läßt man diese zehente Garbe, an der der Schweiß des Armen hängt, die man der Dürftigkeit nimmt, ihm nicht auf dem Felde?

Es ist wahr, die Frau Landvögtin erweist ihrer Seits auch wieder Höflichkeiten. Jede Landvogtei muß zu gewissen Jahreszeiten eine

bestimmte Zahl Poularden, Kapaunen, Truthäne, und sogar Senf liefern. Alles wird unter die Rathsherren von Bern nach weisen Regeln vertheilt; dies ist zwar eine Kleinigkeit, aber man erkennt oft auch in Kleinigkeiten den Zwek der Staatseinrichtungen.

Morsen liefert die Kastanien, und dies ist billig, es ist da ihr Hauptmarkt. Die Bediente des Landvogts kommen mit einem Mäß und mit Säkken, und erheben von jedem Faß eine mit seinem Inhalt verhältnißmässige Menge. Die Burgvögte, der Landvogt des Herzogs von Savoyen thaten dies nicht. Ich fodre jeden auf, mir irgend ein Gesez, irgend einen Tarif anfzuweisen, wodurch diese Abgabe geboten wäre, sie ist sogar erst seit wenigen Jahren in Uebung. Die Frau Landvögtin, die von ihren Bekannten in Bern den Auftrag hatte, ihnen ihre Kastanien einzukaufen, ließ sich Kastanien bringen; man sah ein, daß diese Muster zusammen etwas ansehnliches ausmachten; im nächsten Markt foderte man wieder Muster, und nach und nach ist das Muster eine Schuldigkeit geworden.

Sollte man es für möglich halten, daß folgender Mißbrauch Statt findet? Mehrere Landvögte lassen die Zehenten versteigern, mit

der Bedingung, daß das Korn, welches in die Kornhäuser des Staats geliefert wird, beim Messen mit einem Staabe gestrichen werden solle, der Piton heißt, und eine sechs bis zehen Pfund schwere Walze ist, die das Korn im Streichen preßt, und macht, daß eine grössere Menge in das Maas geht. Im Gegentheil liefern sie den Geistlichen und beim Verkauf auf dem Markt das gleiche Korn nur mit einem Streichholze gemessen, einem Instrumente, das etwa ein halbes Pfund wiegt; der Unterschied fällt dem Landvogt in die Tasche. Wenn man bedenkt, daß es Dörfer giebt, die jedes Jahr zwei- bis dreihundert Säkke Zehenten abgeben, so begreift man, welche Summe durch diesen kleinlichen Gewinn dem Staate verschleudert wird.

Ein ausdrükliches Gesez verbietet diesen Unfug; (Loi 2, fol 269.) wie ist es möglich, daß ein Landvogt, der dieses Gesez vor Augen hat, das jedermann vor Augen hat, es so offenbar, so ungestraft verlezzen kann?

Wir waren Zeugen von noch viel verdammlichern Mißbräuchen: in einer gewissen Landvogtei bediente man sich unter mehreren Landvögten nach einander eines grössern Maases bei der Lieferung der Zehenten, und eines

kleinern beim Verkauf oder sonstigen Ablieferung derselben. Einer der seltnen Landvögte, aber wie es deren doch giebt, einer der tugendhaften Männer, der sein Vaterland mehr als seinen Beutel liebte, dessen Wunsch es war, daß wir ein Vaterland hätten, und der oft, aber vergebens, Mittel dazu vorschlug, dieser Landvogt, der unsere Thränen, vielleicht auch unsere Hoffnungen, mit ins Grab nahm, — ließ endlich diese unredlichen Maase vernichten; aber die, welche dadurch gewonnen hatten, hatten sich nicht gescheut, aus einem solchen Umstande Nuzzen zu ziehen.

Man würde sich irren, wenn man solche Sachen einzig und allein einer Habsucht oder Geize zuschreiben wollte. Sie sind vielmehr eine Wirkung der Staatseinrichtungen, der Erziehung, und der Umstände; noch einmal, diese Einrichtungen, die Landvogteien, haben keineswegs das allgemeine Beste zum Zwek. Wir haben dreihundert Jahre lang mit einem einzigen Landvogt gelebt, dessen Amt den Herzog von Savoyen jährlich wohl nicht über zweihundert Louisd'ors und jezt unser Land jährlich zweihundert und vierzigtausend Franken kostet.

Ist ein junger Berner leichtsinnig, ein Verschwender, zehrt er sein Vermögen auf, denkt er bei sich, und man sagt es ihm von allen Seiten: „Eine gute Landvogtei wird alles wieder ersezzen.“ Seine Gläubiger kreditiren ihm darauf; der Erfolg ist so gewiß, daß jener Ausdruk zum Sprichwort geworden ist. Das Warten währt oft lange, es fängt schon oft eher an, als der junge Aristokrate in die Regierung gekommen ist.

Nimmt man mit diesem langen Warten seine Bedürfnisse, den Gang des menschlichen Geistes, das Planmachen und Berechnen, wenn man ein Ziel so lange vor sich sieht, so kann man sich seine Stimmung in dem glüklichen Augenblik vorstellen, in welchem die Hoffnung seines Lebens endlich erfüllt ist, er hät das Fieber des Genusses, und man weiß, wie sehr das Fieber den Verstand verwirrt, und den Patienten ausser sich sezt. Auch beginnt der Berner, wenn er auf seiner Landvogtei angekommen ist, eine neue Existenz; seine Stimme, sein Ton, sein Anstand, seine Neigungen, seine Ansicht der Dinge ist auf einmal umgekehrt; er ist nicht mehr derselbe Mensch; und wenn er sich nie um sein Interesse bekümmerte, so thut er jezt um so mehr. Die Frau

Landvögtin sagt es ganz naiv, ihre Familie sey nicht der Luftveränderung wegen auf die Landvogtei gekommen.

Man merkt dies auch auf mehr als eine Art; aber mehrere einzelne Beispiele davon zu geben, wäre mir schmerzhaft. Das Resultat ist mit einem Wort, ein Landvogt, seine Familie, und alles, was sie umgiebt, hat sechs Jahre lang herrlich gelebt; eine vierspännige Equipage, Reitpferde, eine Koppel Hunde, eine vorzügliche Tafel hindern sie nicht, noch 80, 100, 140,000 Schweizerfranken heim zu bringen; und der abgehende wird durch einen andern ersezt.

Man wird erwarten, daß die Landvögte wenigstens die Gerechtigkeit unentgeltlich ausüben, oder vielmehr, man wird finden, daß sie dafür hinlänglich bezahlt sind. Aber nein, und auch dies wird eine neue Quelle von Mißbräuchen, so wie ein neues Mittel, uns aller politischen Existenz zu berauben. Die Polizei, die ehedem unsere Gemeinden in ihrem ganzen Umfange ausübten, wobei noch keine Unterscheidung einer höhern und niedern Polizei gemacht wurde, ist fast ganz in die Hände unserer Landvögte gekommen; sie haben den herumziehenden Krämern die Erlaubniß zu

geben, ihre Waaren auszukramen, den Komödianten, Schauspiele unserer Jugend, Bälle zu geben; ohne ihre Erlaubniß kann man keinen Affen, Bären, Murmelthier in der Stadt tanzen lassen; diese Dinge sind so geringfügig, daß man sie kaum glaubt.

Gewiß sollten die Landvögte für die Ertheilung der Gerechtigkeit, oder für das Siegeln der Akten keine Sporteln ziehen; beides gehört zu ihrem Amte, und für dies Amt sind sie schon nur zu sehr bezahlt; sonst wurde für solche Sache nichts bezahlt, aber der Trieb, überall zu gewinnen, hat diese Sporteln beträchtlich gemacht. Ein Urtheil kostet bei der Oberappellationskammer in Bern 148 Bazzen, (37/10 französ. Thlr.) und gewiß sind sie wohl erworben und wohl verdient; wie kommt es denn, daß die gleiche Sache bei einem niedrigern Gerichtshof dem Gerichtshof der Landvogtei anderthalb, zwei, drei bis vier N. Louis d'ors kostet? Doch will ich mich dabei nicht aufhalten. Die Gränzlinie zwischen den Gegenständen der Polizei und den Gegenständen der Gerichte ist sehr zweideutig; man hat dies seit ungefähr zehen Jahren benuzt, um die meisten Prozesse vor den summarischen Gerichtshof der Landvögte zu ziehen. Diesen machen

die Landvögte mit ihren Schreibern allein aus, und üben hier ganz allein eine Gewalt aus, die sie im Gerichtshof der Landvogtei (Cour baillivale) mit vier Beisizzern theilen müßten. Haben sie keine Kenntniß der Geschäfte, wie es oft geschieht, oder keine Uebung, welches auch oft der Fall ist, so wird eigentlich der Schreiber Landvogt, wie es an mehreren Orten ist. Vor einen summarischen Gerichtshof gehören Sachen von geringer Wichtigkeit, die mündlich vorgetragen, und ohne Verzug, ohne alle oder wenigstens ohne grosse Kosten entschieden werden; statt dessen giebt es vor diesen sogenannten summarischen Gerichtshöfen oft Prozeßschriften zu vier Theilen, wovon die Sporteln nur in zwei Theile gehen.

Es finden noch andere Mißbräuche Statt, die der Aufmerksamkeit der Regierung wohl werth wären, und die ein Fremder kaum glauben wird. Ich werde in der Folge von den Zöllen reden, jezt nur von der Art, wie die Urtheile in dieser Rüksicht gefällt werden. Die Strafe der Zolldefraudation, diese sey absichtlich gewesen oder aus Unachtsamkeit geschehen, ist immer die Konfiskation. Der Werth, beliefe er sich auch auf 100,000 Thaler, wird in drei gleiche Theile getheilt, der eine fällt dem

Angeber zu, der zweite dem Landvogt, und der dritte dem Staat. Und wer spricht über die Konfiskation, wer entscheidet, ob sie statt haben soll, oder nicht? Der Landvogt! Er spricht sich auf diese Art ein Drittheil der Waaren zu.

Gewiß giebt es in Bern Tugenden; aber wenn man bedenkt, daß sie selten es sind, wenn sie es je sind, was zu den Plàzzen in der Regierung führt, daß vom Rang oder vom Zufall die Landvogteien allein abhängen, so wird man es gefährlich finden, diese Tugend in Versuchung zu führen, und noch gefährlicher, sich der Möglichkeit auszusezzen, keine zu finden. Welch ein ungeheurer Widerspruch! Ein Mitglied der Regierung kann zu Bern bei einem Prozeß seines Verwandten sogar bis in den dritten Grad keine Stimme geben; aber ausserhalb dieser Stadt, wenn er Landvogt geworden ist, beugen sich die Gesezze unter seiner Macht, er urtheilt in seiner eignen Sache, und spricht sich durch eine schöne und gute Sentenz das Gut eines andern zu.

Man wird glauben, daß dieser Uebelstand vielleicht durch weise Einschränkungen gemildert ist, daß ein genauer und regelmässiger

Prozeß vor dem Urtheil vorausgeht, daß dem Beklagten alle Mittel zur Vertheidigung offen stehen, daß vollständige Beweise unumgänglich nothwendig sind. Nichts von allem dem; die Sache wird weder vor dem niedern Gerichtshof, noch vor dem Gerichtshof der Landvogtei verhandelt, sondern vor dem summarischen Gerichtshof des Landvogts. Fast immer ist der Zollbeamte der Angeber, er versieht auch das Geschäft des Fiskals, seine blose Angabe ist ein hinlänglicher Beweis, er hat das Drittheil der Konfiskation. Ein Kaufmann ist gut empfohlen; er hat mit zwei Personen zu thun, in welchen ein Angeber, ein Fiskal, Zeugen, und Richter vereinigt sind; zwei Personen mit einem Wort, wovon die eine den Beweis führt, die andere das Urtheil spricht, erhalten für dies schöne Geschäft die zwei Drittheile seines Eigenthums.

Was kann ein Kaufmann in dieser Verlegenheit thun? Kann er zur Hülfe eines Advokaten seine Zuflucht nehmen? Nicht immer, auch dies hängt von dem Belieben des Landvogts ab. Folgendes ist mir begegnet:

Ein Mann wurde verklagt, Hanfsaamen eingeführt zu haben, ohne Zoll zu bezahlen. Der Zolleinnehmer verlangte die Konfiskation.

Der Beklagte bat mich, sein Vertheidiger zu seyn. Unser Land zieht keinen Hanfsaamen, und alle unsere Bauern bauen Hanf; die Einfuhr sollte also durch Prämien ermuntert werden; dafür liegt ein harter Zoll darauf. Ich gieng in die Audienz; der Herr Landvogt wendete sich zum Zolleinnehmer: Mein Herr, erlauben Sie, daß der Herr Advokat für diese Sache rede? — Ja, hochgeachter Herr Landvogt. — Nun gut, denn wenn Sie sich widersezt hätten, so hätte ich es nicht gelitten. — Ich nahm die Freiheit, vorzustellen, daß ich dem feinen und artigen Benehmen des Herrn Einnehmers auf einer Seite volle Gerechtigkeit widerfahren lasse, aber daß ich diese Sache doch nicht deswegen führe, weil es ihm so gefalle, sondern weil mein Klient das Recht habe, sich zu vertheidigen, und ich, sein Vertheidiger zu seyn. Ich bewies es, so gut ich konnte. — Mein Herr, ich glaube, sie wollen raisonniren. — Ich bin in dieser Absicht hieher gekommen; wollten sie, daß ich de raisonnire? — Wissen Sie, daß ich Sie zur Thüre hinausführen lassen werde? — Ich gieng fort, schrieb sogleich an den Herrn Landvogt; und, um mich den Bitten meiner Klienten zu entziehen, erklärte ich ihm, daß ich

nie wieder vor seiner Audienz erscheinen würde, welches ich auch die drei oder vier Jahre lang hielt, die er noch auf der Landvogtei blieb. Uebrigens entschied der Landvogt auf Konfiskation.

Ich bin es der Gerechtigkeit schuldig, zu sagen, daß viele Landvögte mir diesen Theil ihres Amtes, der mit dem Vortheil, den sie dabei haben, unverträglich ist, sehr ungern auszuüben schienen; einer derselben weigerte sich sogar, vor einigen Jahren in einer Sache zu urtheilen, die mit einer Konfiskation begleitet seyn konnte, er wies sie an den Amtsstatthalter (Lieutenant Baillival), ich habe ihn in Bern darüber tadeln gehört; sein Gewissen wird ihn nicht tadeln; aber freilich sprach er, seinen weniger ängstlichen Mitbrüdern, durch seine Weigerung das Urtheil.

Was wird man vollends zu Urtheilssprüchen sagen, vermöge deren die Landvögte Geldstrafen ansezzen, von denen sie selbst den dritten Theil ziehen? Einer dieser Herren lud mehrere Personen vor, hörte sie in seiner Privataudienz ab, und sezte ihnen darauf eine Geldstrafe von 10 Louisd'ors an; dies machte 53 Schweizerfranken (13 1/3 französ. Thlr.), für seinen Theil. Die in Strafe Verfallenen

appellirten; ich nahm mir die Freiheit, zu bemerken, daß es der Würde eines unmittelbaren Stellvertreters des Souverains nicht gemäß sey, den Dienst eines Fiskals zu verrichten; daß er als Fiskal, der eine gerichtliche Vorladung vornähme, Parthei würde; daß, wenn der Appellationsrichter die Vorladung ungegründet fände, man ihn entweder in die Unkosten verurtheilen würde, oder nicht; daß das leztere eine Ungerechtigkeit, eine Ungleichheit des Rechts, eine Partheilichkeit wäre, weil der Vorgeladene, wenn er schuldig befunden würde, die Kosten zu bezahlen hätte, und man sie ihm also, wenn er unschuldig befunden würde, auch vergüten müßte; daß man aber im ersten Fall gegen die Schiklichkeit verstossen würde; daß ausser der Verlegenheit dem Herrn Landvogt ein Verzeichniß der Unkosten vorzulegen, es unschiklich wäre, ihn zu einer simpeln Parthei zu machen.

Diese Bemerkungen waren natürlich und gerecht; man hätte mir dafür Dank wissen, vielleicht sie benuzzen sollen. — Keineswegs; meine Schrift wurde den Herren Heimlichern, als gegen die schuldige Ehrerbietung laufend, und als ein frevelhafter Eingriff, ich weiß nicht in was, angegeben. Man drohte mir,

man machte einen grossen Lermen; am Ende wurde der Spruch des Herrn Landvogts kassirt, und meine Klienten von der Geldstrafe freigesprochen; aber ihnen wegen des Inhalts ihrer Rechtfertigungsschrift ein Verweis gegeben; die Kosten mußten sie wegen ihrer Unhöflichkeit selbst tragen; ich berufe mich auf das Dekret selbst, daß es diesen Grund enthält. Und doch war ich der Verfasser der Schrift, man wußte es, ich hatte sie als mein Werk anerkannt; wenn jemand schuldig war, so war ich es.

Könnte die fürchterliche Bewegung der grossen Masse in unserer Nähe, die man unklugerweise uns zu geben versucht hat, eine Veranlassung werden, daß so schreienden Mißbräuchen abgeholfen wird! Möchte dieses Heilmittel uns die Krämpfe, und die Krise erspahren, die immer den Tod zur Folge hat, wenn sie nicht zur Gesundheit zurük führt.

---

* Nur ein Mitglied des grossen Raths ist fähig, Landvogt zu werden. Der grosse und kleine Rath zusammen besteht, wenn er vollzählig ist, aus 299 Mitgliedern, und darf nicht unter 200 herabsinken. Der kleine Rath wird aus und von dem grossen Rath durch eine Vermischung von Stim-

geben und Ballotiren besezt, jedesmal nach Abgang eines Mitgliedes. Der grosse Rath wird erst wieder vollzählig gemacht, wenn die Anzahl der übriggebliebenen Mitgliedern sich den 200 nähert, und dies trifft gewöhnlich alle 10 Jahre zu. Die Wahlherren sind der kleine Rath (mit den 2 Schultheisen, 27 Männer), ausserdem noch 16 (Seizeniers) von dem grossen Rath, die schon eine Landvogtei gehabt haben (Alt-Landvögte). Unter denjenigen alten Landvögten, die zu derselben Zunft gehören, (und alle Berner Bürger müssen Mitglieder einer Zunft (Gesellschaft) seyn) entscheidet das Loos, wer Wahlherr werden soll; oft befindet solcher, die fähig sind, Sechszehner zu werden, 15, 12, oft auch nur einer oder zwei auf einer Zunft; da dieses Loosen erst den Mitwoch vor dem Charfreitag (an welchem Tag die Besezzung des grossen Raths geschieht) vor sich geht, und die Zahl aller alten Landvögte, zum Beispiel im Jahr 1795, sich auf 70 belief, so wird bei allen siebenzig vorher Besuch gemacht, intrigirt, berechnet; man begreift, wie mannichfaltig die Kombinationen seyn müssen, die ein Kandidat zu machen hat, um sich auf jeden Fall der Stimmen zu versichern. Die Erwählung der Mitglieder in den grossen Rath selbst geschieht eigentlich durch Stimmenmehrheit; jeder der Wahlherren hat aber einen, zum Theil auch zwei Kandidaten zu ernennen, durch die gemeinschaftliche Uebereinkunft, daß einem Klienten der

aller Wahlherren jeder seine Stimme giebt. In Ansehung der übrigen Kandidaten bestimmt die Wichtigkeit ihrer Familien, und tausendfältige andere Rükſichten die Stimgebung. Wer hierin den übrigen am meisten zu imponiren weiß, wenn sie seinen Willen nicht thun wollten, ihren Günstlingen seine Stimme zu verweigern, am hartnäkkigsten droht, der wird am meisten Einfluß haben. Da jeder der Wahlherren einen oder zwei neue Mitglieder selbst zu ernennen (namsen) hat, so ernennt der Vater seinen Sohn, oder seine zwei Söhne, oder seinen Bruder, hat er eine Tochter, wählt er sich einen reichen Tochtermann aus u. s. w. Hat eine Familie mehrere junge Männer, die im Alter sind, in Rath kommen zu können, und glaubt sie, doch nur einen hinein bringen zu können, so kauft derjenige, der sich als Kandidat stellen will, den übrigen es ab, daß sie sich nicht auch bewerben. — Kurz, unter 92 Mitgliedern, die im Jahr 1795 in den grossen Rath aufgenommen wurden, wurde nur von einem einzigen gesagt, daß seine Verdienste in etwas zu seiner Erwählung beigetragen haben. Man sieht aus dem bisherigen im Allgemeinen die Form dieser Wahl, aber um von der Betriebsamkeit, die vorher geht, der Intriquen, die dabei gemacht werden, die Mannichfaltigkeit der Kombinationen, um die Mannichfaltigkeit der Interessen zu verknüpfen, der Leidenschaft, womit dies alles betrieben wird, oder den Gefühlen,

die auf den glüklichen oder unglüklichen Ausgang folgen, — von der Gewaltsamkeit dieser Hoffnungen, der Furcht, der Angst — von der Stärke dieser Freude, oder dieser Verzweiflung, um von allem diesem zusammen ein Bild zu bekommen, muß man alles selbst mit angesehen haben. Man hat Beispiele, daß Männer, die ihrer Erwählung schon vorher gewiß waren, (wie es überhaupt immer nur sehr wenige zweifelhaft sind) doch über die nun erreichte Wirklichkeit auf einige Tage närrisch geworden sind; — wem alle seine Sorge und Mühe mißlingt, und ausgeschlossen wird, dessen Gemüth wird auf immer niedergeschlagen seyn, auf immer einen nagenden Wurm in sich tragen; denn dem vornehmen Berner ist dieser einzige der höchste Lebensweg; war er auf diesem unglüklich, so kann sein Gemüth durch nichts mehr ganz erfüllt werden.

Die Landvogteien werden unter denjenigen verlooßt, die im gleichen Jahre in den grossen Rath gekommen sind; die ältern Promotionen haben die Wahl, ob sie auf eine Landvogtei Anspruch machen wollen, findet sich unter der ältern Promotion keiner, so kommt sie an die jüngere Promotion; wer also sonst reich ist, kann einer Landvogtei am längsten entbehren, und dann die beste erhalten; daher kommt es, daß in Romainmotiers (dem Beispiel, das Cart anführt) nach-

einander so viele alte Offiziere Landvögte wurden; sie hatten, als Kommandanten der Regimenter in fremden Diensten, sehr einträgliche Stellen, und kamen erst im Alter zurük, um, nachdem sie vielleicht nur bei ihrer Ernennung in den grossen Rath einer Rathssizzung beigewohnt hatten, jezt wieder einer beizuwohnen, in der sie, als die ältesten, ohne Konkurrenz die beste Landvogtei für sich nehmen.

Zwölfter Brief.

Lyon, den 18. Februar 1793.

Es giebt wenige Aristokratien, in welchen die Unterthanen von den untergeordneten Aemtern der Regierung ausgeschlossen sind; aber uns ist gar keine Stelle aufbehalten; die ersten, die mittlern und die niedrigern gehören ausschließlich Bürgern von Bern. Man muß Bürger von Bern seyn, um Schreiber, Waibel, Laufer, Sikrist, Todtengräber, Böttcher der gnädigen Herren, um Akademiepedell, Trompeter werden zu können. Kein Talent, keine Empfehlung, keine Tugend vermag uns zu diesen hohen Aemtern zu bringen; derjenige Theil unseres Souverains, der sie besezt, ist entsezlich eifersüchtig darauf; wenn er nicht in den Tempel selbst eingehen kann, so tröstet er sich mit der Thüre; stolz auf seine Livree, sieht er auf die, die auf der Strase stehen, mit Verachtung herab.

Nicht nur ist jedes, auch das geringste Amt, im Innern der Regierung über unserer Sphäre, sondern, wo es unabhängig von den Landvogteien, in der Wadt selbst, einträgli-

che Stellen giebt, so beraubt man uns deren, um einen Berner damit zu bekleiden.

Zu Villeneuve ist ein Hospital, das in sehr alten Zeiten gestiftet worden ist, vielleicht ursprünglich durch die Freigebigkeit des Hauses Savoyen; doch bin ich darüber nicht gewiß; aber das weiß ich zuverlässig, daß es nicht von der Stadt Bern dotirt worden ist, ja, daß sie nicht einen Heller dahin gegeben hat, da hingegen mehrere wadtländische Familien sehr beträchtliche Vergabungen dahin gemacht haben; die Verwaltung dieses Spitals gehörte weder den Bürgern von Chambery, noch den Bürgern von Turin; es war ein Amt, zu dem ohne Unterschied alle Wadtländer den Zutritt hatten. Heut zu Tage hat die Regierung eine Stelle des Trostes daraus gemacht, aber nicht des Trostes für die Armen. Dieser sonst allgemeine Ausdruk hat in Bern eine besondere Bedeutung. Kann ein akkreditirter Bürger nicht in die Regierung kommen, so giebt man ihm zum Trost einen Trostposten. Er wird Verwalter des Hospitals zu Villeneuve; man entschädigt ihn auf unsere Kosten, und auf Kosten der Armen. Ein Schäfer entdekt eine Salzquelle; die Bewohner der Gegend umher rufen: ein Glük! ein Glük! —

Ihr Pinsel! ist die Aristokratie nicht mehr? Die Wälder, die euch bisher gehörten, und nur von euch benuzt werden durften, werden jezt zu einem Gebrauch verwendet werden, der für euch keinen Heller abwirft. Es wird dabei ein Direktor, Ingenieurs, Schreiber nöthig — gut! alle diese Aemter werden für Berner seyn; sie werden den Nuzzen der Entdekkung haben, und ihr alle Lasten tragen. — Welch eine Theilung!

Es schwebt mir dunkel vor, daß unter den Herzogen von Savoyen die Zölle verpachtet waren, und gewiß wurden sie durch Wadtländer erhoben; seitdem hat man daraus Stellen gemacht, die ausschließlich für Berner sind; und so blieb es zwei lange Jahrhunderte durch. Vor etwa zwanzig Jahren hat man eine strenge Kontrolle über diese Zollämter eingeführt; und diese Stellen, die, so lang die Rechnungen so obenhin abgelegt wurden, sehr gut waren, sind durch die Einführung einer genauern Rechnung sehr mittelmässig geworden. Seitdem erst stehen auch uns diese Stellen offen; doch ist die Oberaufsicht einem Berner aufbehalten worden.

Die Posten des Kantons Bern werfen eine erstaunliche Summe ab; seine Lage im Allge-

meinen zwischen Deutschland, Frankreich, Savoyen und Italien, seine besondere Lage zwischen mehreren schweizerischen Ländern, die zu klein sind, um selbst Posten anlegen zu können, der Gang der Dinge, der statt eines Felleisen, das ein Pferd fortbrachte, in der Folge der Zeit ein Wägelchen, und nun mehrere vierspännige Wagen nothwendig machte — alles dies macht den Ertrag höchst beträchtlich. Man glaubt vielleicht, daß er zum Besten des Staates verwendet wird; daß die Bauern, die die Landstrasen unterhalten, und ihre Züge dabei hergeben müssen, durch einen geringen Theil jener Einkünfte entschädigt werden: keineswegs; diese vertheilen sieben oder acht Berner Herren unter sich, die sich nicht nur mit dem ganzen Geschäfte nicht abgeben, sondern die daneben auch die Einkünfte von Landvogteien geniesen können.

Man entdekt Steinkohlenminen in verschiedenen Gütern. Einige Berner glauben darin die Minen von Potosi zu finden, und folglich machen die gnädigen Herren ihnen eine freie Schenkung damit. Einer von denen, an den eine solche Mine abgetreten worden war, verkauft mit einer Glashütte seine Rechte an die Minen; den Käufern zieht ein ver-

unglüktes Geschäft einen Bankerott zu; die Gläubiger wollen zum Verkauf der verfallenen Güter schreiten; die gnädigen Herren widersezzen sich, und verbieten es; die Schenkung, sagen sie, die unsern Bürgern gemacht worden ist, war persönlich, und kann nicht auf andre übergetragen werden. Der Eigenthümer eines Gutes glaubte also ganz treuherzig, daß dies bis in die Eingeweide der Erde ihm gehöre, daß die Quellen, die er darin entdekken könnte, die Steinbrüche, Mergel- oder Steinkohlenlagen, die darunter liegen könnten, einen Theil seines Eigenthums ausmachten. Er mußte es glauben, weil dies dem gemeinen Rechte, den Gebräuchen aller Völker gemäß ist, und weil keines unserer Gesezze diese Ausnahme macht. — Allein dieser Eigenthümer betrog sich.

Aber wenn man in seinem Eigenthum zum Nuzzen eines Berners minirt, so gehört doch wohl die Oberfläche ihm, und ihm allein; die Regierung, die Löber, Zinse, Zehenten u. s. w. davon erhebt, wird ihm doch das übrige sichern. — Keineswegs, diese Oberfläche ist den Bernern für ihr Vergnügen vorbehalten, wie die Grundlage für ihren Nuzzen. Sie haben das Recht, auf allen unsern Län-

dereien zu jagen, sich selbst geschenkt, sie machen daraus Jagdbezirke zur Ergözlichkeit ihrer Mezger, Bäkker, Schumacher, Schmiede so gut, als ihrer vornehmsten Herren; sie verwüsten sie nach ihrem Belieben ohne Unterschied des Wetters, der Felder, oder der Jahrszeiten. Wenn auch Gesezze sie in verschiedenen Rüksichten deswegen einzuschränken scheinen, so sezzen sie sich ungestraft darüber hinaus; die Landvögte selbst geben das Beispiel, indem sie Jäger halten, die die Felder vom Frühling an, ohne Rüksicht auf die Früchte, verwüsten. Wagt man es, zu klagen? Man zieht sich Haß zu, von dem man früher oder später zu leiden hat. Ach, ich habe nur zu sehr die Erfahrung davon gemacht!

Die Berner gründen auch diesen Mißbrauch darauf, daß es ein Regal sey; aber sie haben doch selbst zu viel Urtheilskraft, als daß sie sich selbst darüber ehrlicherweise täuschten. Der Baron der Wadt mag meinetwegen das Recht haben, im ganzen Lande zu jagen, ich begreife dies; aber ist denn mein alter Perükenmacher Bischof, Baron der Wadt? Ist jeder Berner Baron der Wadt? Sie werden durch ihre eigne Regierung repräsentirt, wollen sie zu gleicher Zeit Repräsentanten und Repräsen-

tirte seyn, und jedem Bruch einer Einheit, die in dreitausend Theile getheilt ist, die gleiche Macht, und die gleichen Rechte zuschreiben, die sie der Einheit selbst geben.

Uebrigens ist die Politik der Regierung hierin sehr faßlich, die regierenden Familien wollten den übrigen Bernern ein Spielzeug geben; diese brüsten sich mit der Ehre, auf unserem Eigenthum jagen zu dürfen, indeß uns selbst dies nicht erlaubt ist, und der Eigenthümer in eine Strafe von fünfzig Gulden verfällt, wenn er einen Haasen, der sich auf seinem Gute nähret, oder eine Drossel umbringt, die seine Trauben pikt.

Um für ihr Vergnügen ein weiteres Feld zu haben, haben sich die Berner und Freiburger Bürger gegenseitig die Jagd in beiden Kantonen erlaubt, so, daß sich unser Baron und sein Regal zu so viel Köpfen vermehrt, als die Anzahl der Berner und Freiburger Bürger ist.

Ausserdem, daß denjenigen Gütern, die ursprünglich von den Herzogen von Savoyen zu Lehen gegeben worden sind, und bei deren Ankauf das Jagdrecht wie jedes andere Recht bezahlt worden ist, dieses Recht unstreitig zukommt, so haben auch die Bürger der vor-

nehmsten Städte der Wadt das Recht zu jagen, die Herzoge von Savoyen haben es durch verschiedene authentische Urkunden anerkannt, die Regierung von Bern hat dies selbst anerkannt; ich glaube, sie bezahlen eine Abgabe dafür; und doch fodern die Landvögte ihnen Geldstrafe ab, wenn sie ohne ihre Erlaubniß jagen.

Man wird vielleicht finden, daß ich über diesen Gegenstand zu weitläufig bin, und daß, wenn man über die Entziehung so vieler Rechte zu klagen hat, man sich nicht auch noch bei Klagen über die Entziehung der Vergnügungen aufhalten soll; aber diese Ergözlichkeit ist für uns ein positives Recht. Ich will nicht sagen, daß jeder zu jeder Zeit soll jagen dürfen, noch daß eine weise Polizei nicht Regeln darüber zur Erhaltung der Güter, auch, wenn man will, des Wildprets, festsezzen soll; aber ein Handwerker aus Bern oder Freiburg muß nicht auf unsern Gütern ein Recht ausüben, das ein Handwerker, das ein Bürger oder Edelmann aus der Wadt nicht ausüben darf; mit einem Wort, man muß uns nicht erniedrigen, nicht durch Vergleichungen und demüthigende Ausnahmen alle Gefühle in uns abstümpfen.

Ich weiß nicht, ob ein Nobile in Venedig das ausschliesende Recht hat, auf dem ganzen Gebiete Venedigs zu jagen, aber ich bin gewiß versichert, daß der Häscher, der Trompeter, der Bötticher, mit einem Worte, daß nicht das ganze Volk in Venedig dies Recht hat.

Man giebt uns von Jugend auf Gewehre in die Hand, oder vielmehr, man zwingt uns, uns auf unsere Kosten damit zu versehen; und der brave Landmann, der Gutsbesizzer, der so im Gebrauche der Schießgewehre erzogen ist, kann sich derselben nicht bedienen, um den Haasen zu schiesen, der seinen Kohl frißt.

Werde ich den Muth haben, die ganze Tiefe unserer Schande zu ergründen, und zu ermessen? Es sey! Ein Wadtländer, der sich in Bern niederläßt, kann dort keinen Hund halten. Dies ist ein Privilegium, das nach einem ausdrüklichen Geseze selbst nur der Bürgerschaft gehört.

Findet man in Ihren Urkunden, mein Herr, ein einziges Dokument, wodurch bewiesen würde, daß der Herzog von Savoyen einen Theil des Lemanischen Sees verpachtete; und doch haben Sie ihn Ihren Landvögten zum Eigenthum gegeben; man fischt darin

nur für sie oder für ihre Rechnung. Einige Herrschaftsherren am Ufer, die Baronen von Koppet, von Prangins, von Rolle, der Herr von Allamand, die Stiftsherren des Kapitels von Lausanne, als Herren von St. Prex, hatten und haben noch auf unserem schönen See das droit de quête, das heißt, wenn ein Fischer, oder wer es ist, fischte, so konnten sie, wenn sie selbst oder jemand von ihren Leuten da war, von drei Nezzügen einen für sich fodern, ihre Wahl mußte sich in der Zeit dreier Steinwürfe gegen das Nez entscheiden. Dies Recht war eine der Sonderbarkeiten des Feudalrechts, deren Beispiele so häufig sind. Jeder konnte, wenn er sich diesem Recht unterwarf, auf dem Gebiete jener Barone fischen, und also noch viel mehr auf dem Gebiete des Herzogs von Savoyen. Warum hat man ein uneingeschränktes Fischrecht mit Ausschliesung des Volkes, daraus gemacht? Mit einem Wort, warum hat man uns unserer Rechte im Boden unserer Güter, auf ihrer Oberfläche, in der freien Luft, und im Abgrunde der Wasser, beraubt?

Hat man uns auf irgend eine Art dafür entschädigt? Die Wadt erzeugt zwei einzige Artikel in solcher Menge, daß sie sie aus-

führen kann; einige Käse, und vorzüglich viel Wein. Wir finden ihn gut, weil er bei uns gewachsen ist; und dies ist ein glüklicher Umstand, man muß ein Schweizer seyn, um ihn trinken zu können; wir können ihn also nur in der Schweiz anbringen; der deutsche Kanton betrinkt sich darin. Man glaubt vielleicht, wir können ihn ihm geradezu und ohne Schwierigkeiten verhandeln? Keineswegs; die Berner haben sich auch diesen Handel zu eigen gemacht; sie haben den Bewohnern des Sibenthals, den Gränznachbarn der Viviser und wadtländischen Weinberge verboten, hieher zu kommen, und den Eigenthümern den Wein abzukaufen; sie müssen ihn zwanzig Stunden weiter durch lauter Berge von Bern und der Gegend um Bern holen. Die Berner haben uns sogar verboten, dies Erzeugniß, auch was jeder selbst gezogen hat, in den deutschen Kanton zu führen, und da zu verkaufen, bei Strafe der Konfiskation. Die Wirthe dieses Landes können zwar in unser Land kommen, und einkaufen; aber wenn sie Bankerot machen, so können wir nur auf hundert Kronen Anspruch machen, wenn wir auch hunderttausend zu fodern ha-

ßen, indeß der Berner Kaufmann seine Schuld ganz ausbezahlt erhält.

Wir haben endlich nicht der Freigebigkeit der Regierung den unvollkommenen Kanal von Entre-Roche, nicht ihrer Macht den Iverduner See zu danken, und wenn die Natur, die ihn grub, einem Volk vor dem andern Anspruch auf die Beschiffung desselben gegeben hätte, so wäre es wohl dem Volke, in dessen Lande er liegt. Nein, die Natur muß vor dem Interesse der Bürgerschaft von Bern schweigen. Wir dürfen unsere Weine erst nach ihr darauf verschikken, damit sie den ersten Verkauf hat. Der Doge von Venedig vermählte sich jedes Jahr mit dem adriatischen Meere, er wirft einen Ring in seine Wellen. Die Berner halten sich an keine so leere Zeremonie, sie nehmen die Fische und die Schiffahrt für sich.

Jedermann hat wohl die Reisen des berühmten Hauptmanns Guliver gelesen; nach Entdekkung der Länder Lilliput, und Brobdingnak kommt er endlich auf die fliegende Insel Laputa. Seine laputische Majestät besizzen auf dem festen Lande das grosse Reich Balnibarbes. Wenn eine Stadt, sagt Guliver, nicht alle Abgaben bezahlen will, die

es dem König beliebt, ihr aufzulegen, so hat er ein untrügliches Mittel, sie zurecht zu bringen; er läßt seine fliegende Insel über der rebellischen Stadt und den angränzenden Ländereien halten; dadurch hält er die Sonne, den Regen, den Thau von dem Lande ab, und die Folge sind Hungersnoth, grosse Sterblichkeit, und Verzweiflung. Ach, mein Herr, ohne die fliegende Insel haben die Berner es so zu machen gewußt, daß nur für die Hochmögenden Gnädigen Herren die Sonne in der Wadt scheint, nur für sie Regen und Thau darauf fällt; trösten wir uns, laßt uns hoffen! Ehemals drehte sich die Sonne, jezt dreht sich die Erde; an jeden kommt in dieser Welt die Reihe, ein wenig früher, ein wenig später. Ehe Sie Landvögte waren, hatten Sie österreichische Landvögte; lassen wir die Vorsehung machen. O, mein Vaterland! der Gegenstand aller meiner Wünsche ist dein Glük; sie werden einst denen nicht entgegen seyn, die, mein Herr, für Ihr Glük sind.

Lyon, den 24. Jul. 1793.

Mein Herr!

Ich habe es Ihnen gesagt, und ich halte mein Wort, die dikſten Wälder ſind mir werther, als das ſchönſte Land der Welt, wenn eine willkührliche Regierung darüber herrſcht. Ich gehe in die Wälder Amerika's.

Ein Freund, der die Folge dieſer Briefe in Händen hat, wird ſie Ihnen und dem Publikum zugleich mittheilen. In meinem erſten werde ich beweiſen, daß die Wadt, in Verhältniß mit ihren Hülfsquellen, eine gröſſere Summe an Abgaben bezahlt, als irgend ein Land der Welt. Es iſt Zeit, alle Irrthümer zu beleuchten, welche Schmeichelei oder Unwiſſenheit auf Koſten der Wahrheit und des Völkerglüks fortpflanzt.

Man wird finden, ich habe viele Dinge ausgelaſſen, oder vergeſſen, aber ich werde ſuchen, daß keine Wahrheit, die meinem Vaterlande nüzlich iſt, mir entgehe, und daß das Opfer, das ich ihm bringe, nicht vergeblich ſey.

Neue Verlagsartikel der Jägerschen Buchhandlung in Frankfurt am Main zur Ostermesse 1798.

Anleitung zum Skizziren und Ausmalen ländlicher Gegenden, mit illuminirten Kupf. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

— — — Dasselbe mit schwarzen Kupfern. 12 Ggr. oder 48 kr.

Briefe, vertrauliche, über das vormalige staatsrechtliche Verhältniß des Waadtlandes (Pays de Vaud) zur Stadt Bern. Eine völlige Aufdekkung der ehemaligen Oligarchie des Standes Bern, aus dem Französischen eines verstorbenen Schweizers übersezt und mit Anmerkungen versehen. 8. 16 Ggr. oder 1 fl. 12 kr.

Cipriani Anweisung zum Zeichnen, nach Bartolozzi gestochen von P. W. Schwarz, 1tes Heft, quer Fol. 1 Rthlr. 8 Ggr. oder 2 fl. 24 kr.

Des Cotes, J. F. die Auferstehung der Todten nach dem neutestamentlichen Begriffe, nebst einem Anhang über Evangelium. 8. 16 Ggr. oder 1 fl.

Diarium der Römisch-Königl. Wahl und Kaiserl. Krönung Ihro jezt regierenden Kaiserl. Majest. Franz II., nebst einer Skizze

der Kaisergeschichte von Karl dem Grossen bis Leopold II. einer Biographie Leopold II. ꝛc. Mit Kupf. und einer Uebersichtskarte der neuen geographischen Veränderungen in Deutschland. Fol. 5 Rthlr. oder 9 fl.

Erzählungen, histor. pol., der neuesten Staats- und Weltbegebenheiten. — Ereignisse aus dem Enon des Jahrs 1797. und dem Anfang des Jahrs 1798. 4. 8 Ggr. oder 30 kr.

Kalender, Frankfurter Taschenkalender auf das Jahr 1798, mit 12 Kupfern, aus dem Roman: der lahme Wachtel-Peter. 8 Ggr. oder 30 kr.

Mederer, D. von W. über die vernünftige Wirthschaft mit Arzneien in Feldspitälern, eine Anrede an die K. K. Feldärzte, 8. 4 Ggr. oder 16 kr.

Meßrelation, Frankfurter, das ist: Halbjährige Erzählungen der neuesten Staats- und Weltgeschichten. Herbstmesse 1796 bis Ostermesse 1798, mit Kupfern und Karten. 4. jedes Stük 4 Ggr. oder 18 kr. netto.

Müller, D. J. V. Orthodoxie und Heterodoxie, oder Bemerkungen über den rechten Gebrauch der Arzneimittel in Krankheiten. Ein Lesebuch für Brownianer und Anti-Brownianer, gr. 8. 1 Rthlr. 4 Ggr. oder 1 fl. 48 kr.

Dessen und D. G. F. Hoffmann jun. medizinischer Rathgeber für Aerzte, Wundärzte, Apotheker und denkende Leser aus allen Ständen. 4ter Band, 2te, 3te und 4te Abtheilung. 8. 1 Rthlr. 12 Ggr. oder 2 fl. 15 kr.

NB. Diese Zeitschrift ist mit diesem Bande geschlossen.

Repertorium, medizinisches, über Gegenstände aus allen Fächern der Arzneiwissenschaft, zur Unterhaltung und Belehrung für Kundige und Unkundige. 8. 4 Theile.
3 Rthlr. oder 4 fl. 30 kr.

Passionspredigten, als fortgesezte Mitwirkung zur Reformation der Liturgie, herausgegeben vom Kirchenrath und Hofprediger Lang, und mit einer Vorrede versehen von D. W. F. Hufnagel, gr. 8. 1 Rthlr. 4 Ggr. oder 1 fl. 48 kr.

Poussielgue, Geschichte der Krankheit und der medizinischen Behandlung des verstorbenen französ. Obergenerals Hoche. Ein historischer Beleg zur Widerlegung des sich verbreiteten Gerüchts einer geschehenen Vergiftung. 8. 5 Ggr. oder 20 kr.

Uebersicht, histor. statistische, der Staatsveränderungen Italiens, von den ältesten Zeiten bis zum merkwürdigen Frieden zu Campo Formido, als Erläuterung der beigelegten Uebersichtskarte der neuen Ländereintheilung von Italien. 8. 16 Ggr. oder 1 fl. 12 kr.

Declaration à mes Commettans par J. Ch. Bailleul 8. 12 kr.

Master Pieces of Good Writing, collected fromthe best English Authors in prose and poesie. Oder neueste englische Chrestomathie vorzüglich für diejenigen, welche sich mit den besten englischen Meisterwerken bekannt machen, und es dadurch zur Vollkommenheit in dieser Sprache bringen wollen. 2ter Bd. gr. 8. Strasb. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Pieces rélatives à la marche des troupes détachés de l'armée de Sambre et Meuse pour se rendre à Brest, suivies de 2 lettres du General Hoche. 6 Ggr. oder 24 kr.

Karten-Anzeige.

Die ohnlängst angekündigte **Uebersichts-Karte** von Ober- Mittel- und Unter-Italien nach der erfolgten grossen Veränderung, und dem in Campo-Formido geschlossenen Frieden, — ein Blatt des größten Royal-Papiers — nebst einer zur Erklärung der Karte zwekmäsigen Piece unter dem Titel: historisch-statistische Uebersicht der Staatsveränderungen Italiens, von den ältesten Zeiten bis zum merkwürdigen Frieden, 3 1/2 Bogen, wird nun ausgegeben. Der Preis für Karte und Brochüre ist 1 fl. 12 kr. oder 16 Ggr. sächsisch.

Das 2te Blatt, welches Deutschland, Niederlande, Holland ꝛc. nach seinen Veränderungen darstellt, erscheint nach geschlossenem Frieden zu Rastadt. — Um die Liebhaber nicht zu nöthigen, beide Blätter nehmen zu müssen, wird jedes besonders verkauft. — Diese Karte ist für jeden Liebhaber geographischer Kenntnisse und vorzüglich beim Unterricht der Jugend, um sie von der ehemaligen Lage der Länder auf die gegenwärtige aufmerksam zu machen, unentbehrlich. Was nüzzen alle gesammelte Vorkenntnisse, wenn sie nicht auf die gegenwärtige Zeit angewandt werden. — Wer 6 Exemplare bestellt, erhält das 7te frei.

Jägersche Buchhandlung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cart, Jean Jacques

Vertrauliche Briefe über das vormalige staatsrechtliche Verhältniß des Waadtlandes (Pays de Vaud) zur Stadt Bern Eine völlige Aufdekkung der ehemaligen Oligarchie des Standes Bern

Frankfurt a. M. 1798

Helv. 225
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453323-0
VD18 14650274-001